

Quellen zu Verfassungswirklichkeit und Verfassungswunsch in der reformierten Kirche der Grafschaft Mark zur französisch-bergischen Zeit

Mit allem Recht wird der lebhaften Diskussion der Kirchenverfassungsfrage, die nach der Neugründung der preußischen Provinz Westfalen seit 1815 stattgefunden hat, in der westfälischen Kirchengeschichtsschreibung immer wieder besondere Beachtung geschenkt. Wurden von seiten des preußischen Königs Entwürfe zur künftigen Kirchenverfassung vorgelegt bzw. praktische Maßnahmen ergriffen, die im wesentlichen ein konsistorial geleitetes Kirchenwesen voraussetzten, so gehen demgegenüber die aus der Grafschaft Mark vorgelegten Ausarbeitungen von einer in der Hauptsache durch Presbyterien und Synoden wahrgenommenen Leitung der Kirche aus. Daß dabei den diesbezüglichen Entwürfen des lutherischen Generalsuperintendenten Franz Bädeker¹ wie denen des reformierten Pfarrers und späteren Präses Wilhelm Bäumer² besondere Bedeutung zukommt, ist bekannt. So ist Bädekers Kirchenverfassungsentwurf aus dem Jahr 1807/1816 bereits mehrfach im Druck erschienen.³ Bäumers Gedanken haben ihren Niederschlag gefunden sowohl in eigenen Veröffentlichungen⁴ als auch (wenn auch ohne

¹ Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945. Bielefeld: Luther 1980 [= BWFKG 4] S. 15 Nr. 188.

² Bauks, Pfarrer S. 17 Nr. 200.

³ S. Bädeker, [Franz Gotthelf Heinrich Jakob]: Plan des Versuchs eines Entwurfs zu einer neuen Kirchenordnung für die evangelische[!] Gemeinen in der Grafschaft Mark mit Hinsicht auf die bisherige luth. Clev-Märkische Kirchenordnung, auf das allgemeine preuß. Landrecht, auf immediate Verordnungen, auf sanctionirte Synodalbeschlüsse und auf alte Observanzen angefertigt. Quartalschrift für Religionslehrer 4,4 (1808) S. 96–116; Bädeker, [Franz Gotthelf Heinrich Jakob]: Entwurf einer neuen Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinen in der Grafschaft Mark. In: Für Kirche, Kirchenverfassung, Kultus und Amtsführung. Eine Vierteljahrs-Schrift zunächst für Geistliche. In Verbindung mit mehreren Geistlichen hrsg. v. W. Aschenberg. 1. Bd. 1. Heft. Schwelm: Scherz 1818. S. 55–108. Fortsetzung: 1. Bd. 2. Heft. Schwelm: Scherz 1818. S. 41–130. Wieder abgedruckt bei: Göbell, Walter: Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835. 2. Bd. Düsseldorf: Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 1954. S. 1–80.

⁴ S. Bäumer, [Wilhelm]: Entwurf einer Verfassung für die evangelische Kirche in der Grafschaft Mark. In: Für Kirche, Kirchenverfassung, Kultus und Amtsführung. Eine Vierteljahrs-Schrift zunächst für Geistliche. In Verbindung mit mehreren Geistlichen hrsg. v. W. Aschenberg. 1. Bd. 1. Heft. Schwelm: Scherz 1818. S. 17–54. S. auch: Bäumer, Wilhelm: Die Presbyterial-Verfassung in ihrer Begründung und in ihrem Werth dargestellt. Hamm: Schulz 1823.

direkte Nennung seines Namens) im gedruckten Protokoll der „Westfälischen Provinzialsynode“ (die sachgemäßer wohl als „Westfälische Superintendentensynode“ zu bezeichnen wäre)⁵, welche 1819 in Lippstadt zusammentrat.⁶ Mit Recht wird in der Literatur immer wieder festgestellt, daß es gemeinsames Ziel der Reformierten wie der Lutheraner in der Grafschaft Mark gewesen sei, die in ihren alten, landesherrlich genehmigten Kirchenordnungen festgeschriebenen Gerechtsame der Kirchen auf eine weitgehend eigenständige Leitung durch Presbyterien und Synoden zu erhalten.⁷

Daß ein Teil der von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hergebrachten Rechte in der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark im Laufe des 18. Jahrhunderts im praktischen Vollzug eingeschränkt worden war, daß auch die Synoden nicht immer mit der erforderlichen Stetigkeit und Beharrlichkeit ihren Aufgaben nachgekommen waren, läßt sich nicht nur anhand der Synodalprotokolle erweisen, die nun seit einem Jahrzehnt in der Bearbeitung und Kommentierung von Walter Göbell von 1700 bis 1818 geschlossen gedruckt vorliegen.⁸ Es war bis dahin gekommen, daß man sich in der Einleitung zu der 1798 erschienenen offiziellen Darstellung des Aufbaus der Verfassung sogar von seiten der Synode nicht einmal mehr gescheut hatte, die überlieferte Kirchen-

⁵ Nach Lippstadt eingeladen waren in erster Linie die Superintendenten der Kirchenkreise. Zwar war den Kreissynoden mit Genehmigung des Geistlichen Ministeriums anheimgegeben worden, „auch noch irgend einen anderen Pfarrer, oder auch ein anderes Mitglied eines Presbyteriums“ zu entsenden, doch erschien nur aus der Hälfte der 16 westfälischen Kirchenkreise ein zusätzlicher Deputierter; ein Ältester befand sich überhaupt nicht unter ihnen (s. Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1sten bis zum 12ten September 1819. Essen: Bädeker o. J. [1819]. S. 3f).

⁶ S. Verhandlungen Provinzialsynode 1819 S. 108–125.

⁷ S. dazu zuletzt Neuser, Wilhelm H[einrich]: Der Kampf um die presbyterial-synodale Ordnung auf der westfälischen Synode in Lippstadt 1819. JWK 79 (1986) S. 91–116; Geck, Albrecht: Wilhelm Bäumer – Sein Anteil an den Lippstädter Beschlüssen von 1819. In: „Habt die Brüder lieb“. Beiträge zur Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Bodelschwingh. Dortmund: Evangelische Kirchengemeinde Bodelschwingh 1986. S. 131–155; Ventur, Ralf: Die Presse als Faktor und Forum bei der Entstehung der „Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835“. Inauguraldissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie in der Abteilung für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum. Bochum: ohne Verlag 1990; van Norden, Jörg: Thron und Altar? Die Märkische Kirche und die Genese der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835. JWK 85 (1991) S. 229–242.

⁸ S. Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710–1800/1818 bearbeitet und kommentiert von Walter Göbell. I. Bd. Acta Synodalia von 1710 bis 1767. Bethel: Verlagshandlung der Anstalt 1961. [= JVKWG.B 5]; II. Bd. Acta Synodalia von 1768–1800. Bethel: Verlagshandlung der Anstalt 1961. [= JVKWG.B 6]; III. Bd. Acta synodalia von 1801 bis 1818 mit Registern zu Bd. I bis III von Wolfgang Werbeck. Lengerich: Klinker 1983. [= JVKWG.B 10].

verfassung völlig zur Disposition zu stellen.⁹ Auch auf der Lippstädter Synode 1819 wurde kein Hehl aus dem Niedergang der eigenständigen Wahrnehmung der kirchlichen Angelegenheiten durch Presbyterien und Synoden in der Grafschaft Mark gemacht – weder für die lutherische noch für die reformierte Kirche.¹⁰

Wesentlich schwieriger ist es bislang, die Entwicklung der reformierten Kirche in der Grafschaft Mark und ihrer Gerechtsame bis ins zweite Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts nachzuzeichnen. Zwar liegt deren Kirchenordnung von 1662 seit 1754 im Druck vor,¹¹ und Brecht hat ebenso ihr Zustandekommen detailliert dargestellt wie ihre Entwicklung bis ins

⁹ S. Ueber die äußere Einrichtung der Lutherischen Religions-Gesellschaft in der Grafschaft Mark. O. O.: Blothe [1798]. In der Einleitung heißt es bezeichnenderweise (a. a. O. S. IV f.): „Das Ministerium ist sich, indem es seine bisherige Verfassung offen legt, der reinsten Absichten bewußt. Es sucht bey diesem Schritte nichts für sich. Es heget das vollste Zutrauen zu der verehrungswürdigen Clev-Märkischen Regierung bey der vorsehenden Provinzial-Gesetzgebung. Es ist überzeugt, daß dasjenige, was in der bisherigen Verfassung der Evangelischen Gemeinen der Grafschaft Mark sich seit langem als gut bewährt hat, bleiben, und was darin einer Abänderung etwa bedürfen möchte, durch etwas besseres werde ersetzt werden. Es bittet dringend und ehrfurchtsvoll bey der Provinzial-Gesetzgebung auf der Menschheit und der Staaten hohes Bedürfniß – Religiosität und Sittlichkeit – überall Rücksicht zu nehmen, und der äußeren kirchlichen Verfassung in der Grafschaft Mark eine solche Einrichtung für die Zukunft zu erhalten oder zu geben, die große, weise, gute Menschen zur Erreichung jenes erhabenen[!] Ziels am angemessensten halten werden.“

¹⁰ „Sollte in den letzten 30 Jahren unsere Verfassung sich weniger wirksam und segensvoll erwiesen haben; so sind davon die Ursachen nicht in ihr, sondern außer ihr in den Verhältnissen und Begebenheiten zu suchen, denen sie nicht zu widerstehen vermochte, vornehmlich in dem Druck einer kriegerischen, revolutionären Zeit, die allem Kirchlichen feind war, in der durch politische Umwälzungen veranlaßten Auflösung der Generalsynode von Jülich, Cleve, Berg und Mark; in Eingriffen der verschiedenen Regierungs- und Verwaltungsbehörden, welche oft unsere Verfassung nicht kannten, oder durch dieselbe sich nicht gebunden glaubten, oder auch wohl glaubten, die Stelle der aufgelösten Generalsynode vertreten, und die Rechte derselben üben zu können; in Institutionen der Französischen Regierung, von denen manche ganz eigentlich berechnet schienen, alle religiösen und kirchlichen Bande aufzulösen, und die Staatsbürger von dem kirchlichen Gemeinwesen zu trennen, darin, daß diese Verfassung in ihren schriftlichen Urkunden wenig ausgebildet erscheint, und unsern Kirchenordnungen an vielen Stellen die nöthige Ausführlichkeit, Bestimmtheit und Ordnung fehlen mag; endlich auch darin, daß man es häufig unterlassen hatte, Candidaten und angehende Pfarrer mit der Kirchenordnung bekannt zu machen, und auch unter den Gemeinden eine größere Kenntniß von derselben zu erhalten.“ (aus: Vortrag der Abgeordneten von den vereinigten Kreissynoden der Grafschaft Mark. In: Verhandlungen Provinzialsynode 1819. S. 14–19. Zitat a. a. O. S. 16f.)

¹¹ S. Clevische und Märckische Kirchen-Ordnung. (Gegeben zu Cölln an der Spree, den 20. May. Anno 1662.) In: Kirchen-Ordnungen, der Christlich Reformirten Gemeinen, in den Ländern, Gülich, Cleve, Berge und Marck; Wie auch Religions-Vergleiche, Und Neben-Recessen, Nebst andern dazu dienlichen Stücken, Welche zwischen Herrn Friederich Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, etc. etc. Und Dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Wilhelm, Pfaltzgrafen bey Rhein, etc. etc. Ueber das Religions- und Kirchen-Wesen in obbemeldten Ländern, etc. etc., In den Jahren 1666. 1672. und 1673. aufgerichtet worden. Duisburg am Rhein: Ovenius 1754.

18. Jahrhundert nachgezeichnet.¹² Doch sind die Protokolle der reformierten Provinzialsynoden bislang nicht gedruckt worden, und es fehlen ebenso Untersuchungen zum Werdegang der reformierten Kirche in der Grafschaft Mark am Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts.

Leicht zugänglich ist lediglich eine erste, den Gliedern der reformierten märkischen Synode gewidmete Arbeit Wilhelm Bäumers, 1808 anonym erschienen unter dem Titel „Staat und Kirche“,¹³ die im Druck vorliegt und Einblicke in die „Lieblingsidee“¹⁴ des Verfassers zuläßt; ganz gemäß dem gewählten Titel steht darin die Erörterung von grundsätzlichen Fragen aus dem Bereich des Staatskirchenrechtes im Vordergrund. Ein Rückschluß aus Bäumers Entwurf auf die Verfassungswirklichkeit der reformierten Kirche in der Grafschaft Mark zu diesem Zeitpunkt ist aber nur sehr bedingt möglich.

Zwei bisher unveröffentlichte Ausarbeitungen aus den letzten beiden Jahren des ersten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts erscheinen nun gut geeignet, nicht nur die Verfassungswirklichkeit der reformierten Kirche der Grafschaft Mark jener Tage zu erfassen, sondern auch die von Bäumer für denkbar gehaltene praktische Umsetzung seiner Gedanken, die in der westfälischen Kirchenverfassungsdiskussion der beiden nächsten Jahrzehnte eine erhebliche Rolle spielen sollten. Beide Quellen befinden sich unter den Archivalien der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenrade, die vor kurzem als Depositum an das Landeskirchliche Archiv in Bielefeld abgegeben, dort neu verzeichnet und damit der Forschung zugänglich gemacht wurden. Zum einen handelt es sich um eine Darstellung der reformierten Kirchenverfassung aus der Feder des Pfarrers und wiederholten Inhabers des Präsesamtes Anton Senger¹⁵ aus dem Jahr 1809, zum anderen um einen komplett ausgearbeiteten und zur Diskussion gestellten Kirchenverfassungsentwurf Bäumers aus dem Jahr 1810. Zwei weitere dabei erhalten gebliebene Stellungnahmen anderer Pfarrer zu diesem Entwurf (aus dem Jahr 1811) können dazu helfen, Bäumers Gedanken auch im Gegenüber zu anderen Vorstellungen unter reformierten Pfarrern in der Grafschaft Mark jener Tage recht zu werten.

Sengers Aufsatz „Kirchliche Verfassung der Reformierten in der Grafschaft Mark“ trägt in der im LkArch Bielefeld im Bestand 4 Nr. 69 II

¹² S. Bredt, Joh[...] Victor: Die Verfassung der reformierten Kirche in Cleve-Jülich-Berg-Mark. Neukirchen (Kr. Moers): Buchhandlung des Erziehungsvereins (1938). [= BGLRK 2]

¹³ [Bäumer, Wilhelm]: Staat und Kirche. Nebst Beleuchtung der Schrift: Versuch, eine zweckmäßige Verfassung für den protestantischen Prediger- und Schullehrerstand zu entwerfen; mit Rücksicht auf das Herzogthum Berg. Dortmund: Mallinckrodt 1808.

¹⁴ So der von Bäumer (a. a. O. S. VI) selbst gewählte Ausdruck: „Lange schon beschäftigte mich die Lieblingsidee, wie das protestantische Kirchenwesen verbessert werden könne.“

¹⁵ Bauks, Pfarrer S. 471 Nr. 5833.

17 vorliegenden handschriftlichen Abschrift weder eine Verfasser- noch eine Orts- noch eine Datumsangabe. Daß Senger dennoch der Verfasser ist, läßt sich dem zugehörigen Begleitschreiben des Inspektors der Süderländischen Klasse entnehmen.¹⁶ Anlaß zur Anfertigung dieser Darstellung der Kirchenverfassung war ein vom Präfekten des Ruhr-Departements, Romberg, von Präses Hammerschmidt¹⁷ eingeforderter, binnen 14 Tagen einzureichender einschlägiger Bericht.¹⁸ Krankheit und Tod am 15. Juni 1809 ließen Hammerschmidt diese Aufgabe nicht mehr ausführen können; sie wurde an dessen Statt von Senger (als dem vormaligen Präses der Synode) übernommen. So kann Sengers Aufsatz nicht vor Mitte Juni des Jahres abgefaßt sein – aber auch nicht später als Ende August 1809, da die zu diesem Zeitpunkt in Hamm zusammengetretene CLXXIX. Reformierte Märkische Provinzialsynode beschloß, Sengers Darstellung in ihren vier Klassen zirkulieren zu lassen.¹⁹

Auch Bäumers Arbeit unter dem Titel „Entwurf zu einer Kirchen Ordnung für die Gemeinden der reformierten Märkischen Synode“, im LkArch Bielefeld in handschriftlicher Abschrift im Bestand 4 Nr. 69 unter II 8 vorliegend, trägt keinen Hinweis auf den Verfasser; dementsprechend ist auch im Findbuch kein Verfasser ausgewiesen. Irritierend ist darüber hinaus die im Findbuch ausgewiesene Datierung „1801“. Daß in jenem Jahr ein Kirchenordnungsentwurf in der reformierten Kirche der Grafschaft Mark herausgegeben worden sein sollte, war bisher völlig

¹⁶ S. Insp. Paffrath an die Pfarrer der Süderländischen Klasse. Plettenberg, 03. August 1810. LkArch Bielefeld 4,69 II 17.

¹⁷ S. Bauks, Pfarrer S. 179 Nr. 2275.

¹⁸ S. Präfekt des Ruhr-Departements an Präses der Reformierten Märkischen Provinzialsynode. Dortmund, 08. Mai 1809. ArchKG Herdecke II F 6. Auch die Lutherische Märkische Provinzialsynode war zu einem Bericht über ihre Verfassung aufgefordert worden; Bädeker entledigte sich der Aufgabe durch Übersendung der 1798 gedruckten Darstellung bei ergänzender Angabe der seither eingetretenen Veränderungen; so Märkisch-Lutherische Synodal-Akten von 1809. Hagen, 4. und 5. Julii 1809. § 12 k. Abgedruckt in: Göbell, Kirche III S. 964 samt Anm. *).

¹⁹ S. Acta Synodi Provincialis Marcanæ. CLXXIX. Gehalten in der reformirten Kirche zu Hamm den 29.30ten August 1809. ArchKG Herdecke II F 2. § 23. Im ArchKG Altena-Reformiert befindet sich ebenfalls eine Abschrift der Darstellung Sengers, die sich aufgrund fehlender Datierung und ebenso fehlenden begleitenden Schriftwechsels bislang nicht eindeutig zuordnen ließ. Ihr fehlt das Titelblatt. Sie ist außerdem mit Randbemerkungen von anderer Hand versehen, aller Wahrscheinlichkeit nach von Pfr. Johann Bühl (Altena) (Bauks, Pfarrer S. 67 Nr. 869).

unbekannt; auch die Synodalprotokolle der Jahre 1800²⁰, 1801²¹ und 1802²² weisen auf nichts Derartiges hin.

Bei Einsichtnahme in die Akte läßt sich der zugrundeliegende Sachverhalt (wenn auch mühsam) erschließen. Zunächst ist festzustellen, daß die Abschrift des Kirchenordnungsentwurfes selbst keine Datierung trägt; auf dem Umschlagblatt ist allerdings, offensichtlich aber von anderer Hand, später notiert worden: „ca. 1800“. Neben dem Kirchenverfassungsentwurf befindet sich im genannten Aktenstück auch (in Abschrift) ein Zirkularschreiben des Inspektors Paffrath (Plettenberg)²³ an die Pfarrer der reformierten Süderländischen Klasse, die darin zur Stellungnahme zu dem anliegenden Entwurf aufgefordert werden.²⁴ Zwei dieser Stellungnahmen – die der Pfarrer Ewh (Hohenlimburg)²⁵ und Wollenweber (Neuenrade)²⁶ – schließen sich auf demselben Blatt unmittelbar an.²⁷ Einzig das Zirkularschreiben Paffraths trägt eine genauere Datierung: „14. Januar 18?1“. Der erste, flüchtige Eindruck läßt die fragliche Ziffer tatsächlich als „0“ erscheinen, so daß „1801“ zu lesen wäre. Bei der Stellungnahme Wollenwebers findet sich aber dessen Sichtvermerk mit der Datierung „Samstags den 2ten Febr[uar]“. Im Jahr 1801 fiel der 2. Februar jedoch auf einen Montag, nicht auf einen Sonnabend. Letzteres war aber im Jahr 1811 der Fall.²⁸ Wagt man daraufhin die Hypothese, daß der gesamte Vorgang ins Jahr 1811 zu datieren ist, so findet man dafür weitere Bestätigung. So ist festzustellen, daß Inspektor Paffrath 1801 noch gar nicht im Pfarrdienst stand; er wurde erst im Jahr 1804 ordiniert und war seit 1805 Inhaber der Pfarrstelle Plettenberg-Reformiert.²⁹ Schon aus diesem Grund kann eine Datierung seines Zirkularschreibens ins Jahr 1801 nicht weiter in Frage

²⁰ Acta Synodi provincialis reformatae Marcanae CLXX gehalten in der Kirche zu Hamm den 24sten u. 25sten Juny 1800. ArchKG Herdecke II F 2.

²¹ Acta Synodi provincialis reformatae marcanae [CLXXI] gehalten in der Kirche zu Unna den 16ten und 17ten Juny 1801. LkArch Bielefeld 0,8–135.

²² Acta Synodi provincialis reformatae Marcanae CLXXII. gehalten in der Kirche zu Hagen den 29ten und 30ten Juny 1802. ArchKG Herdecke II F 2.

²³ Bauks, Pfarrer S. 375 Nr. 4654.

²⁴ Insp. Paffrath an die Pfarrer der Süderländischen Klasse. Plettenberg, 14. Jan. 1811[!]. LkArch Bielefeld 4,69 II 8.

²⁵ Bauks, Pfarrer S. 122 Nr. 1562.

²⁶ Bauks, Pfarrer S. 571 Nr. 7096.

²⁷ Pfr. Ewh [an Insp. Paffrath. Hohenlimburg], ca. Ende Januar / Anfang Februar 1811; Pfr. Wollenweber [an Insp. Paffrath. Neuenrade, ca. Anfang Februar 1811.] Auf: Insp. Paffrath an die Pfarrer der Süderländischen Klasse. Plettenberg, 14. Jan. 1811[!]. LkArch Bielefeld 4,69 II 8.

²⁸ So zu entnehmen aus Lietzmann, Hans: Zeitrechnung der römischen Kaiserzeit, des Mittelalters und der Neuzeit für die Jahre 1–2000 nach Christus. 3. Aufl. durchgesehen von Kurt Aland. Berlin: de Gruyter 1956. [=SG 1085] S. 70.88.92.

²⁹ So Bauks, Pfarrer S. 375 Nr. 4654.

kommen. Daß die dritte Ziffer der fraglichen Jahreszahl in Paffraths Zirkularschreiben dennoch zunächst den Eindruck erweckt, als handele es sich um eine „0“, ist vermutlich die Folge einer unglücklichen Spreizung der Schreibfeder gerade an dieser Stelle, die den Innenraum des senkrechten Striches der Ziffer „1“ nicht mit Tinte ausgefüllt werden ließ.

Daß es sich um Geschehnisse aus dem Jahr 1811 handelt und daß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der vorliegende Kirchenverfassungsentwurf eine Arbeit Bäumers darstellt, ist den Protokollen der reformierten märkischen Synoden zu entnehmen. Nachdem sich die Provinzialsynode 1808 noch für eine Beibehaltung der hergebrachten Kirchenverfassung ausgesprochen hatte,³⁰ äußerte (offenbar nach Kenntnisnahme des Bädekerschen Kirchenordnungsentwurfs) zunächst die Süderländische Klasse weitergehende Ideen: „Das Bedürfniß einer neuen Kirchen Ordnung ist um so fühlbarer, da mann[!] von der alten lange bestandenen Kirchen Ordnung bisher in manchen Stücken nicht nur abgegangen ist, sondern sich auch viele Lücken in derselben finden, die zwar durch höhere Verordnungen und Reglements zum Theil ausgefüllt[!] sind, wodurch aber bei weitem noch nicht alles erschöpft ist, was der Geist unserer Zeit und die veränderte Lage der Dinge fodert[!]. Der durch den Druck bekannt gemachte Entwurf zu einer neuen Kirchen Ordnung des Herrn General-Inspectors Baedeker ist bekant[!],³¹ da er aber nur blose[!] Rubriquen, ohne detaillierte Darstellung und Ausführung, enthält, so bescheidet sich Classis ihres Urtheils darüber – wünscht aber sehr, daß die Sache endlich zu Stande kommen mögte. Und da ehemahls[!] in den jez[!]t[!] wieder vereinigten Provinzen Berg u[nd] Marck einerley Kirchen Ordnung bestanden, so fragt sichs, ob mann[!] nicht deshalb mit der verehrten Bergischen Synode in besondere Unterhandlungen trete; Vielleicht[!] gewinnt die Sache dadurch mehr Ernst und einen bessern Fortgang.“³² Die Provinzialsynode 1809 beschloß daraufhin, sich der Kirchenverfassungsfrage zu widmen: „Eine erneuerte, den gegenwärtigen Zeiten und Umständen angemessene, mit den Staatsgesetzen übereinstimmende Kirchen-Ordnung gehört noch immer unter die pia desideria. Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben wird allgemein anerkant[!]. Synodus wünscht daher, daß auf Mittel möge gedacht werden, wie und auf welche Art diesem Bedürfniß, das zum Bestehen der Kirche, zur Aufrechthaltung ihrer Gesetze, zur Handhabung guter Ordnung und überhaupt zur Beförderung der Religiosität

³⁰ Acta Synodi reformatae marcanae CLXXVIII. Gehalten zu Iserlohn den 19. u[nd] 20. July 1808. ArchKG Herdecke II F 2. § 28.

³¹ S. Bädeker, Plan S. 96–116.

³² Acta Classis Suderlandicae Reformatae. Gehalten den 24ten May, 1809, in der ref[ormierten] Kirche zu Lüdenscheidt. LkArch Bielefeld 4,69 II 168. § 19.

und Sittlichkeit so unentbehrlich ist, möge abgeholfen werden, und ersucht deshalb M[inister] D[omini] Präsidem mit dem Herrn C[onsistorial]-R[ath] Baedeker zu conferiren, ob nicht vielleicht mit vereinter Kraft diese gemeinschaftliche Sache desto eher bewirckt[!] werden möge. Der Staat überläßt[!] es der Kirche, wie es in ihr hergehen soll, sie darf also auch für ihre innere und äussere Ordnung sorgen, und für Jede[!] billige, vernünftige, die Religion und Sittlichkeit betreffende Anordnung kann sie dessen Schutz erwarten.“³³ Dem Protokoll der Provinzialsynode 1811 ist dann zu entnehmen, daß daraufhin Bäumer einen solchen Kirchenverfassungsentwurf vorgelegt hat, der vom Präses allen Klassen zum Zweck der Begutachtung vorgelegt und durch Zirkulation zur Kenntnis gegeben wurde.³⁴ Da Bäumers Entwurf Mitte Januar 1811 in der Süderländischen Klasse in Umlauf gesetzt wurde, dürfte seine Arbeit bereits im Jahr 1810 entstanden sein.

Die Datierung der Stellungnahmen der Pfarrer Ewh und Wollenweber ist nach dem oben Ausgeführten keine weitere Schwierigkeit.

Unter den schwierigen Verhältnissen der kommenden Jahre war zunächst kein Raum, die Kirchenverfassungsfrage weiter zu erörtern; schon die reformierte Provinzialsynode 1811 vertagte die Angelegenheit,³⁵ gab aber immerhin der lutherischen Synode Bäumers Entwurf zur Kenntnis.³⁶ Erst von 1815 an konnte die Diskussion fortgesetzt werden – nun unter wesentlicher Einflußnahme auch seitens des erstarkten preußischen Staatswesens.

³³ Acta Synodi provincialis Marcanae CLXXX. Gehalten in der Reformirten Kirche zu Unna am 3 u[nd] 4ten July 1810. LkArch Bielefeld 0,8–135. § 20.

³⁴ Acta Synodi provincialis reformatae Marcanae CLXXXI. Gehalten in der reformirten Kirche zu Hagen den 25 u[nd] 26ten Junius 1811. LkArch Bielefeld 0,8–135. § 16: „Der von dem Herr[!] Bruder Baeumer jun[ior] angefertigte Entwurf einer neuen Kirchen-Ordnung hat D[ominus] Praeses zur Circulation in den verschiedenen Classen ohnlängst schon abgegeben, mit dem Ersuchen, daß die Herren Inspectoren die Sentiments die Sentiments [!] der Herren Prediger darüber einziehen mögten.“

³⁵ „D[ominus] Praeses stellt es v[er]ehrerlichem] Synodo anheim, was nun weiter mit dieser Sache zu thun sey, aus so mehr, da nach einem Schreiben des H[errn] C[onsistorial]-R[ath]s] Baedeker[!] vom 27ten May a[nni] c[urrentis] der Herr Departements Praefect von Romberg den Wunsch geäußert[!] hat, daß alle protestantische[!] Ministerien des Gros-Herzogthums[!] über eine gemeinschaftliche Kirchen Verfassung und Kirchen-Ordnung deliberiren mögten. Synodus war, aus guten Gründen, der Meinung, daß mann[!] mit der Deliberation über eine neue Kirchen-Ordnung noch einige Zeit warte, da es nicht unwahrscheinlich sey, daß mann[!] die französische Consistorial-Verfassung bald erhalten werde.“ Acta Synodi provincialis reformatae Marcanae CLXXXI. Gehalten in der reformirten Kirche zu Hagen den 25 u[nd] 26ten Junius 1811. LkArch Bielefeld 0,8–135. § 16.

³⁶ Ebd.: „Übrigens wünscht man allerdings eine gemeinschaftliche Kirchen Ordnung mit den Ev[angelisch-]Lutherischen Gemeinden zu haben. In der Zwischen-Zeit ward es für dienlich befunden den übrigen Synoden den Baeumerischen Entwurf zu communiciren, wozu D[ominus] Praeses beauftragt wird.“

Dabei gewann Bäumers Kirchenordnungsentwurf von 1810 ein Jahrzehnt nach seiner Erstellung eine weit über die Grafschaft Mark hinaus reichende Bedeutung. Konnte Geck bereits darauf hinweisen, daß die Arbeiten der Westfälischen Provinzialsynode, die 1819 in Lippstadt über die von Berlin vorgelegten Entwürfe einer Synodalordnung und einer Kirchenordnung beriet, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sämtlich aus der Feder Wilhelm Bäumers stammen,³⁷ so stellt ein Abgleich zwischen dem nun aufgefundenen Entwurf Bäumers von 1810 und den 1819 verabschiedeten Entwürfen³⁸ in Lippstadt unter Beweis, daß ihnen Bäumers Arbeit über weite Strecken in Gliederung und Ausführung – zum Teil wörtlich! – zugrundegelegt ist.³⁹ Über diesen Weg fanden Bäumers 1810 formulierte Gedanken schließlich auch die Beachtung Schleiermachers und der theologischen Journale.⁴⁰

Um so mehr dürfte eine Veröffentlichung dessen, was Senner und Bäumer 1809 bzw. 1810 niedergelegt haben, gerechtfertigt sein. Es ist der von den Beteiligten nicht vergessene Hintergrund der Kirchenverfassungsdiskussion in der Grafschaft Mark, ja stellt das Fundament für die in der Grafschaft Mark entwickelte Argumentationslinie dar.

³⁷ S. Geck, Bäumer S. 146 f.

³⁸ S. Verhandlungen Provinzialsynode 1819 S. 72–107: „Entwurf zu einer evangelischen Kirchenordnung“, sowie a. a. O. S. 108–125: „Entwurf zu einer evangelischen Kirchenverfassung“.

³⁹ Für den mündlichen Hinweis auf diese wichtige Beobachtung dankt der Vf. Herrn Prof. Dr. Wilhelm H. Neuser, Münster. Eine baldige genaue Untersuchung wäre zu wünschen.

⁴⁰ S. Geck, Albrecht: Schleiermacher als Kirchenpolitiker. Sein Anteil an den Auseinandersetzungen um die Reform der Kirchenverfassung in Preußen (1799–1823). Inauguraldissertation zur Erlangung der theologischen Doktorwürde des Fachbereichs Evangelische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Recklinghausen 1994. S. 271 samt Anm. 167 und Anm. 169.

[Senger, Anton:] Kirchliche Verfassung der Reformierten in der Grafschaft Mark. O. O., zwischen Mitte Juni und Ende August 1809.

LkArch Bielefeld 4,69 II 17. Abschrift, handschriftlich. Dgl.: ArchKG Altena-Reformiert C 4,3. Abschrift, handschriftlich.

Der Text wird nach der im LkArch Bielefeld vorliegenden, aus der KG Neuenrade stammenden Abschrift wiedergegeben. Der im ArchKG Altena-Reformiert befindlichen Abschrift fehlt das Titelblatt. Sie ist außerdem mit Randbemerkungen von anderer Hand versehen, aller Wahrscheinlichkeit nach von Pfr. Johann Bühl (Altena) (Bauks, Pfarrer S. 67 Nr. 869); diese sind hier im Anmerkungsapparat wiedergegeben. Die übrigen Besonderheiten der Altenaer Abschrift sind in <> Klammern vermerkt, geringfügige Abweichungen in der Orthographie werden allerdings stillschweigend übergangen.

Abschrift

Cl[assis] Suderl[andicae]

Kirchliche Verfassung
der
Reformirten
in
der Grafschaft Mark.

Erster Abschnitt

Die Kirchen Verfassung der reformirten Kirche in der Grafschaft Mark und in dem Herzogthum Cleve, ist presbiterial und gründet sich auf eine unter allerhöchster authoritaet[!] des Churfürsten Friederich Wilhelm von Brandenburg in den Jahren 1568 angefangen und fernerhin continuirte Clev-Märkische Kirchen-Ordnung, die auch in den Ländern Gülich und Berg die zusammen eine General-Synode bildeten, angenommen, und von den damals regierenden hohen Landesfürsten, als dem besagten Churfürsten von Brandenburg und dem durchlauchtigsten Fürsten Philipp Wilhelm Pfalzgrafen beym Rhein, u[nd] s[o] w[eiter] unter mehreren Neben Recessen und Religions Vergleichen, wie es besonders in Betreff der verschiedenen Religions-Verwandten, in Ansehung des

Religions-Exercitii, und anderer Rechte gehalten werden solle, in den Jahren 1666. 1672 und 1673 aufgerichtet und gethätiget worden. <|> Dieser gedachten Clev-Märkischen Kirchen-Ordnung gemäß zerfällt das äußere Kirchen-Regiment in Vier[!] Abtheilungen, die die Gemeine repraesentiren, und als soviele authoritaeten[!] anzusehen sind, nemlich das Presbyterium die Classen, die provincial Synoden, und die General-Synode.

Erste Abtheilung

Das Presbyterium.

Das Presbyterium oder der Kirchen-Rath besteht aus den Ältesten (Senioren) und Allmosen Pfliegern (Diaconen) worüber der jedesmalige Prediger das Praesidium führt. /

Sie werden aus den angesehensten Mitgliedern der Gemeine erwählt, die durch religiösität[!] und Solieden[!] Character sich aus zeichnen, und sollen besonders in größeren Gemeinen jährlich zur Halbscheidt[!] wechseln, in kleinern Gemeinen aber, wo dergleichen schickliche Subjecte weniger sind; stehen die Mitglieder dieses Consistorium[!] mehrere Jahre^a.

Die Wahl der neuen Mitglieder wird der Gemeine 3 Sonntage hindurch von der Canzel angezeigt, und wo nichts dagegen erinnert wird, werden solche feyerlich nach einem vorgeschriebenen Formular instalirt und in ihr Amt eingeführt. Dieser Kirchenrath versammelt sich alle 14 Tage oder jeden Monath unter dem Praesidio des Predigers und deliberirt über den Kirchen- und Schulstand der Gemeine. Er hat sein eigenes Consistorial Buch und Siegel, und in ersteres werden jedesmal die Protocolle eingetragen.

Die Pflichten der Ältesten bestehen in der Aufsicht über die Lehre und das Leben der Prediger, der Schulbedienten, so wie auch der Mitglieder der Gemeine.^b Alles was zum Bau der Kirche<n> nöthig ist in Acht zu nehmen, für die Angelegenheiten der Armen und verwaiseten[!], so wie auch für die Unterhaltung des Kirchendienstes zu sorgen, macht das Haupt-Officium derselben aus.

Die Pflicht der Diaconen besteht darinn, daß sie für die Armen und deren Unterhalt Sorge tragen, an Sonn- und Festtagen und sonst wo es nöthig ist, Allmosen einsammeln, und es genau berechnen.

^a <- zuweilen perpetuirlich.>

^b <So sollte es seyn - Ist[!] aber leyder! nicht so - wenn das Saltz dumm ist, womit will man saltzen.>

Fallen Sachen bey einer Gemeine vor, worinn sich das Praesbyterium[!] selbst nicht helfen kann, so berichten sie Solche[!] an den Inspector derjenigen Classe, worunter die Gemeine oder Kirche steht, der alsdann das Nöthige für Sie[!] zu besorgen hat; Hat[!] die Sache keine Eile, so bringt letzterer solche ad Classem und läßt darüber votiren, wo denn die Beschlüsse ins Classical Buch eingetragen werden, die der Inspector weiter zu exequiren hat; Leidet[!] die Sache keinen Aufschub, so hat der Inspector die Macht, entweder einen Conventum extraordinarium zu berufen, oder er trägt die Sache der höhern Behörde vor, und bittet um nähere Befehle, wie dabey in Casu quo zu verfahren sey; /

Zweyte Abtheilung

Die Classen oder Prediger Convente

Die reformirten Kirchen in der Grafschaft Mark haben 4 Prediger-Classen, die sich wenigstens jährlich einmal versammeln, und zwar jede Classe besonders auf eine festbestimmte Zeit, an einem gewissen Orte, ihres Kirchen Gebieths.

Die Classen haben eine gewisse Rangordnung^c unter sich und heissen

- 1.) die Hammsche Classe; sie hat 14 Prediger und 11 Kirchen.
Der jetzige Inspector ist Herr Neuhaus, Prediger zu Untrop[!]^d.
- 2.) Die Unna Camensche Classe, sie hat 10 Prediger, und 9 Kirchen.
Der Inspector ist Herr Hofius, Prediger zu Camen.
- 3.) Die Ruhrsche Classe. Sie hat 16 Prediger, und eben so viele Kirchen.
Der Inspector ist Herr Küper Prediger zu Castrop.
- 4.) Die Süderländische Classe. <Sie> hat[!] 13 Prediger, und 13 Kirchen.
Der Inspector ist Herr Bühl Pred[iger] zu Altena.

Zu dieser Prediger Versammlung muß jedes Kirchen Presbyterium einen Prediger und einen Ältesten abschicken, die ihre Qualification vor der Classe durch ein gedrucktes Credentiale; das mit dem Kirchen-Siegel und der Ältesten Unterschrift bestätigt worden, darlegen müssen,

Über jede Classe ist ein Inspector nebst einem Scriba oder Secretair gesetzt, die den Gang der Geschäfte leiten;

^c <Keine Rangordnung, nur Zahlen-Ordnung, und da muß freylich eine vor, die andere nachstehen.>

^d Gemeint ist Uentrop.

Auf allen Geistlichen Conventen aber dürfen keine politicae, sondern bloß ecclesiastica verhandelt werden; <|> Das[!] Inspectorat so wie auch der Dienst eines Secretairs soll jährlich wechseln, da aber manche Geschäfte vorkommen, die ein Inspector in dieser kurzen Zeitfrist nicht beendigen kann, und es überdem auch gut ist, in den Geschäften routinirt zu werden, so hat man jetzt das Inspectorat auf 3 Jahre festgesetzt.

Das Amt eines Inspectors besteht darinn:

- 1.) Daß er die Aufsicht über das Kirchen und Schulwesen innerhalb seiner Classe hat, und alles was in dieser Art vorfällt, muß von den Consistoriis an ihn einberichtet werden. /
- 2.) Muß derselbe ehe sich die Classe versammelt, jede Kirche und Schule in seinem Gebiete besuchen, und darauf zu sehen, ob die Kirchen und Lagerbücher in vorgeschriebener Ordnung sind, und was die Consistoria sonst in Ansehung des Kirchen und Schulwesens zu erinnern haben könnten.
- 3.) Er besucht sodann mit den Consistorien die Schulen, prüft die Jugend, und hört auf die Lehrmethode des Lehrers, und giebt Ermunterungen oder Verweise.
- 4.) Hat der Prediger einer Gemeinde Klage über sein Consistorium, oder das Consistorium über den Prediger oder Schullehrer, so nimmt er ihre Relationen auf, schlichtet Streitigkeiten und Differenzen, wo es geschehen kann, gütlich oder bringt solche zur Classe, und über alles wird ein Protocoll angefertigt, daß[!] der Classe vorgelegt wird;
- 5.) Bey Vacanzen der Kirchen und Schulen, sorgt der Inspector für die Wieder-Besetzung der Stellen, und zeigt solches bey der hohen Behörde an.

Bey dem Tode eines Predigers, der eine Wittwe oder unversorgte Waysen zurück läßt, sorgt er dafür, daß das Nachjahr oder Gnadenjahr zum Besten derselben von den Predigern der Classe der Kirchen-Ordnung gemäß bedient werde;

Auf den Classical Versammlungen wird über die Angelegenheiten aller Gemeinen die zu der Classe gehören, unter dem Praesidio des Inspectors deliberirt. Die vorjährigen Synodal- und Classical Acten werden gelesen, um zu sehen, in wie weit den Beschlüssen derselben nachgekommen. Der Inspector berichtet zugleich, wie er bey der Kirchen und Schul Visitation, den Zustand derselben befunden, welche Veränderungen vorgefallen, und documentirt solches durch die abgefaßte <n> Protocolle, wo denn die Beschlüsse der Classe und die vorgekommenen Veränderungen ins Classical Buch eingetragen werden.

Auf diesen Classical Versammlungen sistiren sich auch die neu erwählten Prediger mit ihren Beruf-Scheinen, und Classis hat darauf zu

• <höchsten>

sehen, daß Solche[!] der Kirchen-Ordnung gemäß eingerichtet, und daß darinn nicht zu viel, und nicht zu wenig aufgenommen worden.

Hat ein Presbyterium sonst noch irgend eine Klage, oder eine Erinnerung anzubringen, die das Kirchen und Schulwesen betrifft, so wird solche vor die Classe gebracht um darüber die Meinung derselben zu vernehmen.

Hat etwas auf der Classe nicht entschieden werden können, oder sind die / Mitglieder über gewisse Punkte nicht einig, oder kömmt etwas in Anregung das für alle Classen wichtig wäre, so gelanget solches zur Notitz und Entscheidung der Provincial Synode.

Die Versammlung ernennt zugleich aus ihrer Mitte diejenigen Mitglieder die als Deputirte der Classe ad Synodum abgehen sollen, und bes<t>ehen[!] solche aus dem Inspector und Scriba, und zween andern Mitgliedern der Classe.

Dritte Abtheilung

Die Provincial-Synode.

Die Provincial Synode besteht aus den Deputirten der Classen, und wird jährlich in den vornehmsten Städten der Grafschaft Mark abwechselnd gehalten.

Sie versammelt sich jedesmal^f am ersten Dienstage nach Pfingsten[!], und bleibt gewöhnlich zwey Tage beisammen; nach der Menge der vorgekommenen Geschäfte. An der Spitze dieses Collegiums steht der Praeses oder General Inspector, dem ein Assessor und Secretair beygeordnet sind.

Der Praeses eröffnet die Sitzungen mit Gebeth und einer Rede die dem Zweck der Versammlung angemessen ist. Er wird gewöhnlich jährlich nach einer gewissen Rangordnung, worinn die Classen gegeneinander stehen, aus den Inspectoren erwählt, in neuern Zeiten aber hat man ihr Amt auf 3 Jahre festgesetzt.

Die Unterhaltungen der Synoden fangen mit Vorlesung der vorjährigen Synodal-Acten an, um zu erfahren, in wie weit den Beschlüssen der Synode ein Genüge geschehen, und wie der Kirchen und Schul-Zustand gewesen und gegenwärtig sey.

Die Inspectoren legen ihre Classical Acten offen und referiren wie sie bey der letzt vorgewesenen Visitation den Kirchlichen[!] Zustand befunden, und welche Veränderungen in dem Ministerio neuerdings vorgekommen.

^f <Nicht allgemein>

Sachen von Gewicht die die Classen ad Synodum haben gelangen lassen, trägt der Praeses aus den Acten vor; setzt sie ins Licht und läßt darüber nach Erforderniß viritim votiren, wo denn die Beschlüsse von dem Secretair ins Synodal Buch eingetragen werden, und die Besorgung des weiteren wird dem Praesidi übertragen; Kann[!] er solches nicht aus eigener Macht ausrichten, so hat er die Sache an die höchste Behörde zu berichten, und deren Befehle zu erwarten, wie darinn ferner verfahren werden soll;

Auch die Befehle und Verfügungen der höchsten Landes Regierung in Geistlichen[!] Angelegenheiten gelangen an den Synodal Praeses. / Man fordert gutachtlichen Bericht von ihm über dergleichen Kirchliche[!] Gegenstände, oder man giebt Befehle, wie es dabey soll gehalten werden und der Praeses läßt die allerhöchsten Verfügungen wieder an die Inspectoren der Classen gelangen, die solche alsdann p[er] Circularia zur Kenntniß aller Prediger bringen.

Treten Streitigkeiten zwischen Consistorien und ihren Predigern ein, oder Collisionen und Differenzen in Ansehung der Rechte der verschiedenen <Kirchlichen[!]> Confessionen, so erhält der Praeses Aufträge, von der Landes Regierung solche näher zu eruiren, zu untersuchen, und darüber einzuberichten.

Der Praeses Synodi kann aber in keinem Stück eigenmächtig verfahren, sondern er ist überall vielmehr an den Aussprüchen der Kirchen-Ordnung und den besonderen Synodal-Schlüssen gebunden, es sey denn, daß ihm besonders die Macht allerhöchst dazu wäre ertheilt worden.

Vor der Synode müßen auch die neu ordinirten Prediger erscheinen. Sie unterschreiben die Kirchen-Ordnung, werden darauf in Lehre und Leben verpflichtet, und als Mitglieder der Synode angenommen.

Auch die Studiosi Theologiae werden unter dem Praesidio des Praesidis vor dieser Versammlung pro Candidatura examinirt, wozu drey besondere Mitglieder als Examinatoren bestimmt sind.

Das Verhältniß der verschiedenen Synoden, gegeneinander in den vier vereinigten Ländern Cleve, Gülich, Berg und Mark ist bloß ein freundschaftliches Verhältniß; und da diese verschiedenen Synoden, alle einerley Zweck haben, nemlich das Wohl der Kirchen zu befördern, so unterstützen sie sich in vorkommenden Fällen mit ihrem Rath, und communiciren sich wechselseitig ihre Acten.

Sachen die ein allgemeines Interesse haben, und für alle Kirchen von erheblichem Gewichte sind – auch wenn sonst in gewissen Punkten Synodus Provincialis mit sich selbst uneinig wäre, oder etwas nicht hätte ausrichten können – gelangen zur General-Synode.

Vierte Abtheilung

Die General-Synode.

Sie besteht aus den Deputirten der 4 vereinigten Synoden, / Von[!] Cleve, Gülich, Berg und Mark, und haben ein freundschaftliches Band untereinander, weil sie durch ein gemeinschaftliches Interesse und durch einerley Kirchen-Ordnung mit einander verbunden sind, und einerley Zweck verfolgen, nemlich: – die Rechte ihrer Kirche laut dem Schlusse des Westphälischen Friedens zu bewahren, und gemeinschaftlich für das allgemeine Wohl der Kirche Sorge zu tragen; der Oberste und nächste Protector ihrer Rechte war, den Westphälischen Friedensschlüssen gemäß der König von Preußen.

Jede dieser genannten 4 Synoden, soll der gemeinschaftlichen Clev-Märkischen Kirchen-Ordnung gemäß 4 Prediger und 2 Ältesten dahin deputiren; Ein[!] General-Praeses führt die Direction, dem noch 2 Assessoren und 2 Secretairs beigeordnet sind. Die General Synode wird alle 3 Jahre gehalten, und zwar abwechselnd in den größeren Städten gedachter Provinzen, und der Dienst des Praeses währt 3 Jahre.

Seit dem Anfange des Krieges aber bis hiehin ist General Synode, nicht gehalten, und bis auf ruhigere Zeiten ausgesetzt worden.

Die Wahl eines Praeses, so wie dessen Assessoren geschieht nach einer gewissen Rangordnung aus den Mitgliedern der 4 Synoden, u[nd] deren Deputirten.

Ihre Sitzungen fangen jedesmal^g am nächsten Dienstage nach dem Evangelio^h vom großen Abendmahl an, und währen mehrere Tage, nach der Menge der vorkommenden Geschäfte.

Der Praeses eröffnet die Versammlung mit Gebeth und einer Rede, die dem Zweck der Versammlung angemessen ist.

Er untersucht darauf die Qualification der erschienenen Deputirten und der Anfang ihrer Arbeit geschieht mit Vorlesung der gemeinschaftlichen Kirchen-Ordnung, worauf die Anwesenden jedesmal feyerlich verpflichtet werden, um darnach ihre Lehre, und Leben einzurichten.

Die Praesides Synodorum provincialium überreichen ihre Acten, und referiren über die wichtigsten Veränderungen, die in dem Kirchen- und Schulwesen vorgefallen, und was sonst in Kirchlicher[!] Rücksicht vorgekommen. Die General Synode, umfaßt überhaupt die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche, und alles daß[!] gelanget vor dieses Geistliche[!] Forum, was in der Provincial Synode nicht hat ausgemacht und entschieden werden können. /

^g <Dann fängt erst unsere Provincial-Synode an.>

^h <Erst im July.>

Einführung besserer und zweckmäßigerer Lehr- und Gesang-Bücher – bessere Kirchen Agenden – Streitigkeiten der Synoden und Classen untereinander, Abstellung schädlicher Misbräuche – Handhabung der Kirchen Rechte, und Gewissens-Freyheitⁱ, alles dieß, und was übrigens die Wohlfahrt der Kirchen und Schulen betrifft, ist Object ihrer deliberationen[!].

Wird irgend eine von der Protestantischen[!] Kirche in den verschiedenen Ländern wiederrechtlich[!] behandelt, und in ihren Rechten geschmälert, so gelanget dieser Vorfall an die General Synode, und wenn die nächste Landes Regierung vergeblich um remedur[!] imploriret worden, so wird die Sache dem General Praesidi weiter zu betreiben empfohlen, damit alle<s> in Gemäßheit der Friedensschlüsse und deren Recesse verbleibe.

Die Einkünfte dieser Kirchlichen[!] Authoritaeten, sind sehr unbedeutend und bestehen in folgenden.

1.) Der Inspector Classis hat keine besondern Einkünfte; Nur[!] bey Kirchen und Schul Visitationen erhält er von jeder 1 r[eichs]th[aler] Berl[iner] Cour[ant]j und hat überdem freyes Quatier[!] im Prediger Hause, welches aus Kirchen-Mitteln refundirt wird. Die übrigen laufenden Arbeiten verrichtet er umsonst.

2.) Der Synodal Praeses erhält jährlich in Synodo 5 r[eichs]th[aler] Berl[iner] Cour[ant] als dauceur[?] ex bursa Synodali;^k <|> Ihm[!] werden aber die Copialien vergütet, und zwar der Bogen mit 5 st[ü]b[er].

Diese Gelder fließen aus einem der Synode zugehörigen kleinen Capital und dessen Zinsen. Erhält der Praeses der Provincial Synode von der Landes-Regierung Aufträge in Kirchen und Schul-Sachen, die mit Untersuchungen und Reisen verbunden sind, so hat die hohe Landes-Regierung ihm bisher 3 r[eichs]th[aler] 20 st[ü]b[er] B[erliner] C[ourant] p[er] Tag accordirt.

3.) Der Praeses der General Synode erhält stante synodo ein kleines Geschenk und die Schreib Materialien werden ihm vergütet ex bursa Synodali.

4.) Der Praeses des Presbyteriums und dessen Mitglieder erhalten für ihre Bemühungen nichts. /

Zur Defrayierung der Deputirten sowohl ad Synodum Provinciale als Generale, muß jede Gemeinde und jede Classe überhaupt nach einem allerhöchst festgesetzten Matricul-Fuß ihr Contingent entrichten.

ⁱ <Kirchen Zucht –>

^j <An Vielen[!] Orten nur: 36 st[ü]b[er].>

^k <Jetzt 25 r[eichs]th[aler]>

Zweyter Abschnitt

Das Kirchen System der reformirten Glaubens- Genossen in seinen verschiedenartigen[!] Modificationen

Das Kirchen System der Reformirten ist Presbyterisch[!] wie im ersten Abschnitt ist gezeigt worden, d[as] h[eißt] die Gemeinden stehen zunächst unter der Aufsicht des Consistoriums oder des Kirchenraths, der für das Wohl der Gemeinden in ihren verschiedenen Beziehungen, so wie für das äußere Kirchenwesen, und die gutten[!] Sitten der Gemein-Glieder Sorge trägt.

Jede Gemeinde steht unter einer gewissen Classe, und alle unter der Synode der Provinz und müssen solche in Kirchen und Schul Angelegenheiten als ihre nächsten geistlichen authoritaeten[!] anerkennen, und ihre Schlüsse befolgen.

In Glaubens-Sachen aber erkennt die reformirte Kirche keine andere authoritaet als die heilige Schrift selbst, und¹ verehrt den Heidelberghischen Catechismus als ein Symbolisches Buch, dessen Hauptlehren in dem, von allen Christen angenommenen sogenannten Apostolischen Glaubens Bekenntniß enthalten, und dem gemäß also die Lehrer verbunden sind: ihre öffentliche[!] Vorträge, und ihren Lehr Unterricht für die Jugend einzurichten, und sind ohne Ausnahme an einerley Kirchen-Ordnung gebunden; keine einzelne Gemeinde, so wie auch kein Lehrer der Kirche ist demnach befugt, für sich in dem Lehr-System eine Veränderung vorzunehmen, selbst nicht in außerwesentlichen Stücken, als in den Kirchen-Gesängen und Kirchlichen[!] Agenden, welches der Geist der / Zeit vielleicht nöthig machte, wenn nicht zuvor Synodus als Repraesentant der Kirche erkannt, und solches als heilsam befunden hätte.^m

Die Verpflichtung aber auf diese gedachten Symbolischen Bücher, als Norm des Glaubens, ist keinesweges Sclavisch[!], oder eine solche, die die Gewissens Freyheit unterdrückte, sondern eine liberale,ⁿ die mit den Aussprüchen der Vernunft und deren fortgehende<n> Ausbildung wohl bestehen kann, und das Symbol der Protestantischen Kirche in Glaubens-Sachen überhaupt ist: werdet nicht der Menschen Knechte!

¹ <Bey weitem nicht allgemein – Im[!] Hessischen – im Nassauischen – ...[?]. Reform[ierte] in Frankreich, in Holland, in der Schweiz haben ...[?] ein Symbol[isches] Buch nie angenommen.>

^m <Besteht nicht mehr, ein Jeder[!] erlaubt sich Beliebig[!] Veränderungen v[on] Synod[al]-Acten.>

ⁿ <Wie kann sie liberal seyn, wenn die Symb[olischen][!] Bücher zur Norm des Glaubens angenommen werden, von denen mann[!] nicht abweichen soll.>

Aber da der Kirchliche[!] Verein bey einer ungebundenen und ganz willkürlichen Freyheit nicht lange bestehen würde, und eben so wenig ihr höchster Zweck zu erreichen möglich wäre, so hat es auch die Protestantische Kirche für nöthig erachtet, daß ein Regulativ, und eine gewisse Norm des Glaubens, für den Lehr Vortrag Statt habe;

In Gemäßheit der Clev-Märkischen Kirchen-Ordnung sind die Prediger sowohl als die Gemeins-Glieder überhaupt, der Censur oder Kirchenzucht in Ansehung ihrer Lehre sowohl, als ihres Wandels unterworfen.

Wenn ein Lehrer nemlich in seinem Lehr-Vortrage, oder in seinem Wandel der Gemeinde ein offenbares Ärgerniß gibt, so wird er zuvor von dem Consistorio freundschaftlich erinnert. Wenn dies nicht fruchtet, so gelanget die Sache zur Kenntniß des Inspectors der Classe, der im Fall der Hartnäckigkeit des Beklagten, einen Conventum extraordinarium beruft, wovor derselbe eingeladen, und ermahnt wird. Bey fernerer Widersetzlichkeit[!] und nicht erfolgter Besserung werden die Acten der höchsten weltlichen Behörde eingesandt, und deren Befehle dieserhalb erwartet;

Eben so wird es auch gehalten mit den Gliedern der Kirche, die durch ihr Betragen ein öffentliches Ärgerniß geben.

Zuvor werden sie von dem Prediger und Ältesten freundschaftlich erinnert, und zum weiseren Benehmen Christlich[!] ermahnt, wenn aber dies alles nicht fruchten will, so hat Consistorium das Recht solche als verartete unsittliche Menschen anzusehen, die sich des / Christen-Namens unwürdig gemacht haben, und sollen nach den Gesetzen der Kirchen-Ordnung zuförderst[!] von dem h[ei][l]igen Abendmahl und der Gevatterschaft bey der Taufe ausgeschlossen werden.^o

Wenn solche in ihrem verderbten Sinn weiter fortgehen, wird die Excommunication über sie ausgesprochen, und sie werden als Unwürdige von der Christlichen[!] Gesellschaft ausgeschlossen;^p Ehe[!] aber dieß geschieht muß zuvor der Befehl von der allerhöchsten Landes-Regierung eingeholet werden.

In unsern Tagen aber, wo eine gewisse Gleichgültigkeit in religiösen Angelegenheiten leider bey Großen und Kleinen eingetreten ist, sind die Grundsätze der Kirchenzucht sehr lax geworden, und man kennt die ältern Censur Gesetze nur dem Nahmen nach.^q

^o <Müsten[!] auch als solche nicht als Zeugen vor Gericht erscheinen dürfen – zu keinem Eid zugelassen – ihnen keine Vormundschaft anvertrauet werden.>

^p <Sollte billig öffentlich mit Benennung ihrer Nahmen geschehen, wenn alle Gradus admonitis mit ihnen durchgegangen, u[nd] es nicht geholfen hat – als Ausgeschlossene haben sie keine Ansprüche an die Rechte der Gemeinde –>

^q <Ist Leider![!] nur allzuwahr. Auf geschehene Vorladung, wenns nicht von selbst gefällt, erscheinen die Vorgeladenen nicht einmahl.>

Zu dem Kirchlichen[!] System gehört auch der öffentliche Gottesdienst, und die Kirchlichen[!] Übungen. Der Gottesdienst der Protestanten überhaupt ist sehr einfach, ohne allen äußern Prunk; Er[!] bestehet in einem öffentlichen Lehr-Unterricht der mit Gebeth und geistlichen Liedern abwechselt; In[!] manchen Kirchen ist auch gebräuchlich: daß ehe der Gottesdienst anfängt, der Vorleser ein Capitel aus der Bibel, oder aus einem erbaulichen Buche vorlieset.

Der Prediger legt bey seinen Vorträgen einen Spruch oder ein ganzes Capitel aus der Bibel zum Grunde, – erklärt solches, und sucht seinen Vortrag für jede gute Tugend erbaulich, und für jedes Herz erwecklich zu machen; <|> Der[!] ganze Gottes-Dienst ist äußerst Simpel[!], so wie auch die Feyer des H[ei][igen] Abendmahls, das Protestanten etlichemal im Jahre, als ein Denkmahl[!] der großmüthig<st>en Liebe, des erhabenen Stifters des Christenthums, und zur Erweckung ähnlicher Gesinnungen unter einander nach der Weise der Apostel feyern. Die übrigen Tage, die den geistlichen Übungen und der Gottes-Verehrung gewidmet sind, sind außer den gewöhnlichen Sonntagen, – die 3 hohen Fest-Tage, wovon jeder 2 Tage dauert, der Christag[!] nemlich, das Oster- und Pfingstfest. Überdas feyern die / Reformirten in der Grafschaft Mark den Churfreytag und haben einen allgemeinen Bettag.^r Die übrigen Tage und Feste sind von der höchsten Landes Regierung abgesetzt worden, um mehrere Tage zum Besten des Gemein-Wesens zu gewinnen.

Für die Wiederbesetzung der erledigten Predigerstellen sorgt zunächst das Consistorium unter der Leitung des Inspectors der Classe, und in einigen Städten unter Concurenz[!] des Magistrats und soll die Wiederbesetzung innerhalb 6 Wochen geschehen.

Ist aber ein Prediger gestorben, der eine Wittve und unversorgte Waysen zurückläßt, so dauert die Vacanz ein Jahr zum Besten derselben, und die Kirche wird durch die Prediger der Classe, wofür der Inspector zu sorgen hat, bedient.

Die Wahl geschieht nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung, so daß von dem Consistorio einige geschickte Subjecte in Vorschlag gebracht werden, <woraus zuförderst[!] 3 gewählt werden,> womit die Gemeinde zufrieden seyn kann. Diese Drey[!] werden drey Sonntage nach einander von der Canzel bekannt gemacht, und auf den bestimmten Wahltag wird aus den Dreyen Einer von den Wahlberechtigten per vota majora erwählt, und darauf der Tag zur Ordination oder Installation von dem Inspector Cl<assis> festgesetzt.

Die Wahl des neuen Predigers muß aber nach den anliegenden Gesetzen der Landes Regierung angezeigt, und seyn Beruf zur höchsten Confirmation eingeschickt werden. <|> Hat der neuerwehlte[!] schon

^r <Himmelfahrt- und Erndtefest – dazu der allgemeine Buß u[nd] Bettag –>

anderwärts eine Prediger-Stelle bekleidet, so kann mit seiner Installation gleich fortgefahren werden, wenn er zuvor seine Entlassung von seinem vorigen Posten eingereicht; ist es aber ein Candidat, so ist er dem Examinatori noch unterworfen; Besteht[!] er darinn, so wird sein Beruf confirmirt, und er wird nach einem gewissen Regulativ mit Auflegung der Hände ordinirt. /

Dritter Abschnitt

Über den Zustand der Mitglieder der reformirten
Confession, über ihre Verhältnisse zu und gegen
einander.

Was den äußeren Kirchlichen[!] Zustand überhaupt betrifft, die Kirchenfonds, die Saläre der Kirchen-Diener, so geht solcher aus denen von den Predigern auf allerhöchsten Befehl eingereichten Tabellen hervor. Etliche Kirchen nemlich haben Fond[!], um die Reparaturen der Kirchen, Schulen und Pastorathen zu besorgen, und den Armen in der Gemeine den nöthigen Unterhalt zureichen[!]; mehreren aber fehlt solcher ganz – und wo der Armenfond[!] nicht ausreicht, da muß die Commune helfen.

Die Gehälter der Kirchen-Diener sind durchgehends ärmlich, und reichen kaum, um sich die allernothwendigsten Lebens-Bedürfnisse zu verschaffen, besonders ist dies der Fall, wo der Prediger Familie[!] hat. Seitens der höchsten Obrigkeit sind daher den Geistlichen verschiedene Freyheiten und Rechte zur Erhaltung ihrer Subsistence allergnädigst bewilligt worden, Accise Freyheit, Freyheit von Einquartirung, von allgemeinen Lasten, und Abgaben, welche wie aus den ältern Cammer Acten der Provinz hervorgeht, / ehemals vom Lande selbst übernommen worden sind, so daß diese ihre Vorrechte durch eine doppelte legitime Rücksicht begründet sind. Nicht weniger waren die Söhne der Prediger, die sich der Kunst und den Wissenschaften widmeten, von aller Militair Conscriptio befreyt, und die Kirchen hatten Porto Freyheit in allen Kirchlichen[!] Angelegenheiten.

Der religiöse Zustand der Mitglieder der reformirten Kirche, der sich besonders durch Theilnahme an den öffentlichen Gottes Verehrungen und dem H[ei]lligen Abendmahl ausspricht und zu erkennen giebt, ist in unsern Zeiten, so wie überhaupt bey allen übrigen Confessionen in allen Welttheilen sehr gesunken, und man bemerkt mit jedem Tage, mehr eine bedenkliche Gleichgültigkeit gegen die Religion und ihre Anstalten, die die moralische und religiöse Bildung des Menschen bezwecken. Diese

Gleichgültigkeit wird vorzüglich durch das Benehmen derer vorbereitet, die als Gebildete billig andern mit dem schönen Beyspiele der Religiösität[!] vorgehen sollten.

Das Verhältniß der reformirten Kirche zum Staat, ist das nemliche, was überhaupt zwischen dem Unterthan und dem Staate Statt findet. Sie gebiethet der Obrigkeit zu gehorchen, der die Macht über Land und Leute verliehen worden, und so geben ihre Mitglieder, wie Christus will: / dem Kayser, was des Kaysers und Gott, was Gottes ist.

In Glaubens-Sachen aber, erklärt sich die Protestantische Kirche für independent, d[as] h[eißt] der Staat hat keine Macht über den Glauben zu befehlen, darinn etwas zu ändern und vorzuschreiben, als welches vor keinem[!] Foro gehören kann.

Ogleich indessen die Kirche, nach dem Zweck wohin sie arbeitet, eine für sich bestehende, religiöse Gesellschaft ist; so geben[!] es doch, zwischen ihr und dem Staate mannigfaltige Berührungs-Punkte, die ein genaues und freundschaftliches Verhältniß begründen, besonders da, wo der Staat ein Geistlicher[!] Staat ist.

Die Kirche bedarf überdem einer äußern Macht, die sie selbst nicht hat, um in ihren Gewissens Rechten nicht gestöhrt und in ihren Freyheiten geschützt zu werden und ihre höchsten Zwecke erreichen zu können; Sie[!] erkennt und verehrt daher die höchste Obrigkeit als ihren Suprenum protectorem, dem sie gerne und willig eine Cognition in allen äußern Kirchlichen[!] Veränderungen, die die Zeit vielleicht nothwendig macht, einräumet; – und da an der andern Seite der höchste Zweck eines geistlichen Staates, die möglichste Wohlfahrt des gemeinen / Wesens nicht zu erreichen ist, wo nicht die Grundsätze der Christlichen[!] Kirche respectirt und in Ausübung gebracht werden, so wird hiedurch das freundschaftliche und beständige Verhältniß begründet, daß[!] zwischen Staat und Kirche obwaltet.

Auch die Gleichgültigkeit der vornehmern Caste, die gegenwärtig gegen die Religion überhaupt und das Christenthum insbesondere so groß geworden ist, hat besonders darinn seinen Grund, daß durch die Zeit Umstände, das Band zwischen Staat und Kirche sehr lax geworden, und daß man den wechselseitigen Einfluß beyder Gesellschaften aufeinander aus den Augen verliert, und irrig glaubt, die Religion habe keinen Zweck, der für den Staat respectable[!] wäre. Je näher aber der Staat mit der Kirche in Verbindung treten, und ihre Rechte schützen wird, desto leichter wird der^s Zweck des Staats erreicht werden, und Sicherheit und

* <Mann[!] macht der Kirche in so mancher Hinsicht eine Menge Vorwürfe – und alle diese Vorwürfe treffen nicht die Kirche, sondern den Staat, dem es obliegt eine bessere Einrichtung zu treffen – im besondern die Kirchen-Disciplin wieder festzustellen.>

Ruhe und allgemeine Wohlfahrt werden mit jedem Tage sichtbarer werden.

Das Verhältniß der Mitglieder der reformirten Confession gegen einander ist das Nemliche, was die Bürgerliche[!] Convenienz gebietet und was die Christliche[!] Moral aufstellt, nemlich Ehre zu erzeigen, dem die Ehre gebührt, und jedermann wohlzuwollen, und wohl zu thun.

**[Bäumer, Wilhelm:] Entwurf zu einer Kirchen Ordnung für die
Gemeinden der Reformierten Märkischen Synode (1810)**

LkArch Bielefeld 4,69 II 8. Abschrift, handschriftlich.

Entwurf

zu einer

Kirchen-Ordnung für die
Gemeinden der Reformirten
Märkischen Synode

Abschrift

Einleitende Bestimmungen

§ 1. Die evangelisch reformirte Kirche ist eine freye Vereinigung von Menschen, die durch gleiche religiöse Ueberzeugungen, Gesinnungen und Gefühle bewogen; sich miteinander verbunden haben, um dieselben bey sich und andern immer mehr zu befördern, und so der Heiligkeit und ewigen Seligkeit näher zu kommen.

Anmerkung. Sie halten die canonische Schriften alten und neuen Testaments, für die einzige Richtschnur ihres Glaubens und Lebens, folgen den allgemein bekannten glaubens-Bekennnissen[!] der reformirten Kirche, und verwerfen jede andere auctoritaet, die auf ihre Ueberzeugungen[!] sich einen Einfluß zu verschaffen suchen mögte.

§ 2. Die evangelisch reformirte Kirche nennt sich eine freye in dreyfacher Hinsicht.

- 1.) Weil sie es jedem frey stellt in ihren Schooß überzugehen, der ihres Glaubens leben will, und keinen durch irgend einen Zwang so wenig in dieselbe zu bringen, als auch in derselben festzuhalten sucht.
- 2.) Weil sie durch keine andere äußere auctoritaet als die der Heil[igen] Schrift, sich in ihrem Glauben leiten läßt, endlich nur den anordnungen[!] zur beforderung[!] des glaubens[!] Folge leistet, die aus ihr Selbst[!] hervorgegangen sind.

3.) Und diese Freyheit versteht sie unter dem Ausdruck: Freyheit des Glaubens oder des Gewissens.

§ 3. Die evangelisch reformirte Kirche betrachtet sich als eine Persohn im Staate, und unterwirft sich als eine solche allen den Gesetzen und Anordnungen des Staats, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Personen im Staate gegen einander, und der einzelnen Persohnen gegen den Staat betreffen. /

In Hinsicht der Anordnungen, die sie zur Erreichung des Kirchlichen Zwecks trifft, so unterwirft sie dieselben nur in so weit der Aufsicht des Staats, daß dieser zu bestimmen hat, ob in derselben etwas, den Staatszweck hinderndes statt findet. In diesem Falle erkennt sie das Recht des Staates an: dieselbe aufzuheben;

Endlich so bittet sie um den Schutz des Staates zur Aufrechthaltung der Verträge, die sie sowohl mit einzelnen Gliedern ihrer Kirche, als auch mit solchen, die außerhalb der Kirchen-Verbindung sind, gemacht hat.

§ 4. Die evangelisch reformirte Kirche betrachtet sich außer allem Kirchlichen Verhältniß mit den Kirchen-Verbindungen, die einer andern Confession zugethan sind. Sie erklärt sich in jeder Hinsicht von ihnen unabhängig, und will sich gegenseitig keiner Auctoritaet über sie anmaßen.

§ 5. Den jetzt aufgestellten Grundsätzen gemäß hält sich die reformirte Kirche für unabhängig von jeder nicht durch sie selbst anerkannten Auctoritaet in Hinsicht der Bestimmung ihres Kirchlichen Zwecks und der Wahl der Mittel zur Erreichung dieses Zwecks.

§ 6.) Indem die heilige Schrift für sie die einzige Richtschnur ihres Glaubens und Handels[!] ist, so enthält dieselbe für sie auch vollständig alle die Mittel zur Beförderung ihres Zwecks, Annäherung zur vollkommenern Heiligkeit und ewigen Seeligkeit. – Da aber manche Anordnungen nöthig sind, um die richtige Kenntniß des Inhalts dieser Bücher zu verbreiten, die in derselben vorgeschriebenen Sacramente zur Beförderung des Glaubens zu Administriren, den Trost des Evangeliums den einzelnen Gliedern der Kirche darzureichen, das Band, das die Gesellschaft, die sich den Vorschriften ihrer Religion gemäß, einer Sittlichkeit und äußerer Zucht und Ordnung befließiget festzuhalten, und um die Art und Weise zu bestimmen, auf / welche der allgemeine und übereinstimmende Wille der Gesellschaft sich aussprechen kann, und in Vollziehung gesetzt werden soll, so

sind diese Anordnungen, in einer der Sachgemäßen Reihenfolge zusammengetragen, und bilden unsere Kirchen-Ordnung.

§ 7. Die Bestimmungen dieser Kirchen-Ordnung sind dem vorigen § zufolge doppelter Art.

1.) formale. die[!] die Ordnung bestimmen, in welcher der allgemeine Wille der Kirchen-Verbindung sich darstellen, und die Auctoritaeten bezeichnen, durch welche er realisiert werden soll.

2.) Materiale. oder[!] die nach jener Ordnung verfaßten Gesetze.

Hiernach zerfällt[!] diese Kirchen-Ordnung in zwey Theile. Der erste enthält die Verfassung der Kirchen-Vereinigung, die[!] zweyte die Gesetze derselben.

Erster Theil

Verfassung der ev[angelisch] reform[ierten] Kirchen-Vereinigung.

Erster Abschnitt

Von den Gliedern der Kirche, deren Verschiedenheit in Kirchlicher Hinsicht, von den Gemeinden und deren Eintheilung in Classen, und von den Vorstehern derselben.

§ 8. Glied der ev[angelisch] reform[ierten] Kirche ist jede Person, ohne Unterschied des Standes, Alters und Geschlechts, die nach den Gebräuchen der ev[angelisch] reform[ierten] Kirche getauft, oder wenn auch nach den Gebräuchen einer andern Christlichen Kirche getauft, doch in unsere Kirchen-/Gemeinschaft auf die 142 Seq[uentes] und § 175 bestimmte Weise aufgenommen, und hernach nicht wieder aus derselben getreten oder ausgeschlossen worden ist.

§ 9. Es darf keinem der Eintritt in den Schooß unserer Kirche verweigert werden, der sich nach folgenden Bedingungen unterwirft.

- 1.) Muß er vor dem Vorstande einer unserer Gemeinden Beweise seiner Kenntniß, der in der heiligen Schrift gegründeten Lehren unserer Kirche geben.
- 2.) Muß er feyerlich angeloben, diesen Lehren gemäß zu leben, und zu handeln.
- 3.) muß[!] er versprechen, sich allen den Gesetzen zu unterwerfen welche die äußere Ordnung unserer Kirche betreffen, und in dieser Kirchenordnung enthalten sind.

§ 10 Es soll einem jeden die Aufnahme in unsere Kirchliche Gesellschaft verweigert werden, der um zeitlicher Vortheile, oder um anderer Absichten willen, als die Beförderung und Vollkommenheit und Seeligkeit ist; in dieselbe aufgenommen zu werden wünscht; so wie auch solchen, die in offenbaren Sünden und Lastern leben, die Gesetze der Obrigkeit nicht befolgen, und in der weiter unten zu bestimmenden Prüfungszeit keine merkliche Zeichen von Besserung gegeben haben.

§ 11.) Alle Glieder unserer Kirche sind, in so fern sie Glieder unserer Kirche sind, gleich, in welchen Bürgerlichen Standes Verhältnissen sie auch gegen einander stehen mögen. Es findert[!] unter ihnen in Kirchlicher Hinsicht kein Unterschied des Standes oder Ranges statt; Wir[!] glauben, daß Gott allen auf gleiche Weise Mittel zur Seeligkeit darreiche, und daß alle Sünder sind, die des Trostes und der Erlösung bedürfen. /

§ 12. Jedoch ohne dadurch einen Unterschied des Standes und Ranges in Bürgerlicher Hinsicht zu begründen, sind Einige zu Lehrern und Erklärern der heil[igen] Schrift zu Ausspendung der Sacramente und Aufsehern über die Gemeinde bestellt. – Prediger – In dieser Hinsicht theilen die Glieder unserer Kirche sich in den Clerus und die Layen. Von diesen werden einige zu Gehülften der Prediger zur Besorgung gemeinschaftlicher Angelegenheiten, und zu Representanten der Gemeinden gewählt; Sie[!] bilden den Kirchen-Vorstand, und theilen sich nach ihren verschiedenen Geschäften in Aelteste, Kirchmeister, und Armenpfleger.

§ 13. Alle ordinirte Prediger unserer ev[angelisch] ref[ormierten] Kirche sind gleich, und es gibt unter ihnen kein[!] Unterschied des Ranges, sie mögen nun Land oder Stadt-Prediger seyn, kleinern oder größern Gemeinden vorstehen. Sie sind alle zu denselben Geschäften berufen, und die Wirkungen ihrer Amts-Verrichtungen sind bey allen dieselben. Die Auswahl einiger von ihnen zu Moderatoren der Classen, und Synoden begründet unter ihnen keinen Unterschied des Standes. Eben diese Gleich-

- heit findet auch unter den Kirchen-Vorständen derselben, unter aller Gemeinden Statt.
- § 14. Bey den Layen sind zu unterscheiden diejenige[!], die zwar schon durch die Taufe in den Schooß der Kirche aufgenommen sind, aber auch den vorläufigen Unterricht in den Religions-Lehren empfangen und ihr Tauf-Gelübde noch nicht feyerlich bestätigt haben. (:Katechumenen:). Sodann diejenige die durch die Confirmation ihr Tauf-Gelübde erneuert, und Zutritt[!] zur Feyer der Sacramente erhalten haben.
- § 15. Alle Glieder unserer Kirche theilen sich in Gemeinden, deren Größe in Raum bestimmt ist. Jeder Gemeinde, sind ein, oder nach / Beschaffenheit der Umstände, mehrere Prediger, und ein Kirchen-Vorstand der aus 3, 6 oder mehrern Gliedern bestehen kann, doch so, daß die Zahl der Aeltesten, Kirchmeister, und Armen-Pfleger sich gleich bleibt, vorgesetzt.
- § 16. Alle Gemeinden theilen sich in vier Classen, jeder Classe ist ein Moderamen, daß[!] in gewöhnlichen Fällen aus dem Inspector und Scriba besteht, vorgesetzt. In einigen weiter unten zu bestimmenden Fällen, muß der Senior Classis noch zu demselben gezogen werden.
- § 17. Diese Vier[!] Classen sind.
- 1.) Classis Hammonensis, zu welcher die Gemeinde Hamm p[erge] p[erge]
 - 2.) Classis Unna Camensis.
 - 3.) Classis P^a Ruralis.
 - 4.) Classis Suderlandicae zu welcher p[erge] p[erge] gehören.
- § 18. Diese Vier Classen bilden den Synodus reformata Marcana, oder die reformirte Kirche unserer Provinz. Ihr ist vorgesetzt das Moderamen der Synode, welches aus dem Praeses Synodi, dem Assessor Synodi und zwey Secretairen besteht.
- § 19. Die Stellvertreter der Prediger im Fall ihrer Abwesenheit oder Untauglichkeit zu den Amts-Geschäften sind die Kirchen-Vorstände der Gemeinde, und die übrigen vom Inspector nach einer gewissen Ordnung zu ernennenden Prediger der Classe. Die Stellvertreter der Moderatoren sind des Inspectors der Aelteste, und des Scriba der jüngsten[!] Prediger der Classe die Moderatoren der Synode vertreten einer die Stelle des Andern.

^a Buchstabe nicht gestrichen, offenbar aber doch eine Verschreibung.

- § 20. Alle Gemeinden unter einander und alle Classen sind gleich, und jeder Gemeinde, wie jeder Classe gebührt eine gleiche Stimme bey der Berathung über allgemeine, sie betreffende Angelegenheiten. /
- § 21. Die Grenzen der Gemeinden können nur mit Bewilligung der dabey interessirten Gemeinden und der Classe verändert werden, die Classical Bezirke können nur durch einen Synodal Schluß geändert werden.
- § 22.) Jedes Glied unserer Kirche gehört zu derjenigen Gemeinde, in deren Parochial Bezirk es seinen Wohnort aufgeschlagen hat; es ist in allen Stücken nur der Aufsicht und dem Unterricht des dieser Gemeinde vorstehenden Predigers und Kirchen-Vorstandes anvertraut, und darf sich so wenig zur Feyer der Sacramente als zu andern Religions-Handlungen zu einer andern Gemeinde halten. –
- Von selbst sprechend geht hieraus hervor: daß kein Prediger und kein Kirchen-Vorstand seine Amts-Wirksamkeit außer seiner Gemeinde erstrecken darf.

Zweyter Abschnitt

Von der Verwaltung der Kirche.

- § 23. Die Verwaltung unserer Kirche theilt sich in drey Zweige; in den anordnenden ausübenden und richterlichen. Jeder Zweig der Verwaltung ist einer besondern Behörde anvertraut.

Erstes Kapitel

Von der anordnenden oder Gesetzgebende[!] Behörde in der Kirche.

- § 24. Die anordnende oder Gesetzgebende Behörde ist die Kirche selbst durch ihre Representanten.

I Von den anordnenden Behörden in den einzelnen Gemeinden

- § 25. Die anordnende Behörde in den einzelnen Gemeinden ist der Kirchen-Vorstand, welcher die Gemeinde representirt, und aus dem Prediger und 3, 6 oder mehreren Gliedern bestehen kann,

- doch so, daß immer die Zahl der Aeltesten, Kirchmeister und Armenpfleger gleich ist. /
- § 26. Dieser Kirchenvorstand muß alle Jahr zum dritten Theil aus den Gliedern der Gemeinde, welcher es[!] vorsteht, ernannt werden, in der Art, daß die Aeltesten jedes mal austreten, die Kirchmeister an die Stelle der Aeltesten, an die Stelle dieser die Armenpfleger treten, und diese neugewählt werden.
- § 27. Der Prediger ist Praeses des Kirchenvorstandes. Er ruft denselben zusammen. Doch steht es auch dem Inspector Classis, oder dessen Stellvertreter frey den Kirchenvorstand einer unter seiner Inspection stehenden Gemeinde zusammen zu berufen; und er vertritt in diesem Fall die Stelle des Praeses Consistorii.
- § 28. Den Vortrag bey der Versammlung des Kirchenvorstandes hat der Praeses. Er eröffnet die Versammlung durch eine sich auf den Gegenstand der Berathung beziehenden Anrede und mit einem Gebäth.
Nach dem Vortrage des Praeses kann jedes Glied der Versammlung, Vorträge halten.
- § 29. Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte einen Secretair, der den Gang der Verhandlungen in der Versammlung, so wie auch die gefaßten Beschlüsse niederschreibt. Er verrichtet dieses Geschäfte so lange als er nach der § 26. bestimmten Ordnung Mitglied des Kirchenvorstandes ist.
- § 30. Der Kirchenvorstand kann alle die Anordnungen treffen, welche nur allein auf die Gemeinde, die er representirt, Bezug haben, nicht allgemeine kirchliche Angelegenheiten betreffen, und nicht den Glaubensbekenntnissen der evangel[isch] reformirten Kirche oder den Gesetzen dieser Kirchen-Ordnung zuwieder[!] sind.
- § 31. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt; sind sie gleich getheilt, so entscheidet die Stimme des Praeses; sie werden niedergeschrieben, und nachdem sie vorgelesen, von allen anwesenden Gliedern der Versammlung unterschrieben. /
- § 32. Zur Faßung eines Beschlusses ist es durchaus erforderlich, daß zwey Drittel des Kirchenvorstandes in der Versammlung gegenwärtig sind und denselben unterschreiben.
- § 33. Der Beschluß selbst darf nicht eher in Vollziehung gesetzt werden, bis er die Bestätigung vom Inspector Cassis[!] erhalten

hat, der dieselbe aber nicht verweigern darf, wenn der Beschluß nicht den Glaubensbekenntnißen unserer Kirche und der Kirchen Ordnung zuwider ist.

§ 34. Innerhalb acht Tagen muß der Beschluß des Kirchenvorstandes dem Inspector zur Genehmigung vorgelegt werden, und in eben dieser Zeit muß die Genehmigung oder Verwerfung desselben, und im letztern Fall die Ursachen desselben, erfolgen.

§ 35. Im Fall der Verwerfung ist es dem Kirchenvorstande überlassen, den Beschluß der versammelten Classe zur Genehmigung vorzulegen. Verweigert sie dieselbe ebenfalls, so ist das End Urtheil gesprochen, genehmigt sie aber denselben, so darf der Inspector den Fall der versammelten Synode vortragen, und sie spricht das End Urtheil.

§ 36. Wenn auch nicht außerordentliche Gegenstände zur Berathung vorhanden sind, muß sich der Kirchenvorstand dennoch am ersten Sonntag jedes Monats, oder am zweiten, wenn jener ein Festtag ist, nach geendigtem Nachmittags Gottesdienst versammeln, und jedes Glied muß dann sowohl über die Führung der ihm anvertrauten Geschäfte, als auch über den Zustand der Gemeinde, so weit er zu seiner Kenntniß gehört oder gekommen ist, Bericht erstatten. Die Protocolle, die diese immer wiederkehrenden Gegenstände betreffen, und keine außerordentliche[] Beschlüsse enthalten, bedürfen der Genehmigung des Inspectors nicht.

§ 37. Der Ort der Versammlung des Kirchenvorstandes ist in der Regel die Kirche, sonst in der Behausung des präsidirenden Predigers. /

§ 38. Der Kirchenvorstand jeder Gemeinde muß ein Buch haben, in welches alle Protocolle der Versammlung desselben eingeschrieben werden, und das der Praeses Consistorii in Verwahrung hat.

§ 39. Wenn mehrere Prediger bey einer Gemeinde stehen, so sind sie sämtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes; das Praesidium und also auch das Recht zur Zusammen-Berufung des Kirchenvorstandes wechselt unter ihnen monatlich.

§ 40. Wenn ein Beschluß gefaßt werden soll, zu dessen Vollziehung es erforderlich ist, daß jedes Glied der Gemeinde Geld-Beyträge leisten muß, so muß er auch alle stimmberechtigte S[iehe] §. 266. Glieder der Gemeinde zusammenberufen werden, und allen gebührt in dieser Versammlung Sitz und Stimme. Der Beschluß

selbst wird nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt, und es findet bey demselben alles das Anwendung, was § 33.34.35 von den Beschlüssen des Kirchenvorstandes bestimmt worden ist.

II Von der anordnenden Behörde bey der Classe

- § 41. Die anordnende Behörde bey der Classe ist die Classical-Versammlung, welche von zwey Deputirten, von jeder zur Classe gehörenden Gemeinde gebildet wird, also aus doppelt so vielen Gliedern besteht, als Gemeinden in dieselbe gehören. Diese Versammlung representirt alle Gemeinden der Classe.
- § 42. Die Deputirten der Gemeinde zur Classical Versammlung sind der Prediger und ein Aeltester, welche zu dieser Deputation von dem gesammten Kirchen Vorstande gewählt wird, wenn mehrere Prediger in einer Gemeinde stehen, so wechselt unter ihnen die Deputation zur Classe jährlich. /
- § 43. Die Deputirten müssen die[!] versammelten Brüdern eine Vollmacht zur Deputation von dem Kirchen-Vorstande ihrer Gemeinde vorzeigen. Diese Vollmachten werden dem Inspector Classis übergeben, der dieselben den Classical Akten beyfügt.
- § 44. Der Inspector Classis ist Praeses der Classical-Versammlung, und er hat nur das Recht dieselben[!] zusammen zu berufen.
- § 45. Die Classical Versammlung muß sich jährlich einmal auf den ersten Mittwoch nach Pfinngsten versammeln, wenn außerordentliche und Eile habende Gegenstände der Berathung vor kommen, auch außer dieser Zeit.
- § 46. Der Ort der Versammlung wechselt in den verschiedenen zur Classe gehörigen Gemeinden, nach einem festgesetzten Turnus; die Deputirten kommen in dem Hause des Predigers der Gemeinde zusammen, und begeben sich von da vereinigt in die Kirche. Wenn die Classe sich außerordentlich versammelt, so hat der Inspector das Recht den Ort der Versammlung zu bestimmen, der jedoch so viel möglich in der Mitte des Classical Bezirks gewählt werden muß.
- § 47. Die Classical Versammlung wird mit einem Gottesdienste nach den Gebräuchen unserer Kirche, zu welchem die Gemeinde durch den Prediger des Orts eingeladen werden muß eröffnet.

Bey einer außerordentlichen Classical Versammlung fällt der Gottesdienst weg.

§ 48 Nach geendigtem Gottesdienst, und nachdem die Gemeinde sich entfernt hat, nehmen die Berathschlagungen ihren Anfang. / Der Inspector hat den Vorsitz bey denselben, und eröffnet denselben[!] mit Gebäth, und einer auf den Gegenstand der Berathung Bezug habenden Rede. Der Scriba Classis schreibt die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse auf, die beym Schluß der Versammlung vorgelesen, und von allen anwesenden Gliedern der Versammlung zum Zeichen ihrer Genehmigung unterschrieben werden.

§ 49. Allen Gliedern der Versammlung, sie seyen Prediger oder Aeltesten[!] gebührt eine gleiche Stimme bey der Berathung. Doch muß die Classical Versammlung von Anfang der Berathschlagungen diejenigen unter den Gliedern, die einer Rüge unterworfen sind, oder wegen Lehre und Leben gegründete Ursachen zum Aergerniß geben, von der Versammlung dem Moderamen und der Deputation ad Synodum ausschließen. Diese Ausschließung nebst den Ursachen, hernach aber in den Verhandlungen bemerken.

§ 50. Die Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen abgefaßt im Fall dieselben gleich sind, gibt die Stimme des Inspectors den Ausschlag. Zur Fassung eines Beschlusses ist es jedoch nothwendig, daß zwey Drittel der Deputirten gegenwärtig sind.

§ 51. Gewöhnliche Gegenstände des abzufassenden Protocolls sind folgende:

1) Eröffnung der Versammlung.

2.) Anwesende und Abwesende[!] Glieder. Entschuldigungen der Letztern, im Fall sie mangeln, Bestimmung einer Strafe

3.) Bericht des Inspectors über den Zustand der verschiedenen Gemeinden seiner Inspection; Jede[!] Gemeinde muß namentlich aufgeführt werden und bey derselben bemerkt werden

a.) Ob die Kirchen und Consistorial Bücher in Ordnung gefunden werden.

b.) Ob die Prediger und die Glieder des Kirchen-Vorstandes ihre Geschäfte gehörig wahrnehmen, insbesondere ob an allen Sonn- und Festtagen nach Vorschrift Gottesdienst gewesen; Ob[!] die Katechisationen und Haus-Besuche

- nach Vorschrift gehalten die Kranken gehörig besucht, die Armenpflege nicht vernachlässigt worden.
- c.) Wie der sittliche und religiöse Zustand der Gemeinde sey, welche Sünden und Laster in derselben herrschend[!] sind
 - d.) Ob dem Gottesdienst und der Feyer des heil[igen] Abendmahls von allen Gliedern der Gemeinde nach Vorschrift beygewohnt worden sey. Diejenigen die sich hierin einer[!] Vernachlässigung haben zu Schulden kommen lassen, werden namentlich angeführt.
 - e.) Ob Kirchen-Strafen verhängt worden.
Ueber welche, und von welchem Erfolge sie gewesen.
 - f.) Wie der Zustand der Schulen sey, insbesondere in Hinsicht auf Bildung zu Religiösitaet[!]
- 4.) Vorschläge des Inspectors den Zustand der verschiedenen Gemeinen betreffend, Berathung über diese Vorschläge. Beschlüsse.
 - 5.) Berathung über außerordentliche Gegenstände, die etwa vorkommen mögen.
 - 6.) Wahlen, des Concionators zur künftigen Classical Versammlung, der Deputirten ad Synodum, des neuen Moderaments.
 - 7.) Schluß der Verhandlungen, von dem neu erwählten Inspector durch Gebäth. /

§ 52. Die Beschlüsse über außerordentliche Gegenstände der Berathung, die in den Classical Versammlungen gefaßt werden dürfen nicht den Glaubensbekenntnissen unserer Kirche und dieser Kirchen-Ordnung widersprechen[!], und müssen deshalb ehe sie Gültigkeit erlangen, der versammelten Synode zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

§ 53. Die Verhandlungen in den Classical Versammlungen werden in ein besonders Buch geschrieben, daß[!] der Inspector in Verwahrung hat. Sie circuliren außerdem aber auch noch bey allen Gemeinen, und werden in die Consistorial Bücher derselben eingetragen.

§ 54. Alle drey Jahre muß das Moderamen der Classe erneuert werden, und nie dürfen die abgegangenen Moderatoren gleich wieder zu denselben Geschäften gewählt werden.

III Von der anordnenden Behörde bey der Synode

- § 55. Die anordnende Behörde bey der Synode ist die Synodal-Versammlung, welche aus 6 Deputirten aus jeder Classe gebildet wird, und mithin aus Vier und Zwanzig Gliedern besteht, welche alle zur Synode gehörenden Gemeinden representieren.
- § 56. Jede Classe deputirt alle Zeit ihre beyde Moderatoren, außer denselben noch zwey willkürlich zu wählende Prediger und zwey Aeltesten.
- § 57. Die Deputirte[!] müssen den versammelten Brüdern eine Vollmacht zu dieser Deputation von ihrer Classe vorzeigen. Diese Vollmachten werden dem Praeses Synodi übergeben, der dieselbe den Synodal-Acten beyfügt.
- § 58. Der Praeses Synodi hat den Vorsitz in der Synodal Versammlung und allein das Recht, dieselbe zusammen zu berufen.
- § 59. Die Synodalversammlung muß sich jährlich einmal auf den ersten Dienstag nach dem Sonntag, auf den das / Evangelium vom großen Abendmahl fällt, versammeln, doch wenn Gegenstände für eine außerordentliche Berathung vorkommen, auch außer dieser Zeit.
- § 60. Der Ort der Versammlung wechselt in den Haupt-Gemeinden der Vier[!] Classen nach folgendem Turnus. Hamm, Unna, Camen, Hagen Iserlohn. Wenn die Synodal Versammlung außerordentlich zusammen kommt, so hat der Praeses das Recht, den Ort der Versammlung zu bestimmen.
- § 61. Der Praeses Synodi ist in der Regel nicht Deputirter der Classe, wird er dazu ernannt, so gebührt ihm auch, als solcher eine Stimme, und er hat dann eine doppelte. Er darf jedoch nie Inspector der Classe seyn.
- § 62. Die gewöhnliche Versammlung darf nicht kürzer als zwey Tage, und nicht länger als drey Tage währen. Außerordentliche Versammlungen jedoch, bey welchen der § 64 bemerkte Gottesdienst wegfällt, dürfen mit einem Tage sich endigen, aber nie länger als drey Tage dauern.
- § 63.) Der Praeses Synodi dem es allein zusteht: die Synodal Versammlung zusammen zu berufen, und den Vorsitz in derselben zu führen, eröffnet dieselbe mit einer zweckmäßigen Anrede und einem Gebäte.

Darauf werden die gewöhnlich zu Verhandeln[!] Gegenstände nach folgender Ordnung vorgenommen

- 1.) Eröffnung der Versammlung
- 2.) Anwesende und Abwesende Deputirte. Entschuldigungen der Letztern, im Fall solche ungegründet, oder nicht vorhandenen Bestimmung eine[!] Strafe.
- 3.) Ausschliessung derer in der Versammlung, die einer Rüge unterworfen sind, oder durch Lehre und Leben Aergerniß geben, von den Berathschlagungen und den[!] Moderamen.
- 4.) Bericht des Praesidis über diejenigen Gegenstände die seit der letzten Versammlung auf den Zustand der Kirche Einfluß hatten. Berathungen über dieselbe[!], und Beschlüsse.
- 5.) Bericht der verschiedenen Inspectoren über den Kirchlichen Zustand der ihrer Inspection, anvertrauten Gemeinden. Die Classical Acten werden vorgelesen, die Classical Beschlüsse werden genehmigt oder verworfen. /
- 6.) Vorschläge der Deputirten, das Kirchliche Beste betreffend über Liturgien, Gesangbücher p[erge] p[erge]
- 7.) Außerordentliche Gegenstände der Berathung
- 8.) Wahl eines neuen Moderamens und eines Concionators zur künftigen Synode.
9. Beschluß der Verhandlungen durch Gebäth von dem erwählten Praeses.

§ 64. Den Zweyten Tag der Synodal Versammlung wird ein feyerlicher Gottesdienst nach den Gebräuchen der reformirten Kirche mit der Feyer des heiligen Abendmahls verbunden, gehalten, an welchem alle Deputirte Theil nehmen, diejenigen ausgeschlossen, welche bey der ersten Session aus den § 63 N[ume]ro 3 angemerkten Gründen, überhaupt von der Synodal Versammlung entfernt werden. Zu diesem Gottesdienste muß die Gemeinde durch den Orts-Prediger den Sonntag vorher eingeladen werden. Unmittelbar nach geendigtem Gottesdienst nehmen die Verhandlungen ihren Anfang.

§ 65. Allen Gliedern der Versammlung gebührt eine gleiche Stimme^b bey der Berathung, nur dem Praeses eine doppelte in dem § 61 bemerkten Falle.

Die Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen abgefaßt, Im[!] Fall dieselbe[!] gleich sind gibt die Stimme des Praeses den Ausschlag. Zur Fassung eines Beschlusses ist es

^b Korrigiert aus: Bestimmung.

jedoch nothwendig, daß zwey Drittel der Deputirten gegenwärtig sind.

§ 66. Die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse werden abwechselnd vom ersten und zweyten Secretair verzeichnet, vor dem Schluß der letztern[!] Session vorgelesen, und von allen Deputirten unterschrieben, darauf in ein eigenes Buch eingetragen welches der Praeses in Verwahrung hat. /

Endlich circuliren sie noch bey allen Gemeinden, und müssen sowohl in die Classical als Consistorial Bücher eingetragen werden.

§ 67. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Synodal Versammlung werden nach Endigung derselben vom Praeside der dazu angeordneten Bürgerlichen Obrigkeit eingereicht, damit dieselbe erkläre, daß nichts den Landes-Gesetzen widersprechendes[!] in denselben enthalten seyn; im Fall einer Gesetzwidrigkeit aber dieselbe zu bemerken, und anzuzeigen, worin sie bestehe, damit sie abgeändert werde.

§ 68. Nachdem die Bürgerliche Obrigkeit die im vorigen § bemerkte Erklärung von sich gegeben hat, erhalten die Synodal Beschlüsse gesetzliche Kraft, und es findet von denselben keine weitere Berufung auf eine Höhere[!] Auctoritaet statt.

§ 69. Ausser den gewöhnlichen Versammlungen, können die Inspectoren der Classen mit dem Praeses Zusammenkünfte halten, und Beschlüsse fassen, die bis zur nächsten Synodalzusammenkunft, sie sey nun gewöhnlich, oder außergewöhnlich, gültig sind, und dann von dieser bestätigt oder verworfen werden.

Diese Zusammenkünfte dürfen jedoch nur in den dringendsten Fällen und wenn keine Zeit zur Zusammenberufung der Synode ist, statt finden; die Wahl des Orts zu diesen Zusammenkünften steht in der Willkühr des Praeses.

Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt, und von dem jüngsten Inspector der die Stelle des Scriba vertritt aufgeschrieben, und von den Anwesenden unterschrieben.

§ 70. Alle drey Jahre muß das Moderamen der Synode erneuert, und wechselnd aus den Vier[!] Classen erwählt werden, so daß jede Classe ein Glied im Moderamen hat. /

◦ Gestrichen: bey.

Nachträgliche Bestimmungen
zu diesem Kapitel gehörig.

- § 71. Diejenigen, welche zum erstenmal in die Consistorial Classical, und Synodal Versammlungen zugelassen werden, müssen in einer von der Synode noch zu bestimmenden Formel feyerlich versprechen.
- 1.) Die größte Verschwiegenheit über alles zu beobachten was in diesen Versammlungen verhandelt wird.
 - 2.) Mit Wissen und Willen nie etwas vorzuschlagen, oder zu genehmigen, was den Glaubens-Bekennnissen unserer Kirche und der Kirchen-Ordnung zuwider ist.
- § 72. Die Formel, in der dieses Versprechen geleistet wird, muß von dem Präsidenten dieser Versammlungen vor Eröffnung derselben jedesmal laut hergesagt werden, um dadurch alle Anwesende[!] an jenes Versprechen zu erinnern.
- § 73. Die Ordnung in welcher die Glieder in diesen Versammlungen sitzen, ist folgende. Vor dem Communion Tisch auf der rechten Seite sitzt der jedesmalige Praeses, ihm zur Linken der Scriba die übrigen Glieder an den beyden Seiten des Tisches, bis ins Schiff der Kirche.
- (1.) Bey der Consistorial Versammlung, sitzen zunächst dem Prediger und Scriba die Aeltesten, zunächst diesen die Kirchmeister, und dann die Diaconen.
 - (2.) Bey der Classical Versammlung sitzen neben dem Inspector und Scriba zuerst die Prediger, und jeder nach ihrem Alter im Dienst, sodann die Aeltesten nach eben dieser Bestimmung.
 - (3.) Bey der Synodal^d Versammlung sitzt zur Rechten des Praeses die Classe, aus welcher die[!] derselbe gewählt ist, und dann folgen Sie nach dem einmal bestimmten Turnus. In den Classen sitzen die Moderatoren oben an, dann folgen die Prediger nach dem Alter im Dienst und dann die Aeltesten.^e /
- § 74. Die Stimme[!] sammet der Praeses, aber erst nachdem jeder der reden wollte, über den vorliegenden Fall seine Meinung gesagt

^d Gestrichen: Consistorial.

^e Gestrichen: § 74.

hat. Die Stimmen werden von unten herauf ^fabgegeben so das[!] der Praeses jedesmal seine Stimme zuletzt abgibt.

§ 75. Keiner darf so wenig seinen Platz verlassen, als auch aus der Versammlung gehen, ohne solches vorher beym Praeses anzuzeigen.

Zweytes Kapitel

Von der ausübenden executiven Behörde in der Kirche

§ 76. Die Moderatoren der Synode und Classen, die Prediger und Kirchen-Vorstände sind jeder in seinem Geschäfts Kreise die Vollstrecker des allgemeinen Willens, den alle Glieder der Kirche durch ihre Representanten in der[!] Consistorial, Classical, und Synodal Versammlungen erklären.

§ 77. Da im zweyten Theil dieser Kirchen-Ordnung der Gesellschafts-Kreis dieser Behörden genau wird bezeichnet werden; so verweisen wir statt einer weitläufigen Ausführung dieses Capitels um Wiederholungen zu vermeiden auf denselben. Doch wird noch bemerkt, daß den ausübenden Behörden die Bekanntmachung der gefaßten Beschlüsse obliegt. Diese geschieht in der Synode von dem Praeses Synodi, und in der Classe von Inspector Classis durch Rundschreiben in den Gemeinden aber durch Publication nach dem öffentlichen Gottesdienste.

Drittes Kapitel

Von der Richterlichen Behörde in der Kirche

§ 78. Ueber die Glieder der Gemeinden und der einzelnen Kirchen-Vorstände führen der Prediger und die Versammlung der Kirchenvorstände die Aufsicht, und urtheilen über das / Verhalten derselben in erster Instantz jedoch muß der Kirchen-

^f Gestrichen: h.

- Vorstand nach § 32^s in solcher Anzahl versammelt seyn, daß er einen Beschluß fassen kann.
- § 79. Daß[!] vom Kirchen-Vorstande gesprochene Urtheil muß in einem Zeitraum von drey Tagen dem Beurtheilten schriftlich bekannt gemacht, und vollzogen werden.
- § 80. Glaubte ein Gemein-Glied sich durch dasselbe beschwert, so bringt es seine Klage bey dem Inspector Classis an, der das Urtheil in erster Instanz suspendiren, jedoch nur mit Zuziehung des Scriba und Seniors Classis ein neues Urtheil sprechen kann.
- § 81. Die Klage des Gemein-Gliedes bey dem Inspector muß in einem Zeitraum von 8 Tagen nach der Bekanntmachung des ersten Urtheils, eingelegt werden. Die Suspension muß darauf in eben dieser Frist erfolgen, und von da an in derselben Zeit den[!] Spruch eines neuen Urtheils.
- § 82. Auch bey diesem zweyten Urtheil findet Anwendung was § 79 vom ersten bestimmt wurde.
- § 83. Lautet es anders als das Urtheil des Kirchen-Vorstandes, so darf der Inspector dem Kirchen-Vorstande seines Irrthums wegen keinen Verweiß geben.
- § 84. Ueber das ganze Corpus der Kirchen-Vorstände und über die Prediger führt der Inspector die Aufsicht, kann aber nur mit Zuziehung des Scriba und des Seniors Classis über das Verhalten derselben ein gültiges Urtheil sprechen. Es findet bey demselben die Bestimmung des 79sten § Anwendung.
- § 85. Appellation von diesem Urtheil findet an den Praeses Synodi statt, der dasselbe suspendiren, jedoch nur mit Zuziehung des Moderaments Synodi ein zweytel[!] Urtheil sprechen darf. Die Appellation muß in einem Zeitraum von 3 Wochen a dato des ersten Urtheils erfolgen, die Suspension in eben dieser Zeit a dato des Empfangs der Appellation, und in 3 Wochen nach der Suspension muß das zweyte Urtheil gesprochen werden. /
- § 86. Soll Absetzung eines Predigers oder eines ganzen Corpus des Kirchen[!] Kirchen-Vorstandes die Folge eines Urtheils seyn; so kann dieses nur von der Synodal Versammlung auf den Bericht der Classical Versammlung gesprochen werden.
- § 87. Ueber die Moderatoren der Classen in ihren Amts-Geschäften als solche, urtheilt die Classical Versammlung in erster und letzter

* Gestrichen: 22.

Instantz; eben so über die Moderatoren der Synode, als solche die Synodal Versammlung.

§ 88. Die Moderatoren der Classen und Synode sind in ihren Prediger Amtsgeschäften und in ihrer Lehre und ^hihrem Wandel dem Urtheil ihrer Stellvertreter unterworfen.

Zweyter Theil

Gesetze für die evangelisch reformirte Kirche

§ 89. Die Gesetze, welche auf die im ersten Theil dargestellte Weise von der Kirche beschlossen sind, oder noch beschlossen werden können sind Fünffach[!] verschiedenen Inhalts

- 1.) Anordnungen zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der Kirchenmit-Glieder.
- 2.) Pflichten der Glieder der Kirche, rücksichtlich dieser Verbindung und der verschiedenen verhältnisse[!], in welcher[!] sie in Kirchlicher Hinsicht gegeneinander stehen.
- 3.) Anordnungen, um die einzelnen Glieder zur Erfüllung ihrer Pflichten, die Kirchliche Verbindung betreffend, anzuhalten.
- 4.) Anordnungen, die Wahlen zu den verschiedenen Kirchlichen Aemtern betreffend.
- 5.) Anordnungen, die Gehälter der verschiedenen Beamten der Kirche betreffend.

Dieser Theil verfällt[!] demnach in folgende Fünf[!] Abschnitte /

Erster Abschnitt

Anordnungen zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der Kirchenmitglieder.

§ 90 Alle die Gottesverehrungen bezweckende Handlungen sollen die Absicht derselben deutlich erkennen lassen, und denn[!] in der ersten christlichen Kirche zu den Apostelzeiten üblichen

^h Gestrichen: in.

Gebräuchen und Handlungen so viel möglich ähnlich seyn. Sie müssen deshalb ohne allen äußern Schimmer und Prunck der die Sinne besticht, die Aufmerksamkeit von dem wahren Wesen derselben ableitet, und die Andacht hindert, verrichtet werden. – Alles das, was zur religiösen Bildung dient, wodurch die religiöse Gesinnung sich äußert und gehoben wird, gehört in die Versammlungen der Christen aber auch nichts als das.

§ 91. Zu vermeiden ist aber auch im Gegentheil alles das, was einen üblenⁱ Eindruck auf den äußern Sinn macht, und dadurch wiederum das Gefühl von der Wichtigkeit der Handlung nicht aufkommen läßt die Aufmerksamkeit stört, und die Erbauung hindert.

§ 92. Es müssen deshalb die Orte, an welchen die Christen zur gemeinschaftlichen Erbauung zusammen kommen, reinlich, Hell[!], und in einem der Würde der an denselben vorzunehmenden Handlungen angemessenen Zustand seyn. Sie dürfen zu keinen anderweiten Zwecken z[um] B[eispiel] zu Magazinen, Gefängnissen p[er]ge p[er]ge] gebraucht werden.

§ 93. Der Gesang bey dem Gottesdienst muß, so viel möglich, harmonisch und wohllautend der Feyerlichkeit eines Gebätes, das von der ganzen Gemeinde angestimmt wird, angemessen seyn. Insbesondere haben hierauf die Organisten und Vorsänger wie auch die Schullehrer bey dem Unterricht im Gesange, ihre Aufmerksamkeit zu richten und die Anweisungen ihrer vorgesetzten Prediger und Kirchen-Vorstände zu befolgen. /

§ 94. Wer bey dem Gottesdienst oder zur Gottesverehrung gehörigen Handlungen öffentlich zur ganzen Gemeinde oder zu kleinern Versammlungen aus derselben redet, muß sich eines deutlichen Vortrages befleißigen, und einen schreienden, singenden, unverständlichen Ton vermeiden, auch in seinen Geberden[!] und Stellungen nichts Ungewöhnliches und Auffallendes annehmen.

§ 95. Es dürfen sowohl in der Kirche überhaupt, als auch insbesondere unmittelbar vor oder nach dem Gottesdienste keine die Bürgerliche[!] Verhältnisse der Gemeindts-Glieder betreffende[!] Geschäfte vorgenommen werden.

§ 96. Die Besondere[!] Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich auf den gewöhnlichen öffentlichen Gottesdienst an Sonn- und

ⁱ Gestrichen: üblichen.

Festagen[!], auf die Feyer der Sacramente, und die Verrichtung der in unserer Kirche üblichen feyerlichen Religions-Handlungen. Er zerfällt mithin in folgende drey Capitel.

Erstes Capitel

Bestimmungen, den Gottesdienst an Sonn und Feyertagen betreffend

1.) denn[!] gewöhnlichen Sonntägigen[!] und wöchentlichen Gottesdienst betreffend.

- § 97. An allen Sonntagen soll in jeder Gemeinde unserer Synode zweymal Gottesdienst gehalten werden, Vormittags und Nachmittags.
- § 98. Da in machen Gemeinen auch an Sonntagen des Morgens früh, oder des Abends spät, auch an verschiedenen Wochen-Tagen Gottesdienst gehalten wurde; so kann derselbe nach Gutfinden des Kirchen-Vorstandes dieser Gemeinen beybehalten, oder auch abgeschafft werden. Wo derselbe aber bisher nicht üblich war, soll er auch nicht eingeführt werden. /
- § 99. Der Vormittags Gottesdienst fängt im Sommer halben Jahr vom 1^{ten} April bis 1^{ten} October um 9 Uhr, im Winterhalben[!] Jahr vom 1^{ten} Oct[o]b[e]r bis 1^{ten} April um 10 Uhr an, und darf in der Regel nicht länger als zwey Stunden, und nicht kürzer als eine Stunde währen.
- § 100. An die Bestimmungen § 97 und 99 sind diejenigen Gemeinden nicht gebunden, welche mit Gemeinden anderer Confessionen eine Kirche zum gemeinschaftlichen Gebrauch haben.
- § 101. Das Zusammenberufen der Gemeinde zum Gottesdienst durch das Geläute geschieht nach der Observanz jedes Orts jedoch muß das letztere Läuten fünf Minuten vor Anfang des Gottesdienstes geendigt seyn, damit die Gemeinde Zeit habe, sich zu versammeln, und ihre Plätze einzunehmen.
- § 102. Der Gottesdienst selbst wird mit einem Gesange von der Gemeinde eröffnet. Die Wahl desselben hat der Prediger. Der Gesang wird vom Vorsänger angezeigt. Jedoch muß derselbe jedesmal aus der von der Synode zu diesem Zweck bestimmten Sammlung von Gesängen gewählt seyn; Es[!] darf keine Gemeinde nach Belieben ein Gesangbuch wählen oder einführen.
- § 103. Kurz vor Endigung des Gesanges tritt der Prediger auf die Kanzel, und bereitet die Gemeinde durch Gebäth und eine

Einleitung auf den von ihm zu haltenden Vortrag vor. Nach der Einleitung und dem Gebät, werden von der Gemeinde wieder ein oder mehrere Verse gesungen. Darauf begint der Vortrag des Predigers, denn[!] derselbe mit Vorlesung eines längern oder kürzern Abschnittes aus den canonischen Schriften alten und neuen Testaments eröffnet, diesen Abschnitt dann erklärt, die in demselben liegenden religiösen Wahrheiten erörtert und sie auf den Zustand seiner Gemeinde anwendet. /

Dieser Vortrag darf in der Regel nicht länger als eine Stunde währen, weil er sonst die Aufmerksamkeit ermüdet, und also die Erbauung hindert. Nach der Predigt werden wieder ein oder mehrere Verse gesungen, und der Gottesdienst wird vom Prediger durch Aussprechung des Segens geschlossen.

- § 104. Alle Anzeigen, die der Gemeinde in Kirchlicher Hinsicht zu machen sind, müssen vor dem Seegenswunsch bekannt gemacht werden.
- § 105. Der Nachmittags[!] Gottesdienst, wird nach der Gewohnheit der verschiedenen Gemeinden, entweder auf eben die Art wie der Vormittags-Gottesdienst gefeyert, in welchem Fall während desselben die Religions Wahrheiten in der Ordnung die der Heidelbergische Katechismus angiebt, vom Prediger vorgetragen werden, oder der Prediger hält, statt der Predigt eine öffentliche Katechisation, ebenfalls in der Reihenfolge der Gegenstände, die der Heidelbergische Katechismus angiebt, bey welcher er auch insbesondere die Belehrung der erwachsenen Zuhörer bezwecken muß.
- § 106. Das bisher während der Predigt übliche Einsammeln der Allmosen[!] muß in Zukunft nach geendigtem Gottesdienst an den Kirchthüren von den Armenpflegern geschehen.
- § 107. Um während des Gottesdienstes jede Störung durch die zu spät hereinkommenden zu vermeiden, müssen die Kirchthüren vor Endigung des ersten Gesanges geschlossen werden. /

II. Bestimmungen den Gottesdienst an den Festtagen[!] betreffend.

- § 108. Es sollen alle Gemeinden unserer Kirche folgende Fest-Tage feyern

- | | | |
|--|---|-----------------|
| 1.) das Geburtstfest.
2.) den Neujahrstag.
3.) den Todes-Tag.
4.) den Auferstehungstag
5.) den Himmelfahrts-Tag
6.) das Pfingstfest | } | unsers Erlösers |
|--|---|-----------------|

- § 109 Von den im vorigen § bemerkten Festen werden Weynachten, Ostern und Pfingsten zwey Tage hindurch, die übrigen jedoch nur einen Tag gefeyert.
- § 110 Der Gottesdienst an den Festagen[!] ist dem an dem gewöhnlichen Sonntage gleich. Nur müßen Gesänge, Predigten und Gebete auf den Gegenstand des Festes Bezug haben.
- § 111. Auf den ersten Feyertagen wird in allen Gemeinden zweymal, auf den zweyten Festtagen in den Gemeinden die einen Prediger haben, ein Mal, in denjenigen Gemeinden aber, die zwey Prediger haben, zweymal Gottesdienst gehalten.
- § 112. Auf den Festagen[!] die nur einen Tag gefeyert werden, wird nach der bestehenden Observanz in den Gemeinden, ein oder zweymal Gottesdienst gehalten.
- § 113. Katechisation darf nie auf einen Festag[!] gehalten werden.
- § 114. Zur Erhöhung der Feyer muß die Austheilung des heiligen Abendmahls, so viel möglich auf den Vormittags-Gottesdienst des ersten Tages der drey Hauptfeste verlegt werden. /
- § 115 Was den Bettag betrifft, so ist derselbe eine Anordnung der Bürgerlichen Obrigkeit, und es hängt von dieser ab, ob sie denselben aufheben oder bestehen lassen will. Er wird nach der Anordnung der Obrigkeit, als ein bürgerlicher Festtag gefeyert.
- § 116. Alle von der Obrigkeit zu bestimmende[!] Festtage sind bürgerliche und keine Kirchliche. Sie werden nach den Anordnungen, der Obrigkeit als Bürgerliche Feste gefeyert, und es kann deshalb über dieselbe in dieser Kirchen-Ordnung nichts bestimmt werden.

1 Gestrichen: Prediger

Zweytes Kapitel

Bestimmungen die Feyer der Sacramente betreffend.

- § 117. Zwey Sacramente sind durch den Stifter der Christlichen Kirche nur für dieselbe verordnet: die Taufe und das heil[ige] Abendmahl.
- § 118. Die Administrirung beyder kann nur von den nach der weiter unten zu bestimmenden Ordnung berufenen und ordinirten Predigern unserer evangelisch reform[irten] Kirche geschehen, und durchaus von keinem Andern.
- § 119. Der Regel nach können die Sacramente nur in der Kirche vor der versammelten Gemeine administrirt[!] werden.

1.) Die Tauf betreffend.

- § 120. Bey der Taufe müssen die Taufzeugen gegenwärtig seyn, die in der Regel aus den Gliedern, unserer reformirten Gemeinden, wenigstens aus den Gliedern einer Kirche, die einem Christlichen Religions Bekenntniß zugethan sind, gewählt werden. sie[!] müssen confirmirt nicht einer Kirchlichen Rüge unterworfen seyn, oder gar excommuniciret.
- § 121. Mehr als 3 Taufzeugen dürffen nicht zugelassen werden. /
- § 122. Die Wahl der Taufzeugen hängt von den Eltern des Kindes ab, sollten diese aber nicht wählen wollen, oder ist der Täufling erwachsen, so sind drey Glieder des Kirchenvorstandes vom Prediger als Taufzeugen zu ernennen.
- § 123. Nach geendigter Nachmittags-Predigt oder Katechisation vor dem Schluß Gesänge wird der Täufling an den Communion Tisch in die Kirche gebracht, auf dem sich ein Gefäß mit Wasser befindet. Es versammeln sich um denselben die Eltern wenigstens der Vater des Täuflings und die Taufzeugen. Der Prediger fängt die Handlung mit Gebät an, setzt den Zweck und die Bedeutung derselben nach einem nach der Synode zu bestimmenden Formular auseinander, geschieht es in einer eigenen Rede, die aber kurz seyn muß, so wird nach derselben noch jenes Formular vorgelesen. Nachdem dem[!] darauf die in dem Formular bestimmten Fragen von den Taufzeugen beantwortet sind, tauft er das Kind, durch ein dreymaliges Besprengen des

Kopfes und spricht dabey die Worte, die Jesus bey der Einsetzung der Taufe Matth[äus] 28,19 verordnet. Endlich beschließt er die Handlung mit Gebät, und der Gottesdienst endigt sich wie gewöhnlich.

- § 124. Getauft werden nur diejenigen Erwachsenen, die aus einer nicht Christlichen Confession zu unserer Kirche übergehen, oder überhaupt noch in keiner Kirche Christlichen Religions-Bekenntnisses getauft sind.
- § 125. Die Taufe im Hause des Predigers oder der Eltern eines Kindes, kann nur dann statt finden, wenn Kränklichkeit des Kindes, üble Witterung, und die Weite des Weges dieselbe nöthig macht; darf aber nicht in der Regel seyn.
- § 126. Die Eltern müßen den Tag vor der Taufe die Namen des Kindes und der Gevattern, wie auch den Tag der Geburth dem Prediger anzeigen. /

II Das heilige Abendmahl betreffend

- § 127. Das heilige Abendmahl soll auf die würdigste und feierlichste Weise von den Gemeinden unserer Synode gefeyert werden.
- § 128. Die Feyer desselben wird an den dazu bestimmten Sonn- und Festtagen auf vorhergegangene zweymalige Bekanntmachung nach der Vormittags Predigt begangen.
- § 129. Alle confirmirten und nicht von den Sacramenten ausgeschlossenen Glieder der Gemeinde dürfen an demselben Theil nehmen.
Glieder anderer unserm Bekenntnisse zugethaner Gemeinden müßen, um an demselben Theil nehmen zu können, den Tag vorher bey dem Prediger sich melden, und ihm das erforderliche Zeugniß von der Gemeinde, zu welcher sie bis dahin gehörten, vorweisen.
- § 130. Es sollen zu dem Tisch des Herrn nicht zugelassen werden
- 1.) Solche die nicht confirmiret sind.
 - 2.) Solche die ihres Glaubens und Lebens wegen von der Theilnahme an den Sacramenten ausgeschlossen sind.
 - 3.) Solche, die der[!] Zweck und die Bedeutung dieser Handlung nicht verstehen, und sich selbst nicht prüfen können.
- § 131. Ein oder zwey Tage vor der Abendmahlfeyer soll eine Vorbereitungs Predigt gehalten werden, in welcher sowohl der Zweck

und die Bedeutung dieser Feyer auseinander gesetzt, als auch jeder auf seinen Gemüths-Zustand aufmerksam gemacht, und zu einer würdigen Begehung derselben aufgefordert werden muß.

- § 132. Die Abendmahlsfeyer soll nach den Gebräuchen unserer Kirche mit gewöhnlichem Brod und Wein der Einsetzung derselben gemäß folgendergestalt[!] begangen werden.

Nach gehaltener Predigt tritt der Prediger vor den Communion Tisch, und liest ein von der Synode bestimmtes, und der Gemeinde bekanntes Formular, in welchem kürzlich die Absicht und der / Zweck dieser heiligen Handlung gezeigt, und zu einer würdigen Begehung derselben nochmals aufgefordert wird mit Würde und Anstand vor. Nach geschehener Vorlesung ladet er die Communicanten ein, die, ohne Gedränge zu verursachen, und ohne einen Unterschied des Ranges zu beobachten, sich, so viele ihrer Platz haben, um den Communion Tisch versammeln. Nachdem sie versammelt sind, theilt ihnen der Prediger das heilige Brod aus, und reicht ihnen den heiligen Kelch dar, wobey er die in unserer Kirche üblichen und allgemeinen bekannten Worte 1 Cor[inther] 10,16 ausspricht. Nachdem das geschehen, entläßt er sie mit einer ganz kurzen Anrede, oder mit einem Biblischen Spruch, denn[!] er ihnen sagt. Nachdem diese auf ihre Plätze gegangen sind, versammeln sich wieder andere Communicanten auf eben die Weise, bis alle communicirt haben. Zuerst treten die Männer zum Communion Tisch, und dann die Frauen. Während der Austheilung des heil[igen] Abendmahls, wird von der Gemeinde ein passendes Lied gesungen. Nach der Austheilung wird die Feyer mit einem Gebät vom Prediger geschlossen, und die Gemeinde mit dem Seegen entlassen. Wo zwey Prediger die Feyer leiten, theilt der eine das Brod aus, und der andere reicht den Kelch dar.

- § 133. Weil das heil[ige] Abendmahl eine Gemeinschaft der Gläubigen untereinander mit Christo, und ein feyerliches öfentliches Bekenntniß zum Christenthum ist; so darf es keinem allein dargereicht werden.

Sollte aber jemand wegen anhaltender Kränklichkeit oder aus andern fortdauernden Ursachen auf lange Zeit verhindert werden, diese Feyer mit der Gemeinde zu begehen; so mag ein solcher mit zwey oder drey andern Gliedern der Gemeinde die Communion in seinem Hause halten. /

- § 134. Da es bey den Gemeinden anderer Christlichen Confessionen üblich ist, Kranken, die den Tod erwarten, das heilige Abendmahl zu reichen; so ist diese Sitte auch in manchen Gemeinden unseres Bekenntnisses eingedrungen. Da derselben aber offene Irrthümer zum Grunde liegen, und zwar solche, die auf das Leben und den Wandel einen üblen Einfluß haben, indem schwache[!], leichtsinnige[!], und wenig unterrichtete[!] leicht verleitet werden können zu glauben, auch bey ihren wissentlichen Sünden und Lastern behielten Sie[!] auf dem Sterbebette noch immer Zeit, durch die Feyer des heil[igen] Abendmahls sich mit Gott zu versöhnen, und den Trost der Erlösung zu erlangen; so soll diese den Grundsätzen unserer Kirche ganz widersprechende[!] Sitte ausgerottet, und die richtige Lehre darüber, durch die Prediger verbreitet werden.
- § 135. Ein Stummer und Tauber wenn er getauft ist, Erkenntniß Christlicher Wahrheiten erlangt hat, einen in seinem Verhältnisse Moralisch guten Lebenswandel führt, und ein Verlangen nach dem heil[igen] Abendmahl empfindet, soll zu demselben zugelassen werden.
- § 136. Aussätzige, solche die ansteckende Krankheiten, oder an entblößten Theilen des Körpers Ekel erregende Geschwüre haben, sollen zuletzt das heil[ige] Abendmahl empfangen.
- § 137. Denen, die den Abscheu gegen den Wein haben, so daß sie dessen Geschmack und Geruch nicht ertragen können, soll anstatt desselben, ein anderer Trank, den sie gewohnt sind, gereicht werden.
- § 138. Das heilige Abendmahl soll in jeder Gemeinde viermal im Jahr gefeyert werden, Weynachten, Ostern, Pfingsten, und im Herbst; nicht mehr, damit die Glieder der Gemeinde sich nicht zu sehr vereinzeln, und dadurch, daß sie in großer Anzahl bey derselben erscheinen, sie erhöhe, um so mehr / da es dem Zweck derselben angemessen ist, daß, so viel möglich, die ganze Gemeinde zu gleicher Zeit an derselben theil[!] nimmt. Nicht weniger, damit alle Gelegenheit haben, wenn nicht zu vermeidende Ursachen sie ein oder zweymal von derselben abhalten sollten, doch zweymal im Jahr dessen Feyer beyzuwohnen.

Drittes Kapitel

Bestimmungen, die heilige[!] Religions Handlungen betreffend.

- § 139. Folgende Handlungen sind in unserer Kirche für heilige Religions Handlungen zu halten.
- 1.) Die Confirmation oder die Bestätigung des Taufgelübdes
 - 2.) Die Ordination oder Einweihung zum Predigt Amte.
 - 3.) Die Einsetzung der Kirchen-Vorstände in ihre verschiedenen Aemter
 - 4.) Die Kirchliche Ehe-Einsegnung.
- § 140. Diese heiligen Religionshandlungen können bey den Gemeinden unserer Kirche nur von einem ordinirten Prediger unsers Glaubens Bekenntnisses verrichtet werden.
- § 141. Die Confirmation, die Ordination und die Einsetzung der Kirchen-Vorstände, müssen in der Kirche vor der versammelten Gemeinde geschehen. Die Ehe-Einsegnung kann jedoch auch im Hause in Gegenwart von wenigstens drey Zeugen verrichtet werden.

I Die Confirmation betreffend.

- § 142. Diejenigen die nach dem Ritus unserer Kirche, oder auch nach dem Ritus einer Kirche anderer Christlichen Glaubensbekenntnisses getauft sind, in den Lehren unserer Kirche gehörigen Unterricht empfangen haben, und in die Gemeinschaft derselben gehören wollen, müssen sich in dieselbe feyerlich aufnehmen lassen, indem sie öffentlich ein feyerliches Bekenntniß ihres Glaubens ablegen, das feyerliche Versprechen geben, dem bekannten Glauben gemäß zu leben, und den Gesetzen und Anordnungen unserer Kirche sich zu unterwerfen. /
- § 143. Jeder muß in der Regel von[!] der Gemeinde sein Glaubensbekenntniß ablegen, in welcher er den Unterricht in den Lehren des Christenthums empfangen hat.
- § 144. Vor der feyerlichen Aufnahme selbst muß eine Prüfung der Aufzunehmenden in Gegenwart des Kirchenvorstandes vorhergehen. Der Prediger leitet diese Prüfung, und nachdem sie geendigt, bestimmt der Kirchenvorstand nach der absoluten Mehrheit der Stimmen: Ob der Geprüfte würdige sey, aufgenommen

men zu werden. Diese Verhandlung wird protocollirt, und nebst dem Schluß des Kirchenvorstandes ins Consistorial-Buch übertragen.

- § 145. Die Aufnahme selbst geschieht folgendermaßen. Es wird der Gemeinde der Tag und die Stunde der Aufnahme auf die gewöhnliche Weise dem[!] Sonntag vorher bekannt gemacht, und dieselbe durch das Geläute, wie zu jedem Gottesdienst eingeladen. Die Aufzunehmenden versammeln sich im Hause des Predigers. Dieser begleitet sie in die Kirche, stellt sich neben dem Kirchenvorstande vor dem Communion-Tisch, auf welchem die Schriften alten und neuen Testaments, sowie auch diese Kirchen-Ordnungen aufgeschlagen liegen. Die Confirmanden versammeln sich um denselben; die Gemeinde bleibt bey der ganzen Handlung stehend auf ihren Plätzen. Die Feyer selbst wird mit Gesang von der ganzen Gemeinde eröffnet nach demselben zeigt der Prediger in einer kurzen Rede den Zweck der Versammlung und stimmt sie zum Ernst und zur Andacht. Dann redet er die Aufzunehmenden an, hält ihnen die Wichtigkeit des Gelübdes vor, das sie abzulegen im Begriff sind; zugleich aber auch die Vortheile, die für sie daraus erwachsen wenn sie dem zu bekennenden Glauben gemäß leben und gesinnet sind; darauf läßt er einen von den Aufzunehmenden ein Glaubensbekenntniß sagen, daß[!] von der Synode zu bestimmen ist; so lange es aber noch nicht bestimmt ist, kann das sogenannte apostolische die Stelle desselben vertreten, fragt sie: Ob diesem Bekenntniß ihre Ueberzeugungen gemäß wären, / und ob sie ihren Ueberzeugungen gemäß ihr ganzes Leben sich als aufrichtige Diener Gottes, als treue Anhänger der Lehre Jesu beweisen wollten. Nachdem diese Frage beantwortet ist, fragt der Prediger sie ferner: Ob sie überzeugt wären, daß dieser von ihnen bekannte Glaube, in der heiligen Schrift alten und neuen Testaments gegründet sey, und daß diese heilige[!] Schriften vollständig alles enthielten, was sie zu ihrer Seeligkeit zu wissen nöthig hätten. Indem die Aufzunehmenden auch diese Fragen mit Ja beantworteten, legen sie die rechte Hand auf die aufgeschlagene Bibel. Endlich fragt sie der Prediger noch: Ob sie sich auch allen den äußern Gesetzen und Anordnungen unserer Kirche, die in dieser Kirchenordnung und in den Beschlüssen der hochwürdigen Synode enthalten seyen, unterwerfen wollten, und nachdem sie auch diese Fragen mit Ja beantwortet haben, unterschreiben sie diese Kirchen-Ordnung. Darauf geben ihnen die Prediger, und alle einzelne Kirchenvorstände die rechte Hand zum Zeichen der

geschehenen Aufnahme in die Gemeinde. Nach einer kurzen Anrede des Predigers; in welcher er zuerst die neu aufgenommenen[!] zur Treue im Christenthum und die Gemeinde zur Bruderliebe gegen dieselben ermuntert, schließt er die Handlung mit einem feyerlichen Gebäte. Es werden gemeinschaftlich einige Verse gesungen und alle mit dem Seegen entlassen.

Die ganze Handlung darf in der Regel nicht länger als eine Stunde währen.

§ 146. Wenn erwachsene[!], die nicht getauft sind, aufgenommen werden sollen, so wird die Taufe eingeschaltet, nachdem die vorgelegten Fragen beantwortet sind und die Kirchenordnung unterschrieben ist.

§ 147. Wenn jemand aufgenommen zu werden wünscht, der bisher ein unsittliches, lasterhaftes Leben geführt hat; so wird ihm durch den Kirchenvorstand eine längere / oder kürzere Prüfungszeit nach Beschaffenheit der Umstände bestimmt, nach welcher er sich wieder melden muß, und er steht während dieser Zeit unter der besondern Aufsicht eines dazu von dem ganzen Corpus der Kirchenvorstände erwählten Mitgliedes dieses Corpus. Aufgenommen darf in diesem Fall keiner werden, der nicht vorher zur Erkenntniß seiner Sünden gekommen ist, und unverkennbare Proben seiner Sinnesänderung gegeben hat.

§ 148. Aufgenommen darf überhaupt keiner vor dem 15 Jahre seines Alters werden.

§ 149. Wenn eine Aufnahme im Hause und nicht vor der Gemeinde geschehen soll; so kann nur zu derselben der Inspector Classis Erlaubniß geben, und darf dieselbe nur aus den dringendsten Ursachen zulaßen, gegenwärtig muß bey derselben aber der ganze Kirchenvorstand der Gemeinde seyn.

§ 150. Eine Confirmation, die im Hause, oder an jedem andern Orte und nicht in der Kirche einer Gemeinde unsers Glaubensbekenntnisses ohne Erlaubniß des Inspectors Classis geschehen ist, und bey welcher nicht der ganze Kirchenvorstand gegenwärtig war, ist ungültig und als nicht geschehen zu betrachten. Der Prediger aber, der sie verrichtete, der Rüge unterworfen.

II. Die Ordination der Prediger betreffend.

§ 151. Es dürfen nur diejenigen zum Predigt Amte eingeweiht werden, die auf die weiter unten in dem Kapitel von den Wahlen näher zu

bestimmende Weise gewählt und zum Predigt-Amte berufen sind. Ohne Wahl und Beruf darf keiner ordinirt werden.

- § 152. Keiner darf ehe er ordinirt ist, die zum Predigt Amte gehörigen Geschäfte wahrnehmen. /
- § 153. Die Einweihung zum Predigt-Amte geschieht von allen Predigern der Classe. Im Fall einzelne oder mehrere zu erscheinen verhindert sind, müssen wenigstens der Inspector und Scriba Classis oder deren Stellvertreter gegenwärtig seyn.
- § 154. Der Inspector Classis bestimmt den Tag der Ordination, und läßt denselben sowohl der Gemeinde als auch den Predigern der Classe zeitig bekannt machen.
- § 155. Am Tage der Ordination versammeln sich der Ordinandus und die Prediger in dem Pastorath Hause, und nach dem die Gemeinde durch das gewöhnliche Geläute zusammen berufen ist, begeben sie sich vereinigt in die Kirche in welcher die Prediger ausgezeichnete Plätze einnehmen.
- § 156. Es wird ein gewöhnlicher Gottesdienst gehalten, bei welchem der Ordinandus die Geschäfte des Predigers verrichtet. Seine Predigt muß vorzüglich Beziehung auf das Verhältniß nehmen, in welches er mit der Gemeinde zu treten im Begriff ist. Während des Gesanges nach der Predigt versammeln sich die Prediger der Classe auf der Stelle wo der Communion-Tisch zu stehen pflegt, der für jetzt hinweggenommen ist, sie treten in einen Halbkreis, in deßen Mitte der Inspector [steht,] der ihn in einer Anrede an die Pflichten seines Amtes erinnert, und zu treuer Erfüllung derselbe[!] ermuntert. Darauf richtet er an ihn die gewöhnlichen Fragen, und nach dem diese von ihm beantwortet sind, knieet er nieder, und indem alle anwesende Prediger ihm die Hand auf den Kopf legen, spricht der Inspector die Worte der Weihe, die in einer von der Synode zu bestimmenden Formel bestehen. Nachdem selben richtet der Inspector eine Anrede an die Gemeinde, in welcher er sie an die Pflichten gegen ihren Prediger erinnert, schließt die Handlung mit einem feyerlichen Gebät, und entläßt die Versammlung mit dem Seegen. /
- § 157. Die Einführung eines schon ordinirten Predigers in eine andere in eine andere [!] Gemeinde geschieht, bloß von den Moderatoren der Classe, durch eine nach geendigtem Gottesdienst vom Inspector an den Prediger, und die Gemeinde zu richtende Anrede.

III Die Einsetzung des Kirchenvorstandes betreffend.

- § 158. Diese geschieht nach gehöriger Erwählung derselben, vom Prediger und dem bleibenden Kirchenvorstande nach geschlossenen[!] Sonntägigen[!] Vormittags Gottesdienste in der Kirche von[!] der versammelten Gemeinde.
- § 159. Nach geendigter Predigt versammeln sich der Prediger, die bleibenden und neu erwählten Kirchenvorstände an dem Orte wo der Communion Tisch zu stehen pflegt, treten in einen Halbkreis, in dessen Mitte der Prediger steht. Dieser hält in einer Anrede den Neuerwählten ihre Pflichten vor, richtet an sie die gewöhnlichen Fragen, und nachdem diese von ihnen beantwortet sind, laßen er und die übrigen Kirchenvorstände sich von ihnen die Hand geben, zum Zeichen daß sie dieselben zu erfüllen, feyerlich versprechen. Der Prediger ermuntert darauf auch noch die Gemeinde zur Achtung und Liebe gegen diese Vorstände und schließt die Handlung mit einem feyerlichen Gebät. /

IV. Die Eheeinsegnung betreffend.

- § 160. Das Eheverlöbniß zweier Personen muß in den Gemeinden zu welchen sie gehören, öffentlich bekannt gemacht, und der Fürbitten[!] der Gemeinden empfohlen werden. Nur nach dem durch die üblichen Losbriefe bewiesen worden, daß solches geschehen, und daß der Beamte des Persohnenstandes den Bürgerlichen Ehevertrag geschlossen habe, darf die kirchliche Trauung vollzogen werden.
- § 161. Die Trauung selbst geschieht auf die bisher übliche Weise in der Kirche in Gegenwart von wenigstens drey Zeugen.
- § 162. Wenn dringende Ursachen vorhanden sind kann der Prediger die Trauung im Hause vor 3 Zeugen vollziehen. Doch hängt das lediglich von seinem Gutfinden ab, und nicht von dem Willen der Verlobten.
- § 163. Der Inspector Classis kann, wenn es ihm nöthig scheinen sollte vom Aufgeboth dispensiren, muß in diesem Fall aber dafür sorgen, daß der betheiligte Prediger die üblichen jura stolae erhält.
- § 164. Es kann die kirchliche Eheeinsegnung in folgenden 2 Fällen nicht statt finden.

1. Wenn einer von den beiden Verlobten einer nicht christlichen Religion zugethan ist, und wenn
2. Einer von ihnen aus unserer Kirchen gemeinschaftlich ausgeschlossen worden. /

Anhang von Beerdungen[!]

- § 165. Die Beerdungen[!] der Leichen geschehen nach der Willkür derer, die darüber zu bestimmen haben, und nach den bestehenden Policey Gesetzen. Von Seiten der Gemeinden und der Prediger ist nichts bey derselben[!] in Kirchlicher Hinnsicht zu thun. Auch die bisher gleich nach der Beerdigung an manchen Orten üblichen Leichen-Predigten fallen weg. Nur muß den Sonntag nach der Beerdigung während des Gottesdienstes der Tod eines Gliedes der Gemeinde vom Prediger derselben nebst Bemerkung der Hauptbegebenheiten seines Lebens angezeigt werden. Es bleibt seinem Willen und seiner Klugheit überlassen, in wie weit er in der Predigt selbst auf den Todesfall Rücksicht nehmen und ihn gar zur Erbauung seiner Gemeinde anwenden will. Ein lobendes oder tadelndes Urtheil über die verstorbenen[!] in diesem Fall muß aber gehörig begründet seyn.
- § 166. Eines Menschen, der aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, gestorben ist, darf gar keiner Erwähnung vor der Gemeinde geschehen.

Zweyter Abschnitt.

Pflichten der Glieder der Kirche rücksichtlich dieser Verbindung, und der verschiedenen Verhältnisse, in welcher[!] sie in Kirchlicher Hinsicht gegeneinander stehen.

Erstes Kapitel

Pflichten der Gemeinde Glieder, denen nicht besondere Kirchliche Geschäfte aufgetragen sind.

- § 167 Sie müssen den Religionswahrheiten, die sie bey der Aufnahme in den Schooß der Kirche bekannt haben, treu bleiben, und diese

Treue vorzüglich dadurch zeigen, / daß sie sich eines moralischen, Gott wohlgefälligen Lebenswandels befeißigen, Sünden, Laster, und alle Gewohnheiten teglich[!] immermehr ablegen, der Bürgerlichen Obrigkeit Ehrfurcht, und unbedingten Gehorsam beweisen, und in allen Verhältnissen, als Gatten, Eltern, Kinder, Vorgesetzte, Untergebene, die ihnen vorgeschriebenen Christlichen Pflichten erfüllen, damit sie auch die Trostvollen[!] Verheißungen der Religion, die wir bekennen, sich aneignen können.

§ 168. Eltern sind verpflichtet ihren Kindern eine gute Christliche Erziehung zu geben, müssen insbesondere

- 1.) denselben immer und überall mit einem guten Beyspiel vorgehen,
- 2.) Sie[!] von allen üblen Gewohnheiten, Sünden und Lastern, zuerst mit Gelindigkeit dann mit Strenge zurückhalten.
- 3.) Sie[!] unausgesetzt an dem Unterricht in der Schule, an dem Besondern Religions Unterricht der vom Prediger ertheilt wird, und an dem öffentlichen Gottesdienst Theil nehmen lassen,^k

§ 169. Herrschaften und Vorgesetzte, müssen ihre Untergebenen und Dienstbothen unausgesetzt am Gottesdienst Theil nehmen lassen, sie zu einem moralischen und frommen Wandel anhalten, und wenn ihr Ansehen, und ihre Ermahnungen bey denselben zur Verhütung einer Sünde fruchtloß seyn sollten, solches bey Zeiten dem Prediger anzeigen.

§ 170. Die Glieder der Gemeinden müssen den Prediger und Kirchen-Vorstande als solchen, die ihr geistiges Wohl befördern und für ihre Seele wachen, Achtung, Folgsamkeit und [!]Liebe beweisen. /

§ 171. Alle Glieder unserer Kirche sind verbunden, die von der Kirche angeordneten Sonn- und Festtage zu feyern, und zwar auf folgende Weise:

1. Durch gänzliche Enthaltung von aller Berufsarbeit. Wenn großer Verlust bey dem Verzuge stattfindet, so kann eine Arbeit nach geschehener Anzeige bey dem Prediger von derselben[!] erlaubt werden. Z[um] B[eispiel]: Das Einscheuern des Getraides bei bevorstehendem Regen zur Zeit der Erndte. Doch darf auch in diesem Fall die Arbeit nur nach geendigtem Nachmittags-Gottesdienste geschehen. Alle Arbeiten

^k Gestrichen: sie zu einem moralischen und frommen.

^l Ein Wort gestrichen, unleserlich.

erlaubt die Kirche, die von der höchsten Landes-Obrigkeit besonders auf die Sonn und Festtage zu verrichten befohlen sind.

2. Durch andächtige und aufmerksame Theilnahme an den[!] Gottesdienst in ihren Pfarr-Kirchen. Sollten sie sich zufällig an andern Orten befinden, so sind sie verbunden in diesem am Gottesdienst Theil zu nehmen. Im Fall keine Kirche reformirter Confession in der Näher wäre, so müssen sie sich in eine lutherischer Confession zur Beförderung ihrer Erbauung begeben. Jedes Glied unserer Kirche ist verbunden, Sonntäglich ein Mal den Gottesdienst zu besuchen, nur Krankheiten und nicht aufzuhebende Hinderniße können davon befreyen, und müssen dem Prediger bey den Haus Visitationen angezeigt werden.
3. Durch Lesen der heiligen Schrift, und anderer, die Gottseeligkeit befördernden[!] Bücher in ihren Wohnungen.
4. Dadurch daß sie sich an diesen Gott geweihten Tagen von allen Gesellschaften, die gemeinen sinnlichen Genuß bezwecken, zurück halten, besonders nicht Trinkgelagen in öffentlichen Wirthshäusern beiwohnen, und alle Handlungen / vermeiden, die andern zum Anstoß gereichen und die allgemeine Erbauung stören. Es steht ihnen frey, sich einander in ihren Wohnungen zu besuchen, und das Band nachbarlicher und freundschaftlicher Liebe und Theilnahme durch liebeichen Umgang und nützliche Unterredungen fester zu ziehen.

§ 172. Alle Glieder unserer Kirche sind verbunden zwey mal im Jahr der Feyer des heiligen Abendmahls beyzuwohnen, und dadurch ein öffentliches Bekenntniß ihres Glaubens, und ihres Vorsatzes, fernerhin die Vorschriften des Christenthums zu befolgen, abzulegen. Versäumniß hier[h]in^m, kann nicht anders, als durch fortdauernde Körperschwäche, die das Ausgehen, aus dem Hause hindert, entschuldigt werden.

§ 173. Alle Eltern sind verpflichtet, ihre neugebohrnen Kinder in einem Zeitraum von längstens 6 Wochen nach der Geburt durch die Taufe in den Schooß der Kirche aufnehmen zu laßen.

§ 174. Verlobte müssen ihr Vorhaben in den Stand der Ehe zu treten, den Gemeinden, zu welchen sie gehören, auf die bisher gewöhnliche Weise, durch den Prediger bekannt machen, und sich den Fürbitten dieser Gemeinden empfehlen; darauf binnen 3 Tagen,

^m Eingeklammelter Buchstabe gestrichen.

von dem Tage ihrer bürgerlichen Trauung an gerechnet, von dem Prediger der Gemeinde in welcher sie ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, trauen laßen.

- § 175. Solche die ihren Wohnsitz verändern, und aus einer Gemeinde in die andere ziehen, müssen von ihrem Prediger ein Zeugniß ihres Glaubens und Lebens fordern, daß von allen Gliedern des Kirchenvorstandes unterzeichnet seyn muß. Dieses Zeugniß müssen sie bei dem Prediger der Gemeinde, in welcher sie ihren neuen Wohnsitz aufschlagen, innerhalb 8 Tagen nach / ihrer Ankunft abgeben, und es begründet allein nur ihre Aufnahme in dieser Gemeinde. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf solche, die aus andern Gegenden in den[!] Bezirk unserer Synode ihren Wohnort wählen.
- § 176. Bey einem Todesfall müssen die nächsten Angehörigen denselben vor dem Begräbniß dem Prediger mit Bemerkung des Alters des verstorbenen[!], seines Namens, seiner Eltern, des Tages seines Todes und der Krankheit an welcher er gestorben ist, anzeigen.
- § 177. Ueberhaupt sind alle Glieder unserer Gemeinde[!] verpflichtet, den Gesetzen dieser Kirchen-Ordnung, den Schlußten des Kirchenvorstandes ihrer Gemeinden, der Classe zu welcher sie gehören und der Synode pünktlich Folge zu leisten.
- § 178. Alle Glieder unserer Kirche müssen die üblichen jura stolae entrichten, und die Auslagen, welche das gemein kirchliche Wohl erfordert, so weit dieselbe[!] nicht aus Kirchen-Mitteln bestritten werden können, übernehmen.

Zweites Kapitel

Pflichten der Kirchen-Vorstände.

- § 179. Im Allgemeinen liegen denselben alle die Pflichten, die im vorigen Kapitel von den Gemein-Gliedern gefordert wurden, ob, und sie müssen sich beeifern, dieselben aufs pünktlichste und strengste zu erfüllen, und so der Gemeinde mit einem guten Beispiel vorgehen.

Inbesondere liegt es ihnen ob.

I. Den Aeltesten.

§ 180. Den Predigern in ihren Amtsverrichtungen, die nicht unmittelbar den Gottesdienst die Sacramente, / die feyerlichen Religionshandlungen, und den Unterricht der Katechumenen angehen, hülffreiche Hand zu leisten und in Abwesenheit der Prediger die Stelle derselben in der besondern Aufsicht über die Gemeinde zu vertreten.

§ 181. Ihre Obliegenheiten sind folgende

1. haben sie beym öffentlichen Gottesdienst und allen öffentlichen Versammlungen der Gemeinde auf Ordnung zu sehen und dafür zu sorgen, daß Ruhe und Stille herrscht[!].
2. Müßen sie diejenigen, die den Besuch des Gottesdienstes versäumen, so viel ihnen möglich ist, bemerken, sie nach geendigtem Gottesdienst dem Prediger anzeigen, der von denselben eine besondere Liste führt, und sie zur Verantwortung zieht.
3. Sind sie verbunden, abwechselnd den Predigern[!] bey den Hausvisitationes zu begleiten.
4. Müßen sie in Abwesenheit des Predigers die Kirchenbücher führen.
5. Zur Zeit einer Vacanz, oder in Abwesenheit eines Predigers auf den Rath des Inspectors Classis für die Feyer des Gottesdienstes und den Unterricht der Katechumenen sorgen.
6. Dem Prediger bey den Krankenbesuchen beistehen, und auch in dieser Hinsicht die Stelle desselben vertreten.
7. Ueberhaupt durch Ermahnen und Bitten alle zur Christlichen Ordnung [zu er]haltenⁿ.
8. Das Ansehen des Predigers, so viel möglich bey der Gemeinde erhalten und befördern.
9. Und endlich den Classical und Synodal Versammlungen, wenn sie dazu erwählt werden, beywohnen. /

II Der Kirchmeister

§ 182. Diese vertreten die Stelle der Aeltesten, wann dieselben abwesend zur Geschäftsführung, Krankheit oder anderer Ursachen

ⁿ Eingeklammerte Buchstaben gestrichen.

halber[!] untauglich sind, oder die Geschäfte derselben sich so häufen, daß sie dieselben nicht allein verrichten können.

§ 183. Ihre besondern Obliegenheiten sind folgende:

- 1.) Verwalten sie das Kirchen-Vermögen. Sie empfangen alle Einnahmen der Kirche, und bestreiten von denselben die Ausgaben auf Assignationen, die vom gesamten Kirchen-Vorstande unterschrieben sind.
- 2.) Legen sie jährlich, oder so oft es vom Kirchen-Vorstande gefordert wird, bey demselben Rechnung, von ihrer Verwaltung ab.
- 3.) Führen sie Aufsicht über die der Gemeinde gehörigen Gebäude, und sorgen dafür, daß sie immer in gutem Stande erhalten werden.
- 4.) Empfangen sie Beysteuern der Gemeinde-Glieder, wenn solche bey einem Mangel an Kirchlichem Fond zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich sind.

III Der Armenpfleger

§ 184. Diese vertreten wo es nöthig ist die Stelle der Kirchmeister.

§ 185. Ihre besondern Obliegenheiten sind folgende:

- 1.) Verwalten sie die Armen Fonds der Gemeinde. Sie haben die Einnahmen dieser Fonds, und bestreiten die nöthigen Ausgaben auf Assignationen die vom ganzen Kirchen-Vorstande unterschrieben werden müssen. / Sie legen jährlich, und so oft es gefordert wird, Rechnung von ihrer Verwaltung bey dem Kirchen Vorstande ab.
- 2.) Sammeln sie die Allmosen nach Endigung des Gottesdienstes von der Gemeinde ein, verzeichnen jedesmal die Summen derselben, und nehmen sie in Verwahrung.
- 3.) Ist ihrer Sorge der Zustand der Armen in der Gemeinde anvertraut. Diese melden sich bey Ihnen[!] ihrer Bedürfnisse halber.
- 4.) Sie statten jedesmal bey der Versammlung des Kirchen-Vorstandes Bericht von dem Zustande der Armen in der Gemeinde ab, und vollziehen die Beschlüsse desselben in dieser Hinsicht.

Drittes Kapitel

Pflichten des Predigers.

- § 186. Ihm ist ganz besonders die Aufsicht über den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde, die Leitung des Gottesdienstes, und der Unterricht der Gemeinde anvertrauet. Er muß allen Gliedern der Gemeinde immer zur Belehrung, zur Warnung, zum Troste bereit seyn, und darf sich keinem entziehen, der dieß von ihm fordert.
- § 187. Er muß mit einem vollkommen exemplarisch christlichen Lebenswandel der Gemeinde, die ihm anvertraut ist vorleuchten, und zieht durch Vernachlässigung dieser Pflicht, insbesondere die größte Verantwortung auf sich. /
- § 188. Seine Amts-Pflichten, die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes, die Administrirung der Sacramente und die Verrichtungen der heiligen Religions-Handlungen betreffend, sind im vorhergehenden Abschnitt bezeichnet und bedürfen hier keiner weitern Ausführung. Er darf nichts in demselben versäumen, und muß sich bestreben, dieselben aufs vollkommenste zu erfüllen. Ausser demselben liegen ihm aber noch folgende Amts-Geschäfte ob, deren pünktliche Verrichtung von ihm erwartet wird.
- 1.) Muß er allein den Unterricht der Jugend in den Wahrheiten der Religion besorgen, sie deshalb von der Zeit an, daß sie für diesen Unterricht empfänglich ist, was lediglich seiner Beurtheilung überlassen bleibt, bis zur Zeit ihrer Confirmation wöchentlich unausgesetzt mehrere Stunden unterrichten, sein Streben nicht bloß dahin richten, sie Historisch[!] mit jenen Wahrheiten bekannt zu machen, sondern auch suchen demselben einen wirksamen Einfluß auf ihr Herz und ihr Leben zu verschaffen. Der Leitfadene bey diesem Unterricht ist von der Synode zu bestimmen.
 - 2.) Muß er unausgesetzt die Kranken seiner Gemeinde besuchen, und so viel möglich in allen Dingen ihr Trost und Beystand seyn.
 - 3.) Liegt es ihm ob: jährlich zweymal in Begleitung eines Aeltesten eine Hausvisitation in seiner Gemeinde zu halten. Er muß vor demselben sich eine genaue / Kenntniß von dem sittlichen und religiösen Zustande der Familien seiner Gemeinde zu verschaffen suchen und diese Kenntniß muß ihm Anleitung geben, wo er die einzelnen zu belehren, zu

warnen, zu ermuntern, zu strafen, und zu trösten habe. Durchaus darf diese Hausbesuchung nicht in einem bloßen umhergehen[!] in der Gemeinde bestehen; es wird vielmehr von derselben die größte Wirkung auf den sittlichen und religiösen Zustand der Gemeinde erwartet, und bey der Kirchen-Visitation muß genaue Rechenschaft von den Resultaten derselben gegeben werden.

- 4.) Liegt dem Prediger die Führung der Kirchen-Bücher oder der Register der Getauften, Getrauten, Gestorbenen, Confirmirten und Communicanten ob.
- 5.) Da auch nach Anleitung § 223 ein Buch über diejenigen geführt wird die der Rüge unterworfen sind; so muß er auch dieses führen.
- 6.) Muß er alle Bücher, Documente und Papiere, die die Gemeinde, ihren Zustand, und ihr Vermögen betreffen, bewahren, und jederzeit von allem gehörige Rechenschaft zu geben im Stande seyn.

§ 189. Die Pflichten des Predigers, als Representant seiner Gemeinde in den Versammlungen des Kirchen-Vorstandes der Classe und der Synode, sind im 2^{ten} Abschnitt des ersten Theils angegeben. Er muß in diesem Verhältniß sowohl das Beste der ganzen Kirche, als auch seiner Gemeinde immer vor Augen haben, und zu befördern suchen. /

§ 190. Dem Prediger in Verbindung mit dem Kirchen-Vorstande liegt es endlich auch ob, die Kirchengzucht zu Handhaben[!], und Kirchliche Ordnung durch die ihnen anvertraute Kirchliche Gewalt zu erhalten; Was[!] er in dieser Hinsicht besonders zu thun habe, wird im folgenden Abschnitt auseinander gesetzt werden.

§ 191. Damit der Prediger diese Pflichten gehörig erfüllen können[!], muß er sich immer im Umfange seiner Gemeine aufhalten, und wenn er länger als drey Tage sich aus derselben entfernen will, so muß er dazu die Erlaubniß des Inspectors nachsuchen, die dieser ihm nur dann ertheilen kann, wenn er nachweist, auf welche Art er seine Amts-Geschäfte während seiner Abwesenheit versehen lassen will.

§ 192. Wenn ein Prediger seine Gemeinde verlassen will, so muß er dieß 6 Wochen vorher dem Inspector der Classe anzeigen, damit dieser Maaßregeln zu einer fernern Wahl treffen könne.

Viertel[!] Kapitel

Pflichten der Moderatoren der Classen, und der Synode:

I des Inspectors Classis.

§ 193. Die Pflichten des Inspectors bey den Classical und Synodal Versammlungen sind Theil I Abschnitt II dargestellt.

Er ist der Vollzieher des allgemeinen Kirchen-/Willens bey den zu einem Classical Bezirk gehörigen Gemeinden. Er führt die Aufsicht über die Gemeinden und vornehmlich über die Kirchen-Vorstände derselben; in wie fern er besonders die Kirchen-Zucht handhaben, und durch dieselbe Kirchliche Ordnung zu befördern hat, dieß ist im folgenden Abschnitt dargestellt.

§ 194. Ausserdem hat der Inspektor[!] noch folgende Amts-Geschäfte

- 1.) Muß Er[!] alle Beschlüsse der Classical und Synodal Versammlungen und sonstige Nachrichten und Anzeigen, die zur allgemeinen Kunde kommen müssen, den Gemeinden bekannt machen.
- 2.) Muß er jährlich einmal sich in jede Gemeinde seiner Inspection verfügen, und eine Kirchenvisitation halten.

Er versammelt bey derselben den ganzen Kirchen-Vorstand, läßt sich von demselben die Kirchen- Consistorial- und sonstige Gemeinde Bücher vorlegen, wie auch die Kirchen und Armen Rechnungen, um sich mit eigenen Augen zu überzeugen, daß alles in gehöriger Ordnung sey; darauf läßt er den Prediger abtreten, und erkundigt sich nach dessen Amtsführung, und eben so nach der Amtsführung jedes Gliedes des Kirchen Vorstandes das wenn die Reihe an ihn kommt gleichfalls abtreten muß.

Darauf läßt er sich von dem Prediger und den Aeltesten einen Bericht über die Hausbesuchung und deren Resultate vorlegen. Er darf sich nicht mit allgemeinen Bemerkungen abfertigen lassen, sondern muß, so viel möglich, überall ins Einzelne gehen. / Er erkundigt sich eben so nach der Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes von der Gemeinde, und zeichnet die namentlich auf, die sich einer[!] Vernachlässigung haben zu Schulden kommen lassen. Ueber dies alles faßt er ein Protocoll ab, daß vom Kirchen-Vorstande

unterschrieben wird, und seinem bey der Classical Versammlung abgestatteten Bericht zum Grunde liegt.

- 3.) Muß er die außerordentliche[!] Geschäfte besorgen, die eine vacante Gemeinde erfordert. Da nemlich nach der bestehenden Ordnung eine Gemeinde nach dem Tode des Predigers zum Vortheil der Wittve oder der minorennen Kinder desselben ein Jahr vacant bleibt, und alle Prediger der Classe abwechselnd die Prediger-Geschäfte bey dieser Gemeinde zu versehen verbunden sind; so hat er den Turnus zu bestimmen, in welchem diese Geschäfte von den verschiedenen Predigern verrichtet werden müssen; Er[!] ist Praeses der Kirchen-Vorstände der vacanten Gemeinden und muß als solcher sich alle Monath einmal in die vacante Gemeinde verfügen, und den Kirchen-Vorstand zusammenkommen lassen, um mit ihm das Nöthige zu berathen. Er leitet endlich das ganze Wahlgeschäft wie solches im vierten Abschnitt dieses Theils bestimmt ist.

II Des Scriba Classis

- § 195. Ausser den Geschäften des Scriba Classis in den Classical und Synodal Versammlungen, liegen ihm auch noch alle die ob, die ihm besonders vom Inspector zur Beförderung des allgemeinen kirchlichen Wohls aufgetragen werden. Er muß auf sein Verlangen dessen Stelle überall da vertreten, wo die Vertretung derselben vom Senior Classis nicht durchaus nothwendig ist. /

III Der Praeses Synodi

- § 196. Ausserdem[!] was der Praeses bey den Synodal-Versammlungen zu thun hat, liegt ihm besonders ob: die Synodal Schlüsse und Nachrichten, die zur allgemeinen Kunde kommen müssen, den Inspectoren mitzuthemen; die Verbindung der Kirchlichen Behörden mit den Staats-Behörden, so weit es nöthig seyn möchte zu unterhalten, die einzelnen Gemeinden und Classen in Collisions Fällen mit einzelnen Staats Behörden und Vorständen anderer Kirchen-Gesellschaften zu vertreten, und mit Eifer für die Erhaltung der Verfassung der Freyheit und Unabhängigkeit der Kirche zu wachen.

IV Des Assessor Synodi.

§ 197. Der Assessor Synodi ist der Stellvertreter des Praeses, wenn während der Synodal Versammlung aus der Mitte derselben eine besondere Deputation zur Berathung über einen abgesonderten Gegenstand ernant[!] wird, so praesidirt er bey dieser Deputation. Er muß die Aufträge ausführen, die ihm vom Praeses Synodi zur Beförderung des Kirchlichen Wohls gegeben werden.

V Der Secretair der Synode

§ 198. Diese führen die Protocolle bey der Synodal Versammlung, und schreiben dieselbe ins Synodal-Buch, vertreten auch nöthigenfalls die Stellen des Praeses und Assessor Synodi. /

Dritter Abschnitt

Anordnungen die einzelnen Glieder der Kirche zur Erfüllung ihrer Pflichten die Kirchliche Verbindung betreffend anzuhalten.

§ 199. Alle Glieder unserer Kirche sind, ohne Unterschied des Ranges und Standes, in welchen Bürgerlichen oder Kirchlichen Verhältnissen sie auch stehen mögen, der Kirchlichen Sitten, Aufsicht, und wenn sie sich derselben schuldig machen, der Kirchlichen Rüge unterworfen.
Gerügt werden.

§ 200. 1.) Jedes Augenscheinlich[!] unmoralische, und den göttlichen Gesetzen widerstrebende[!] Verhalten.
2.) Jede Uebertretung der Kirchlichen Gesetze besonders wenn dieselbe aus einer Nicht Achtung, der Religion hervorzugehen scheint.

§ 201. Die Rüge selbst besteht in einem Vorhalten der Sünde, ihrer traurigen Folgen in Zeit und Ewigkeit, und einer ernstlichen Warnung vor fernerer Begehung derselben.

Sie ist dreyfach:

1.) eine geheime

- 2.) Eine öffentliche, die zweymal wiederholt werden muß, und
- 3.) Eine Ausschließung von den Sacramenten.
- § 202. Die öffentliche Rüge und die Ausschliessung von den Sacramenten kann nur auf ein Urtheil der Competenten Behörde erfolgen. /
- § 203. Wenn diese Rügen keine Besserung bewirken, so haben sie Excommunication oder gänzliche Ausschließung aus der Kirchen Gemeinschaft zur Folge.
- § 204. Doch sollen diese Rügen und die Excommunication durchaus keinen Einfluß auf die Bürgerlichen Verhältnisse haben, in welcher[!] die Glieder unserer Kirche etwa gegeneinander stehen möchten.
- § 205. Da die Kirchliche Rüge und Sitten-Aufsicht nach den verschiedenen Kirchlichen Verhältnissen, in welcher[!] die Glieder gegen einander stehen, auch auf verschiedene Weise angewendet werden muß; so zerfällt nach dieser Verschiedenheit der Kirchenmit-Glieder dieser Abschnitt in 3 Kapitel.

Erstes Kapitel

Von der Anwendung der Kirchlichen Rüge bey den einzelnen Gemeins Gliedern.

- § 206. Die Aufsicht über die einzelnen Gemeins-Glieder und einzelnen Kirchen-Vorstände führen der Prediger und der Kirchen Vorstand, sie urtheilen über das Verhalten derselben, und rügen es, wenn es nöthig seyn sollte.
- § 207. Die geheime Rüge wird vom Prediger ohne Mitwissen und Mitwirken, des Kirchen-Vorstandes ertheilt. Sie findet statt bey Vergehungen, die nicht bekannt geworden sind, und deshalb auch kein öffentliches Aergerniß gegeben haben. Der Prediger muß sich hüten daß durch Ihn[!] diese Vergehungen nicht bekannt werden. Insbesondere sind einer geheimen Rüge unterworfen. /
- 1.) Solche die mit ihrem Ehegatten in Uneinigkeit leben.
 - 2.) Die nicht gehörig für die Erziehung ihrer Kinder sorgen, in Leiblicher[!] und geistiger Hinsicht.

- 3.) Die durch Verläumdungen, Aufhetzereyen, oder auf andere Weise, Streit und Uneinigkeiten unter Nachbarn, Freunden, Verwandten und Bekannten erregen
- 4.) Die die Gesetze der Bürgerlichen Obrigkeit, wenn auch nicht offenbar übertreten, doch umgehen.
- 5.) Die durch Faulheit, Nachlässigkeit oder Verschwendung ihre Vermögens Umstände[n]^o zerrütten, und das äußere Wohl ihrer Familie zerstöhren.
- 6.) Die durch eigne Schuld mit ihren Nachbarn in Streitigkeiten und Processen leben.
- 7.) Solche die Vergehen begangen haben, die wenn sie bekannt oder in der gehörigen Form bewiesen würden, Obrigkeitliche Strafe nach sich ziehen würden.

§ 208. Alle diese sind wenn sie^p sich auf die geheime Rüge nicht bessern, der öffentlichen unterworfen, so wie auch diejenigen deren Vergehungen öffentlich bekannt geworden sind, und deshalb öffentliches Aergerniß mit sich führen.

§ 209. Der öffentlichen Rüge insbesondere sind unterworfen

- 1.) Solche die ohne Entschuldigung zu haben, einen Monath lang den öffentlichen Gottesdienst nicht besuchten.
- 2.) Solche die die Feyer des heil[igen] Abendmahls in Jahresfrist nicht beywohnten.
- 3.) Solche die ihre Ehe nicht priesterlich einsegnen ließen.
- 4.) Die von der Bürgerlichen Obrigkeit auf eine beschimpfende Weise bestraft worden. /
- 5.) Die den Prediger mit Worten oder thätlich beleidigen. In diesem Falle übernimmt der Inspector die Rüge und der Beleidiger muß in Gegenwart desselben, und des versammelten Kirchenvorstandes dem Beleidigten eine mündliche Abbitte thun, in einer vom Inspector [zu] bestimmenden Form. Es bleibt dem Prediger überlassen, ob er die Hülfe der Obrigkeit gegen den Beleidiger in Anspruch nehmen will.

In diesem Fall kann die Rüge erst nach dem von der Obrigkeit gesprochenen Urtheil statt finden.

- 6.) Solche die sich Lastern ergeben, die ein öffentliches Aergerniß mit sich führen, als Trunkenheit, Ehebruch, Hurerey.

§ 210. Die öffentliche Rüge wird vom Prediger vor dem versammelten Kirchen-Vorstande, jedoch bey verschlossenen Thüren ertheilt.

^o Eingeklammelter Buchstabe gestrichen.

^p Gestrichen: gleich.

- § 211. Diese Rüge muß im Fall, sie zum erstenmal unwirksam war, noch einmal wiederholt werden.
- § 212. Ist auch diese zweyte Rüge unwirksam, so wird der Sünder von dem heil[igen] Abendmahl, von der Gevatterschaft bey der Taufe ausgeschlossen; und seines Stimmrechts bey der Prediger Wahl für verlustig erklärt. Dieses Urtheil wird dem Verurtheilten schriftlich, jedoch verschlossen zugestellt, und sonst nicht weiter bekannt gemacht.
- § 213. Sollte auch dieses Urtheil keine Besserung bewürken, so muß öffentlich vor der Gemeinde für die Bekehrung des Sünders, jedoch mit Verschweigung seines Namens gebeten werden. /
- § 214. Geht er nun auch noch nicht in sich, und will sich nicht bekehren, so wird er aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen. Das Urtheil wird vom Kirchen-Vorstande gesprochen, muß aber von dem Moderamen und dem Senior Classis bestätigt werden. Es wird öffentlich in der Kirche nach dem Schluß des Vormittags Gottesdienstes in einer Form, die von der Synode zu bestimmen ist, publiciret.
- § 215. Zwischen der ersten und zweyten Rüge muß eine Sechswöchentliche[!] Frist statt finden, zwischen dieser und der Ausschließung von den Sacramenten eine zwey Monathliche[!] und zwischen dieser und der Excommunication eine Halbjährige[!]. Diese Fristen dürfen nur auf einen Beschluß des Moderamens Synodi in einzelnen Fällen verlängert, können aber auf keinen Fall verkürzt werden.
- § 216. Von der ersten Rüge kann nach gesprochenem Urtheil keine Befreyung statt finden. Befreyung von den darauf folgenden Graden der Kirchen Disciplin ertheilt der Kirchvorstand durch ein Urtheil, das aber nur dann gesprochen werden darf, wenn der, der Disciplin unterworfen[!] vor dem versammelten Kirchen-Vorstande sein Unrecht bekennt, Reue über dasselbe äußert; es soviel wie möglich gut zu machen, und künftig nicht wieder zu begehen verspricht.
- § 217. Wer, um jenen Rügen und der Excommunication zu entgehen, oder aus andern Ursachen aus der Kirchengemeinschaft treten will, muß diesen seinen Willen mündlich vor dem versammelten Kirchen-Vorstande erklären, und das darüber abzufassende Protocoll unterschreiben. Es wird dann am nächsten Sonntag sein Entschluß kurz und ohne weitere Bemerkungen der Gemeinde bekannt gemacht. /

- § 218. Von der Excommunication sowohl, als auch der Austretung eines Kirchen-Mitgliedes muß allen Gemeinden der Synode auf dem gewöhnlichen Wege Nachricht gegeben werden.
- § 219. Denen die einer Rüge unterworfen, oder von den Sacramenten ausgeschlossen sind, darf in keinem Fall ein Kirchen-Zeugniß gegeben werden.
- § 220. Die Wieder-Aufnahme der Excommunicirten und Ausgetretenen kann nur zufolge eines Urtheils des Kirchen-Vorstandes, das vom Moderamen und Senior Classis bestätigt werden muß, und nachdem jene unzweideutige Proben von Besserung gegeben haben auf eben die Art geschehen wie die Confirmation (: Siehe Theil II Abschnitt II Capitel III Tit[el] I :) der Katechumenen. Vor der Feyerlichkeit muß der Wieder[!] aufzunehmende[!] in Gegenwart des Kirchen-Vorstandes sein Unrecht bekennen und bereuen. Bey der Feyerlichkeit selbst vor der Gemeinde darf keine Rede von demselben seyn.
- § 221. Die Wiederaufnahme eines Excommunicirten oder Ausgetretenen muß in der Regel in der Gemeinde geschehen, von der sie ausgeschlossen oder ausgetreten sind und kann nur auf einen besondern Beschluß der Synode in einer andern geschehen.
- § 222. Eine solche Wiederaufnahme muß ebenfalls allen Gemeinden der Synode bekannt gemacht werden.
- § 223. Alle Verhandlungen und Urtheile die Kirchen Disciplin betreffend müssen schriftlich abgefaßt, dem / Inspector bey der Kirchen Visitation vorgelegt, und in ein besonders Buch eingeschrieben werden; daß auf diese Art eine Sittengeschichte der Gemeinde bildet.
- § 224. Die einzelnen Kirchen Vorstände sind besonders noch einer geheimen Rüge vom Prediger unterworfen bey Vernachlässigung ihrer besondern Amtsgeschäfte, und werden, wenn sie einer öffentlichen Rüge in dem § 209 bemerkten Fällen sich schuldig machen, ihres Amtes entsetzt. Alle diejenigen, so einmal einer öffentlichen Rüge unterworfen waren, können nie das Amt eines Kirchen-Vorstehers bekleiden.

Zweytes Kapitel

Von der Anwendung der Kirchlichen Rüge bey Predigern, und ganzen Corporibus von Kirchen- Vorständen und Gemeinden.

- § 225 Die Aufsicht über die Prediger führt der Inspector, sie bezieht sich sowohl auf die Amtsführung als auch auf den Lebenswandel.
- § 226. Eine geheime Rüge kann der Inspector jedem Prediger seiner Classe ertheilen, wenn er es für nöthig erachtet, sie ist als eine freundschaftliche Warnung zu betrachten, und der Prediger kann wegen derselben nirgends Klage erheben.
- § 227. Eine öffentliche Rüge kann nur nach einem Urtheil der Moderatoren und des Senior Classis über einen Prediger verhängt werden, und sie wird in Gegenwart dieser und des Kirchen-Vorstandes ertheilt. /
- § 228. Oeffentliche Rügen finden statt auf besondere Veranlassung des Inspectors und auf den[!] Grund einer dem Inspector übergebenen schriftlichen, jedesmal aber erst nach einer Untersuchung von den Moderatoren der Classe und nach dem § 227 bestimmten Urtheilsspruch.
- § 229. Klage kann gegen den Prediger erhoben werden von jedem Glied seiner Gemeinde, dieselbe muß schriftlich abgefaßt, und wenigstens von 2 Gliedern des Kirchen-Vorstandes dieser Gemeinde unterschrieben seyn, ehe sie eine Untersuchung zur Folge haben kann. Diese Klage wird bey dem Inspector eingereicht, der sobald als möglich, die Untersuchung befangen[!] muß, Findet[!] es sich, daß die Klage ungegründet ist, so wird sie als eine Beleidigung gegen den Prediger betrachtet, und die Klagenden sind, wie § 209 bestimmt ist der Rüge unterworfen. Ist sie zum Theil oder ganz gegründet, so ist das Urtheil gesprochen.
- § 230. Wenn ein ganzer Kirchenvorstand ungegründete Klage gegen seinen Prediger erhoben hat; so wird ihm öffentlich in Gegenwart der Moderatoren und des Seniors Classis die Rüge vom Inspector ertheilt, zugleich wird er abgesetzt; für unfähig zu den Ämtern der Kirchenvorstände erklärt, und von den Moderatoren

der Classe mit Zuziehung des Predigers ein neuer Kirchenvorstand erwählt.

§ 231. Wird ein Prediger einer Vernachlässigung seiner Amtsgeschäfte beschuldigt, so finden drey Fälle statt. Er hat aus Unwissenheit, aus körperlicher oder geistiger Schwäche oder aus bösem Willen gefehlt. Im ersten Falle hat ihn der Inspector nur zu belehren. / Im zweiten Fall ist zu untersuchen, ob die Schwäche temporair oder fortdauernd, ob Heilung derselben zu erwarten sey oder nicht. Das erste findet statt bey einer Krankheit, das zweite bei hohem Alter, bei einem fortdauernd schlechten Sprach Organ, welches die Rede des Predigers durchaus unverständlich macht. Im ersten Fall muß der Kirchenvorstand unter Anleitung des Inspectors für die Besorgung der Amtsgeschäfte des Predigers, bis zu dessen erfolgter Heilung sorgen, der Prediger muß dabei, soviel es seine Umstände erlauben, hülfreiche Hand leisten, besonders für das Honorarium und die Bewirthung seiner Stellvertreter sorgen. Im zweiten Fall muß der Prediger mit Vorbehalt einer Pension sich einen beständigen Stellvertreter ernennen laßen; der auf die im folgenden Abschnitt bestimmte Weise, von der Classe und der Gemeinde erwählt wird.

§ 232. Versäumt der Prediger aus bösem Willen, Nachlässigkeit, Faulheit p[erge] seine Amtsgeschäfte: so findet eine öffentliche Rüge statt, die im Fall sie zum erstenmal unwirksam war, nach 1/4tel Jahr noch einmal wiederholt werden muß. Im Fall auch diese unwirksam ist, muß der Inspector dem Prediger die Führung seiner Amtsgeschäfte auf 1/4tel Jahr untersagen.

Er entbehrt für diese Zeit sein Gehalt, welches, so weit es nöthig ist, dazu angewendet wird, einen Stellvertreter zu besorgen.

§ 233. Wird nach dieser Suspension noch keine Beßerung verspürt; so spricht Synodus in vollständiger Versammlung auf den Bericht der Classical Versammlung das Urtheil der Absetzung, das jedoch vom Landesherrn oder der die Stelle deßelben unmittelbar vertretenden Behoerde bestätigt werden muß. /

§ 234. Wird ein Prediger eines anstößigen Aergerniß gebenden Lebenswandels beschuldigt; so ist wol[!] zu unterscheiden: Ob sein Vergehen der Art ist, daß er die Achtung seiner Gemeinde wieder erlangen kann, oder ob Er[!] dieselbe nicht wieder erlangen kann:

Der letzte Fall wird angenommen.

1. Wenn er wegen begangener Verbrechen infamirende Strafen von der bürgerlichen Obrigkeit erlitten hat.

2. Wenn er offenbar Ehebruch und Hurerey getrieben.
3. Wenn er auf eine gemeine pöbelhafte Weise sich öffentlich, so daß es allgemein bekannt werden konnte, mit andern geschimpft, oder wohl gar geschlagen hat; wenn dies auch in der Trunkenheit geschehen seyn sollte.
4. Wenn er öffentlich vor Gliedern seiner Gemeinde Verachtung gegen Religion, die heiligen Sacramente und andere religiöse Handlungen, durch leichtsinnigen Spott oder auf andere Weise zu erkennen gegeben.
5. Wenn er eines solchen Vergehens überführt wird, daß[!] im Fall von der bürgerlichen Obrigkeit darüber geurtheilt würde, infamirende Strafen zur Folge hätte.

In allen diesen Fällen, soll daß[!] Moderamen der Classe ihm nach geschehener Untersuchung die Führung seiner Amtsgeschäfte untersagen, und Synodus soll auf den Bericht der Classe das Urtheil der Absetzung sprechen, daß[!] vom Landesherrn bestätigt werden muß. Es wird in diesen Fällen keine Rücksicht daraufgenommen, ob die Gemeinde ihren Prediger behalten will oder nicht. /

- § 235. Ist das Vergehen des Predigers der Art; daß Hoffnung da ist, er könne die Achtung seiner Gemeinde durch ein untadelhaftes Verhalten wieder erlangen; so ist er zuerst der öffentlichen Rüge unterworfen, welche, wenn sie zum erstenmal unwirksam war, zum zweitenmal nach 1/4 Jahr wiederholt werden muß. Ist auch diese unwirksam, so wird er nach einem viertel Jahr auf ein viertel Jahr suspendirt. Ist auch diese Suspension unwirksam, so spricht ein viertel Jahr nach Endigung derselben Synodus auf den Bericht der Classe das Urtheil der Absetzung.
- § 236. Ein einmal abgesetzter Prediger kann nie wieder bei einer Gemeinde unseres Synodal-Bezirks erwählt werden.
- § 237. Mit der Absetzung ist jedesmal entweder auf eine Zeitlang Ausschließung von den Sacramenten oder Excommunication verbunden. Welcher von beiden Fällen statt finden soll, muß in dem Urtheil der Synodal Versammlung bemerkt werden.
- § 238. Wenn ein Prediger um der kirchlichen Disciplin zu entgehen, seine Dimission[!] nehmen will, so muß er seinen Entschluß schriftlich dem Inspector erklären, und es hört alles weitere Verfahren gegen ihn als Prediger auf, doch bleibt er als Glied der Kirche noch immer der Rüge unterworfen. Auf eine Pension kann er in diesem Fall keinen Anspruch machen.

§ 239. Wer einmal suspendirt gewesen ist, kann nie in das Moderamen der Classe und der Synode, noch in die Deputation ad Synodum aufgenommen oder zur Haltung der Classical- und Synodal-Predigten zugelassen werden.

§ 240. Alle Verhandlungen und Urtheile, die Censur der Prediger und ihre Folgen betreffend; werden in ein besonderes Buch vom Praeses der Synode auf den Bericht der Inspectoren eingetragen, welches auf diese Weise eine Sittengeschichte des Clerus der Synode bildet. /

§ 241. Ein ganzer Kirchenvorstand ist der Rüge des Inspectors auf das Urtheil der Moderatoren und des Seniors Classis unterworfen.

1. Wenn derselbe Beschlüsse faßt, die mit den Landesgesetzen, den Bekenntnißen unserer Kirche, dieser Kirchenordnung oder den Classical- und Synodal-Beschlüssen streiten, und diese Beschlüsse in Vollziehung gesetzt hat, ohne sie vom Inspector genehmigen zu laßen.

2. Wenn derselbe die Beschlüsse der Classen und Synoden nicht in Vollziehung gesetzt hat.

3. Wenn eine Gemeinde sich durch Sittenlosigkeit, Unordnungen, Vernachlässig[keit]ung^q und Verachtung des Gottesdienstes der Sacramente und feierlichen Religions-Handlungen auszeichnet.

Diese Rüge ist in eine Absetzung des Kirchenvorstandes zu verwandeln, wenn der Prediger im ersten und zweiten Fall nicht mit dem Kirchenvorstand übereinstimmte aber von demselben überstimmt war, und im dritten Fall nicht den nöthigen Beistand von den Gliedern des Kirchenvorstandes zur Erhaltung der Ordnung erhielt, wenn wol[!] gar ihm von demselben entgegen gearbeitet wurde. Eine bloße Rüge der einzelnen Glieder des Kirchenvorstandes und Suspension des Predigers findet statt, wenn derselbe im ersten und zweiten Fall mit den Gliedern des Kirchenvorstandes übereinstimmte, wol[!] gar die Meinung desselben leitete, und im dritten Falle nicht die Kirchenvorstände zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten hat, wenn wol[!] gar die Nachlässigkeit und Versäumniß nur auf seiner Seite war.

§ 241.^r Eine ganze Gemeinde ist der Rüge des Inspectors unterworfen, einem Urtheil zufolge, daß[!] von der versammelten Classe gesprochen wird, wenn ein großer Theil derselben. /

^q Eingeklammerte Buchstaben gestrichen.

^r Die Bezifferung „§ 241“ ist fälschlicherweise doppelt vergeben und hat zur Folge, daß dieser und alle folgenden Paragraphen eine falsche Zählung aufweisen.

1. Sich in Maße[!]^s der Vollziehung der Synodal-Beschlüsse widersetzt[!], oder
2. den Gesetzen dieser Kirchenordnung nicht folge[!] leistet.

§ 242. Die Rüge wird derselben vom Inspector nach gehaltenem Gottesdienste öffentlich in der Kirche ertheilt, und muß, wenn sie zum erstenmal unwirksam war, zum zweiten Mal wiederholt werden; Nach[!] einem Zeitraum von 6 Wochen. Ist auch diese unwirksam, so verfügt sich der Inspector nach einem Zeitraum von 6 Wochen wieder in die der Rüge unterworfenen Gemeinde, nimmt eine Liste der ungehorsamen Gemeindeglieder auf, läßt die Namen derselben in 3 aufeinander folgenden Sonntagen mit dem Bedeuten bekannt machen, daß sie, wenn sie in einem Zeitraum von 6 Wochen sich nicht beym Kirchenvorstande, als solche meldeten die zur Ordnung zurück kehren wollten, sie excommunicirt würden.

Melden sie sich nicht, so spricht die Classe das Urtheil der Excommunication, das von den Moderatoren der Synode bestätigt werden muß.

§ 243. Der Inspector vollzieht dasselbe, indem er am nächstfolgenden Sonntage das Urtheil in der Kirche von[!] der versammelten Gemeinde, bekannt macht, und den Prediger und den Kirchenvorstand feierlich von allen Amtsverpflichtungen gegen die Excommunicirten losspricht.

Drittes Kapitel.

Von den[!] Anwendung der Kirchlichen Rüge bei der Moderation der Classen und der Synode.

- § 244. Die Moderatoren der Classen und der Synode stehen, was ihren Lebenswandel und ihre Amtsführung als Prediger betrifft, unter der Aufsicht und Rüge ihrer Stellvertreter. Unter eben dieser Aufsicht und Rüge stehen auch ihre Kirchenvorstände und Gemeinden. /
- § 245. In Hinsicht ihrer Amtsgeschäfte als Moderatoren stehen sie unter der Aufsicht der Classical- und Synodal-Versammlungen.

^s Gemeint ist: Masse.

- § 246. Eine Untersuchung kann gegen sie nur auf den Grund einer schriftlichen Klage statt finden, die wenigstens von einem Prediger unterschrieben seyn muß, und den versammelten Brüdern vorgelegt wird. Diese erwählen sodann aus ihrer Mitte eine Deputation von drey Gliedern die den Grund der Klage untersucht, und auf den Bericht^t dieser Deputation spricht die Versammlung nach der absoluten Mehrheit der Stimmen ein Urtheil.
- § 247. Fand ein Versäumniß der Geschäfte der Moderatoren aus Irrthum statt, so werden sie durch das Urtheil belehrt. War der Grund ihrer Nachlässigkeit physische[!] oder geistige Schwäche, so werden sie durch das Urtheil des Dienstes entlassen. Nahmen sie endlich ihre Amtsgeschäfte aus bösem Willen nicht wahr; so werden sie durch das Urtheil der Classe oder Synode abgesetzt, und für unfähig erklärt, diese Ehrenämter je wieder zu bekleiden.
- § 248. Die Verhandlungen und Urtheile, diese Censur betreffend, werden schriftlich abgefaßt und den Classical- und Synodal Acten beigefügt.

Vierter Abschnitt.

Anordnungen, die Wahl zu den verschiedenen Kirchlichen Aemtern betreffend.

- § 249. Die Kirche wählt ihre Representanten, Lehrer, Aufseher und Diener selbst, theils unmittelbar, indem jedes einzelne Glied seine Stimmen abgibt, theils mittelbar; durch ihre Representanten. /
- § 250. Die Beamten der Kirche unseres Synodals Bezirks müßen immer aus den Gliedern derselben erwählt werden. Bei den Ernennungen der Prediger leidet jedoch dieser Grundsatz Ausnahmen.
- § 251. Die in die Wahl zu setzenden Kandidaten müßen wahlfähig seyn.

^t Gestrichen: den Grund.

Erstes Kapitel.

Von den Wahlen der Kirchenvorstände.

- § 252. Die Kirchenvorstände werden von den Kirchenvorständen erwählt auf folgende Weise:
Die abgehenden Aeltesten schlagen jeder drei Personen vor, die ihre Stelle vertreten können. Aus diesen vorgeschlagenen wählt das ganze Corpus der Kirchenvorstände. Die neuerwählten[!] werden an drei auf einander folgenden Sonntagen der Gemeinde bekannt gemacht. Hat niemand gegen ihre Erwählung etwas gegründetes einzuwenden, so werden sie auf die Theil II. Abschnitt III. tit[tulus] III. bestimmte Weise eingesetzt.
- § 253. Wahlfähig zu Representanten der Gemeinde sind alle Hausväter in derselben, so wie auch diejenigen Personen, die, wenn sie auch nicht einer Familie vorstehen, doch Staatsämter bekleiden; wenn sie noch nicht einer öffentlichen Rüge unterworfen waren.
Vorzüglich aber ist Rücksicht zu nehmen auf solche, die wegen ihres Lebenswandels und ihrer Frömmigkeit in allgemeiner Achtung bei der Gemeinde stehen, und einige Kenntniß vom Rechnungswesen haben.
- § 254. Wer zu einem Kirchenvorstande erwählt ist, kann dieses Amt nicht aus schlagen; es sey denn, daß er durch die Moderatoren der Classe Dispensation von demselben erhalte.
- § 255. Wenn bei einer Gemeinde noch kein Kirchenvorstand seyn sollte, so wird derselbe durch die Moderatoren der Klasse mit Zuziehung des Predigers der Gemeinde ernannt. /

Zweites Kapitel.

Von den Predigerwahlen.

- § 256. Es kann keiner zum Prediger erwählt werden, es sey denn; daß er vorher von der Synode für wahlfähig erklärt sey.
- § 257. Für wahlfähig kann nur der erklärt werden, der die zum Predigt Amte erforderlichen Kenntniße und einen untadelhaften Character besitzt.

- § 258. Diese Erforderniße werden ohne weitere Untersuchung als da seyend vorausgesetzt bei allen reformirten Predigern unsers Großherzogthums; die noch wirklich im Amte stehen. Sie sind also wahlfähig, müßen aber durch die nöthigen Zeugniße es beweisen können, daß sie Prediger und noch wirklich im Amte sind.
- § 259. Prediger des Auslandes können nur dann wahlfähig bey den Gemeinden unsers Synodals Bezirks werden, wenn sie sich dem Examen doctrinae et vitae vor der Synode unterwerfen. Von demselben kann jedoch Synodus dispensiren.
- § 260. Alle Kandidaten, die von einer andern Kirchlichen Behörde, als unserer Synodal-Versammlung für wahlfähig erklärt sind, können nur dann in unserm Synodal Bezirk erwählt werden, wenn sie die Wahlfähigkeit bei unserer Synode nachgesucht und erhalten haben.
- § 261. Wer dem Predigerstande sich widmen will und auf denselben sich gehörig vorbereitet zu haben glaubt, muß sich bei dem Inspector einer Classe melden, und diesem Zeugnisse von Schulen und Academien seinen Lebenswandel und seine Kenntnisse betreffend, vorweisen. Dieser bestimmt darauf einen Tag der Prüfung an einem ihm beliebigen Orte, an welchem alle Prediger der Classe sich versammeln, und den Kandidaten, nach der von der Synode vorzuschreibenden Ordnung prüfen. Nach dieser Prüfung wird er entweder gänzlich abgewiesen, oder es wird ihm eine Frist bestimmt, nach deren Verlauf er sich abermals zum Examen zu melden / hat, oder er wird unter die Kandidaten aufgenommen. In den beiden letzten Fällen steht er unter besonderer Aufsicht des Predigers der Gemeinde und der[!] Inspectors der Klasse, in welcher er sich aufhält, und muß bei einer Ortsveränderung sich jedesmal bei dieser[!] melden, und ihnen die Zeugniße seines vorigen Predigers und Inspectors vorzeigen. Diese Aufsicht erstreckt sich jedoch nur auf den äußern Lebenswandel und nicht auf die Studien des Kandidaten. In dem zuletzt bestimmten Fall erhält er die Erlaubniß zu predigen und zu Chatechisiren[!], wenn er dazu von einem Prediger ersucht wird; jedoch darf er die Sacramente so wenig administriren, als die heiligen Religionshandlungen verrichten. Nach Verlauf von kürzestens einem, längstens drei Jahren muß er sich zu einer abermahligen Prüfung bei dem Praeses Synodi melden, ihm das Zeugniß seines ersten Examens und des Inspectors der Classe, seinen Lebenswandels[!] betreffend, vorweisen. Dieser bestimmt darauf einen Termin zu einer weitem

Prüfung, die von den dazu durch die Synode ernannten Deputirten vorgenommen wird. Nach dieser Prüfung finden wieder 3 Fälle statt, gänzliche Abweisung, Bestimmung einer Frist, nach deren Ablauf der Candidat sich wieder zum Examen zu melden hat, oder unbedingte Annahme. Der letzte Fall macht den Kandidaten wahlfähig, und er ist nun keinern[!] weitem Prüfung unterworfen.

§ 262. Bey den Prüfungen selbst muß der Kandidat folgenden Forderungen ein Genüge leisten.

1. 1. Muß [d]er^u eine^v, so viel möglich, vollkommene Kenntniß der heiligen Schrift alten und neuen Testaments, und also auch der zu derselben führenden philologischen, historischen und kritischen Wissenschaften besitzen. /
2. 2. Muß er die Geschichte der Stiftung der Ausbreitung und der mannichfaltigen Schicksale der christlichen Kirche bis auf unsere Zeiten kennen.
3. 3. Eine gehörige Kenntniß des Dogmensystems unserer Kirche und der Abweichungen anderen[!] Dogmensysteme von demselben haben, muß wissen, worauf sich diese Abweichungen gründen, und wie sich nach und nach die verschiedenen Systeme der christlichen Kirchenpartheyen gebildet haben.
4. 4. Muß er wenigstens eine solche Kenntniß von den verschiedenen philosophischen Schulen besitzen, daß er den Einfluß derselben auf den Geist der Zeit in Hinsicht auf Religion und Kirche und auf die Bildung der verschiedenen Dogmen-Systeme angeben kann.
5. 5. Muß er eine genaue Kenntniß der zum Predigtamte gehörigen Geschäfte und die nöthige Geschicklichkeit zu demselben besitzen.
6. 6. Bekannt seyn mit der Verfaßung und den Gesetzen unserer Kirche und mit der Kirchenordnung.

Die Synode wird durch einen Beschluß diesen Bestimmungen zufolge, so wol[!] näher die Gegenstände als auch die Ordnung der Prüfung bestimmen.

§ 263. Da der Prediger sowohl representant[!] einer besondern Gemeinde, als auch der Stellvertreter der gesammten Kirche oder das Organ derselben bei einer besondern Gemeinde ist, so sind, so wohl die gesammte Kirche als ^wauch die einzelne

^u Eingeklammelter Buchstabe gestrichen.

^v Gestrichen: Prüfungen.

^w Gestrichen: als.

Gemeinde auf gleiche Weise bei der Wahl interessirt, und beiden gebührt ein gleicher Antheil an derselben. Diesen gleichen Antheil beiden zu sichern, ist folgendes bestimmt.

Die Classical-Versammlung setzt drei in die Wahl, und von diesen dreien wählt die Gemeine einen. Im Fall ein Patron da ist, so vertritt dieser die Stelle der Gemeinde; kann aber nie die Stelle der Classe vertreten. / Es findet also auch bei den Gemeinden unserer Synode kein absolutes Patronatrecht mehr statt, so wie auch das Patronatrecht sich durchaus auf weiter nichts erstrecken kann, als auf die Stellvertretung der Gemeinde bei der Predigerwahl.

- § 264. Sechs Wochen vor Ablauf der Vacanz ruft der Inspector die Classical-Versammlung zusammen und diese bestimmt durch absolute Mehrheit der Stimmen drei Prediger oder wahlfähige Kandidaten unserer Kirche zur vacanten Stelle.
- § 265. Diese Wahl wird den darauf folgenden Sonntagen der Gemeinde bekannt gemacht, damit sie Zeit habe, sich nach der Beschaffenheit der Candidaten zu erkundigen, die Candidaten müssen in den darauf folgenden Sonntagen vor der Gemeinde predigen, und katechisiren, den in die Wahl gesetzten Predigern liegt dieses aber nicht ob.
- § 266. Der Tag der Wahl wird an dreien aufeinander folgenden Sonntagen der Gemeinde bekannt gemacht. Den Tag vor der Wahl kommen die Moderatoren der Classe in die vacante Gemeinde, versammeln den Kirchenvorstand und nehmen mit Hülfe desselben eine Liste aller Stimmberechtigten[!] Glieder der Gemeinde auf. Stimmberechtigt sind nur die zur Gemeinde gehörigen Familien-Väter, und diejenigen Persohnen die Staats-Aemter bekleiden, wenn sie auch nicht Familien-Väter sind, im Fall sie nicht von den heiligen Sacramenten durch Kirchen-Disciplin ausgeschlossen sind.
- § 267. Am Tage der Wahl verfügen sich die Moderatoren der Classe mit den Kirchenvorständen in die Kirche, und es versammeln sich auf das Zeichen der Glocke alle Stimmberechtigte[!] Glieder der Gemeinde in die Kirche und nehmen ihre gewöhnliche Plätze ein. Eine Viertelstunde nachdem das Ziehen der Glocke zur Zusammenberufung der Stimmberechtigten gegeben ist, werden alle die bei / der Wahl nichts zu thun haben, von den Kirchenvorständen aus der Kirche gewiesen, und die Kirchthüren verschlossen. Es werden darauf von den Gliedern des Kirchenvorstandes an alle Stimmberechtigte gedruckte Zettel

vertheilt, auf welchen die Namen der Kandidaten abgesondert, untereinanderstehen. Von diesem Zettel reißen sie den Namen desjenigen, dem sie die Stimme geben wollen, und vernichten die beiden übrigen. Nachdem der Inspector noch in einer Anrede sie ermahnt hat, nur dem ihrer Ueberzeugung nach Würdigsten die Stimme zu geben, und keine Nebenrücksichten in Betracht zu ziehen, ruft er die Namen der Stimmberechtigten einzeln nach der Reihe auf, und sie erscheinen auf seinen Ruf beym Communion-Tisch, auf welchem eine tiefe Urne steht, und werfen in dieselbe die Zettel.

Wenn dieß geschehen, zählt der Inspector die Anzahl der Zettel, ob nicht mehrere da sind, als Stimmberechtigte in der Kirche anwesend waren, und im Fall die Zahl richtig befunden, entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Nachdem der Scriba über die ganze Verhandlung ein Protocoll aufgenommen hat, das von den Moderatoren der Classe und dem Kirchenvorstande unterschrieben, und sowohl ins Consistorial-Buch der Betheiligten[!] Gemeinde als auch ins Classical-Buch eingetragen wird; schließt der Inspector die Handlung mit Gebäth und entläßt die Versammlung.

- § 268. Die Wahl ist gültig, wenn nicht unter $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten[!] Glieder der Gemeinde mitgestimmt haben. Nachdem sie auf die hier beschriebene Weise abgehalten worden, kann sie nicht mehr angefochten werden. /
- § 269. Es darf kein Kandidat durch Geschenke oder Versprechungen an Geld oder Dienstleistungen, die nicht zu seinem zukünftigen Amte gehören, Stimmen verkaufen, oder durch Verläumdungen diejenigen, die mit in der Wahl sind, verkleinern. Ist dieses geschehen, so kann es von jedem Gliede der Gemeinde vor der Wahl dem Inspector angezeigt werden, der die Anzeige zu untersuchen hat, und den Kandidaten aus der Wahl setzen muß, wenn sie gegründet ist. In diesem Falle muß die Classical-Versammlung wieder einen Dritten in die Wahl setzen, ehe sie vollzogen werden kann. Es kann eine Wahl nicht verhindert werden, wenn ohne Veranlaßung des Kandidaten andere für ihn Stimmen gesammelt haben.
- § 270. Wenn die Wahl nicht in der in den §§ beschriebenen Form gehalten ist, kann der Kirchenvorstand gegen dieselbe beym Praeses Synodi Klage erheben. Dieß muß aber in einem Zeitraum vor[!] 8 Tagen nach gehaltener Wahl geschehen. Dieser untersucht die Klage, und hält mit einem Scriba der Synode,

wenn sie gegründet war, eine neue Wahl ab. Eine andere Dreizahl ist in diesem Fall nicht zu ernennen.

§ 271. Nach gehaltener Wahl wird der Neuerwählte an drei aufeinander folgende[!] Sonntagen der Gemeinde bekannt gemacht, und wenn keiner etwas gegen seine Lehre und Leben zu erinnern weiß, das im Fall er schon Prediger wäre, Suspension oder Absetzung begründen würde; so wird der Beruf an ihn angefertigt.

§ 272. Der Beruf wird vom Inspector Classis ausgefertigt und von den Moderatoren der Classe und dem Kirchenvorstande unterschrieben.

Er wird in Form eines Vertrages abgefaßt, die Bezeichnung der Amtspflichten des Predigers geschieht in demselben durch Hinweisung auf die hieher gehörigen §§. der Kirchenordnung die Beziehung des Gehalts und der sonstigen / Rechte des Predigers durch Hinweisung auf den Hebezettel der dem Beruf beigefügt werden muß.

Alle Berufsscheine müssen in gleicher Form geschrieben werden, die deshalb von der Synode näher zu bestimmen ist, zugleich muß aber bei denselben die Form beobachtet werden, die durch die bürgerlichen Gesetze für die Abfassung gültiger Verträge bestimmt ist.

§ 273. Der Berufsschein wird doppelt ausgefertigt. Beide Exemplare werden auf gleiche Weise von den Moderatoren der Classe und dem Kirchenvorstande, wie auch von dem Neuerwählten unterschrieben. Ein Exemplar behält der Neuerwählte, und das andere wird in das Synodal-Archiv niedertgelegt[!], damit, wenn ein Prediger sich nicht bei etwaigen Vergehungen der Kirchen Disciplin fügen wollte, gegen ihn Klage wegen Nicht-Erfüllung des Vertrages von Seiten der Synode erhoben werden könnte.

§ 274. Nachdem der Beruf von allen Theilen unterschrieben, und, wenn es gefordert werden sollte, von der bürgerlichen Obrigkeit bestätigt worden ist, wird der Termin zur Ordination bestimmt.

§ 275. Wenn der Neuerwählte vor der Ordination noch nicht zu einer Gemeinde unsers Synodal-Bezirks aufgenommen war, so muß er bei derselben noch diese Kirchenordnung unterschreiben.

Drittel[!] Kapitel.

Von den Wahlen der Moderatoren.

- § 276. Wahlfähig sind zu denselben alle Prediger unserer Synode, die noch nicht einer kirchlichen öffentlichen Rüge unterworfen waren.
- § 277. Die Wahl selbst geschieht, in Hinsicht der Moderatoren der Classe von der ganzen Classical-Versammlung / nach der absoluten Mehrheit der Stimmen; in Hinsicht der Moderatoren der Synode von der Synodal-Versammlung ebenfalls nach absoluter Mehrheit der Stimmen. Es sind bei diesen Wahlen die Bestimmungen § 54.70. zu berücksichtigen.

Fünfter Abschnitt.

Anordnungen die Gehälter der verschiedenen Beamten der Kirche betreffend.

- § 278. Die Kirchenvorstände verrichten die ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich[!]. Doch sollen ihnen Auslagen, welche dieselben erfordern, von ihrer Gemeinde wieder erstattet werden.
- § 279. Die Gemeinden sind verpflichtet, ihren Predigern angemessene Gehälter und ihrem Stande gemäßige Wohnhäuser zu bewilligen. Die zu den Prediger Gehältern bestimmten fonds[!] und Einnahmen, können zu keinem andern Zwecke verwandt, und dürfen auf keine Weise geschmälert werden.
- § 280. Die Gemeinden sind Eigenthümer dieser fonds[!] und tragen alle auf dieselben fallende Lasten und Abgaben, die nach den Staats Gesetzen von denselben entrichtet werden müssen.
- § 281. Die Gemeinden sind verpflichtet alle Kosten zu tragen, welche die Wahl, Ordination und Confirmation eines Predigers erfordern.
- § 282. Es werden für die Administrirung der Sacramente und die Verrichtung anderer religiöser Handlungen keine besondern Belohnungen bewilligt. Ausgenommen hievon sind, die

- Bekanntmachungen der Verlöbniße und die Todesfälle. Für jede muß 1 R[eichsthaler] Berl[iner] Cour[an]t entrichtet werden. /
- § 283. Wenn ein Prediger aus dem[!] § 231 bemerkten Ursachen sein Amt nicht mehr wahrnehmen kann; so soll ihm vom Kirchenvorstande eine Pension bewilligt werden.
- Wenn [sich] beide Theile über die Größe derselben nicht verstehen können; so soll der dritte Theil des jährlich genossenen Gehaltes zum Maaß derselben angenommen werden. Auf jeden Fall aber müssen dem Stellvertreter des Pensionirten wenigstens 2/3 des ganzen Prediger Gehalts bleiben.
- § 284. Es kann kein Prediger jene Pension erhalten, der nicht von den Moderatoren der Classe auf die § 231 bemerkten Gründe für unfähig zur Führung des Predigt Amtes erklärt worden ist.
- § 285. Wenn ein Prediger stirbt, so bleibt seine Stelle 1 Jahr und 6 Wochen lang vacant. Hinterläßt er eine Wittwe oder minorenne Kinder, die es beweisen können, daß ihr eigenthümliches Vermögen nicht über 500 r[eichs]th[a]l[er] Berl[iner] Cour[an]t jährliche revenüen[!] gebe; so ziehen diese, während der ganzen Vacanz das Gehalt, sind aber verpflichtet in dieser Zeit für die Bewirthung der die Amtsgeschäfte bei der vacanten Gemeinde versehenden Prediger der Classe zu sorgen.
- § 286. Es soll durch einen Synodal-Beschluß eine Wittwen Casse errichtet werden, aus der alle Wittwen und Minorennen der verstorbenen Prediger jährlich von dem Tage der Endigung des Nachjahrs an, eine gewisse Unterstützung erhalten.
- § 287. Das Gehalt während des Vacanz Jahrs soll zu dieser Wittwen Casse fließen, wenn ein Prediger ohne Wittve und Minorennen zu hinterlassen verstirbt, oder diese 500 R[eichsthaler] und mehr als revenüen[!] aus eigenem Vermögen oder aus andern Cassen und fundationen[!] beziehen. Die Prediger, welche das Nachjahr bedienen, müssen in diesem Fall sich selbst bewirthen; erhalten / dafür aber eine Vergütung aus der Synodal-Wittwen Casse, deren Größe durch ein[en] Synodal-Beschluß bestimmt wird.
- § 288. Zur Verwaltung der Synodal Wittwen Casse wird ein besonderer rendant[!] angestellt, der dieses Geschäft unentgeltlich[!] versteht.
- § 289. Jede Gemeinde muß ihre Deputirten zur Classe, jede Classe ihre Deputirte[!] ad Synodum und die Synode den Praeses Synodi, in Hinsicht der Auslagen, die diese Deputationen verursachen, entschädigen. Diese Entschädigungen werden in einer fixen

- Summe ein für alle Mahl[!], durch einen Synodal-Schluß bestimmt.
- § 290. Die Vertheilung der Synodal-Reisekosten auf die verschiedenen Gemeinden der Classe geschieht nach einem unter ihnen von der Classical-Versammlung festzusetzenden Verhältniß.
- § 291. Die Moderatoren verrichten ihre Geschäfte unentgeltlich[!], ihre Auslagen bei denselben werden ihnen jedoch von den Gemeinden auf welche sie sich beziehen; wieder erstattet.
- § 292. Dem Inspector Classis werden seine Reisekosten bei den Kirchenvisitationen und der Leitung eines Wahl-Geschäfts von der Gemeinde wieder erstattet. Diese Reisekosten werden jedoch von der Synodal-Versammlung durch einen Beschluß ein für alle Mal festgesetzt. In keinem andern Fall darf der Inspector Reise-Kosten fordern.
- § 293. Die Prüfungen der Kandidaten [ist] unentgeltlich[!]; doch müssen diese für die Bewirthung der Examinatoren sorgen. Diese Bewirthung fällt weg, bei dem 2. Examen, wenn solches zur Zeit der versammelten Synode vorgenommen wird. /

Erster Anhang.

Die Kirchendiener betreffend.

- § 294. Kirchendiener sind diejenigen Persohnen, welche außerwesentliche die Gottesdienstliche[!] Handlungen jedoch betreffenden Geschäfte verrichten. Sie sind Küster, Vorsänger und Organisten.
- § 295. Den Küstern liegt es ob, die Kirche auf u[nd] zuzuschließen, für die Reinlichkeit in derselben zu sorgen, das Geläute zu besorgen, dem Prediger Handreichung zu leisten, Bestellungen in kirchlicher Hinsicht, nach andern Gemeinden zu thun, und überhaupt alle die Geschäfte zu übernehmen, die ihnen in kirchlicher Hinsicht vom Prediger und dem Kirchen-Vorstande übertragen werden. Die Geschäfte der Vorsänger und Organisten werden schon durch ihre Namen bezeichnet. Es können alle diese Geschäfte durch eine Person verrichtet werden.
- § 296. Die Wahl der Kirchendiener geschieht vom Kirchenvorstande aus 3 Subjecten die der Prediger in Vorschlag bringt.

- § 297. Die Kirchendiener werden von den Gemeinden, bey welchen sie angestellt sind, besoldet.
- § 298. Sie halten ihren Dienst lebenslänglich, und können nur durch ein Urtheil der Moderatoren der Classe das Zufolge[!] einer Klage des Kirchenvorstandes, und einer vom Inspector angestellten Untersuchung gesprochen wird, abgesetzt werden.
- § 299. Sie sind, die Kirchenzucht betreffend, gewöhnlichen Gemeinde Gliedern gleich zu halten.

Zweiter Anfang[!].

Das Verhältniß der Kirche zu den Elementar Schulen.

- § 300. Bis vor einigen Jahren, waren die Elementar-Schulen der Kirche angehörige Institute. / So werden sie auch noch in der alten Kirchenordnung angesehen. Da aber neuerdings durch die Staats Behörden eine besondere, von der Kirche unabhängige Verwaltung für dieselben angeordnet worden ist; so kann hier in Hinsicht der Elementar-Schulen nichts bestimmt werden. Sie stehen außer aller Verbindung mit der Kirche; nur wird es den Predigern zu einer Gewißenspflicht gemacht, durch den Einfluß den sie auf die Schulen haben möchten, sich der Gemeinde so nützlich, als möglich, zu erweisen.

Dritter Anhang.

Das Verhältniß unserer Kirche zu den Kirchen anderer Confessionen betreffend.

- § 301. Es soll kein Glied unserer Kirche solchen, die andern Glaubensbekenntnißen zugethan sind, Verachtung in Mienen, Worten oder auf andere Weise zu erkennen geben; besonders sich dieser Verachtung enthalten, wenn es sich bei Gottesdienstlichen Handlungen anderer Confessionen gegenwärtig findet.
- § 302. Es soll kein Glied unserer Kirche mit Gliedern[!] anderer Kirchen heftigen Wortwechsel über die Unterscheidungslehren der verschiedenen Kirchenpartheyn[!] erheben, selbst wenn es dazu

- angereizt würde, und in diesem Fall äußern: es sey ihm verboten, über dergleichen Dinge zu streiten.
- § 303. Prediger sollen beym öffentlichen Religions-Unterricht die Unterscheidungslehren unserer Kirche nicht polemisch, sie nicht im Gegensatz mit den verwandten Lehren anderer Confessionen aufstellen. Wenn es jedoch nöthig wäre, den Irrthum[!] auseinander zu setzen, nicht die Parthey mit Namen nennen, welche den Irrthum hegt. /
- § 304. So sehr sie jede Polemik gegen andere Confessions-Verwandte vor ihren Gemeinden, und in den öffentlichen Gottesverehrungen, wohin dieselbe durchaus nicht gehört, vermeiden müssen, so sehr müssen sie sich angelegen seyn laßen, auf jede Weise die Religion überhaupt gegen den Unglauben, die Lehre unserer Kirche gegen den Indifferentismus die Autoritaet der heiligen Schrift gegen diejenigen, welche dieselbe verachten, in Schutz nehmen, und zu diesem Zweck jede Kraft, die ihnen von oben herab dazu verliehen wurde, verwenden.
- § 305. Im Fall die Lehren und Gebräuche unserer Kirche von andern mit Worten oder mit der That öffentlich beschimpft werden; so hat jedes Glied unserer Kirche die Pflicht auf sich, den Schutz der Obrigkeit gegen ein solches Verfahren nachzusuchen, auch sind Prediger, Kirchenvorstände, Klassen und Synode in einem solchen Fall verpflichtet, einzelne Personen zu vertreten.

Plan und Inhalt dieser Kirchenordnung.

Einleitende Bestimmungen § 1.–§ 7.

Erster Theil. Verfassung unserer Kirchen- vereinigung I

- Abschnitt I. Von den Gliedern unserer Kirche, deren 1.
Verschiedenheit in Kirchlicher Hinsicht.
Von den Gemeinden, deren Eintheilung in
Classen und von den Vorstehern dersel-
ben § 8–§ 22.
- Abschnitt II. Von der Verwaltung der Kirche § 23. 2.
- Kapitel I. Von den[!] anordnenden oder gesetzge- A.
benden Behörde in der Kirche § 24.
- Titel I. Von der anordnenden Behörde in den ein- a.
zelnen Gemeinden § 25–§ 40.
- Titel II. Von der anordnenden Behörde bei der b.
Klasse § 41–§ 54.
- Titel III. Von der anordnenden Behörde bei der c.
Synode § 55–§ 70.
- Nachträgliche Bestimmungen zu diesem
Kapitel gehörig § 71–§ 75.
- B. Kapitel 2. Von der ausübenden Behörde A.
in der Kirche § 76–§ 77.
- C. Kapitel 3. Von der richterlichen Behörde B.
in der Kirche § 78.–§ 88.
- II. Zweiter Theil. Gesetze für die evangelisch C.
reformirte Kirche unserer
Provinz § 89.
1. Erster Abschnitt. Anordnungen zur Be- D.
friedigung des religiösen
Bedürfnisses der Kir-
chenmitglieder § 90–§ 96.
- A. Kapitel I. Bestimmungen den Gottesdienst E.
an Sonn- und Feyertagen betref-
fend. /

a. Titel I.	Den[!] gewöhnlichen Sonntagen und wöchentlichen Gottesdienst betreffend. § 97–§ 107.	
b. Titel II.	Den Gottesdienst an Festtagen betreffend. § 108–§ 116.	
<u>B. Kapitel 2.</u>	Bestimmungen die Feyer der Sacramente betreffend. § 117–§ 119.	
a. Titel I.	Die Taufe betreffend. § 120.–§ 126.	
<u>Titel II.</u>	Das heilige Abendmahl betreffend	<u>b.</u>
	§ 127.–§ 138.	
<u>Kapitel 3.</u>	Bestimmungen, die heil[igen] Religionshandlungen betreffend § 139–§ 141.	
Titel I.	Die Confirmation betreffend § 142–§ 150	<u>a.</u>
Titel II.	Die Ordination betreffend § 151.–§ 157.	<u>b.</u>
Titel III.	Die Einsetzung der Kirchenvorstände betreffend. § 158–§ 159.	<u>c.</u>
Titel IV.	Die Eheeinsegnung betreffend § 160–§ 164.	<u>d.</u>
	<u>Anhang von Beerdigungen.</u>	
<u>Zweiter Abschnitt.</u>	Pflichten der Glieder der Kirche, rücksichtlich dieser Verbindung, und der verschiedenen Verhältniße, in welchem[!] sie gegeneinander stehen	
<u>Kapitel 1.</u>	Pflichten der Gemeindeglieder denen nicht besondere Kirchliche Geschäfte aufgetragen sind. § 167–§ 178.	<u>A.</u>
<u>B. Kapitel 2.</u>	Pflichten der Kirchenvorstände § 179.	
a. <u>Titel I.</u>	———— Aeltesten § 180–§ 181.	
b. <u>Titel II.</u>	———— Kirchenmeister § 182–§ 183.	
c. <u>Titel III.</u>	———— Armenpfleger § 184–§ 185.	
<u>C. Kapitel 3.</u>	Pflichten des Predigers § 186–§ 192.	
<u>D. Kapitel 4.</u>	Pflichten der Moderatoren der Klassen und der Synode. /	
a. <u>Titel I.</u>	Des Inspectors Classis § 193–§ 194.	
b. <u>Titel II.</u>	Des Scriba Classis § 195.	
c. <u>Titel III.</u>	Des Praeses Synody § 196.	
d. <u>Titel IV.</u>	Des Assessor Synody § 197.	
e. <u>Titel V.</u>	Der Secretair der Synode § 198.	

<u>3. Dritter Abschnitt.</u>	Anordnungen um die einzelnen Glieder der Kirche zur Erfüllung ihrer Pflichten, die kirchliche Verbindung betreffend anzuhalten § 199–§ 205.	
<u>Kapitel 1.</u>	Von der Anwendung der kirchlichen Rüge bei den einzelnen Gemein Mitgliedern. § 206–224.	A.
<u>Kapitel 2.</u>	Von der Anwendung der kirchlichen Rüge bei Predigern und ganzen Corporibus von Kirchenvorständen u[nd] Gemeinden § 225–243.	B.
<u>Kapitel 3.</u>	Von der Anwendung der kirchlichen Rüge bei den Moderatoren der Classen und der Synode § 244–248.	C.
<u>Vierter Abschnitt</u>	Anordnungen die Wahlen zu den verschiedenen Kirchlichen Aemtern betreffend. § 249–251.	4.
<u>Kapitel 1.</u>	Von den Wahlen der Kirchenvorstände § 252–255.	A.
<u>Kapitel 2.</u>	Von den Predigerwahlen § 256–§ 275.	B.
<u>Kapitel 3.</u>	Von den Wahlen der Moderatoren § 276–277. /	
<u>Fünfter Abschnitt.</u>	Anordnungen, die Gehälter der verschiedenen Beamten der Kirche betreffend. § 278–293.	
<u>Erster Anhang.</u>	Die Kirchendiener betreffend § 294–§ 299.	
<u>Zweiter Anhang.</u>	Das Verhältniß der Kirche zu den Elementar-Schulen betreffend § 300.	
<u>Dritter Anhang.</u>	Das Verhältniß unserer Kirche zu den Kirchen anderer Confessionen betreffend. § 301–§ 305.	

**Inspektor Paffrath an die Pfarrer der Süderländischen Klasse.
Plettenberg, 14. Januar 1811.**

LkArch Bielefeld 4,69 II 8. Abschrift, handschriftlich.

Copia

Plettenberg, den 14ten Januar 1811

Sehr gerne, meine geschätztesten Herrn Brüder! hätte ich beikommenden Entwurf einer neuen Kirchen Ordnung für die ref[ormierte] märck[ische] Synode, zur Verhütung des öftern Transports mit dem vorigen Circular umlaufen lassen, wenn ich mit dem Abschreiben des erstern hätte fertig werden, oder das letztere bis jetzt hätte warten können; da beides nicht möglich war – so muß man sich diese kleine Umständlichkeit gefallen lassen.

Ich ersuche Sie, mit Ihren Gedanken und Meinungen darüber (: die ich mir von einem jeden Herrn Bruder erbitte :) diesen Entwurf so schleunig wie möglich circuliren zu lassen, und eben so auf die Reinhaltung des beikommenden Exemplars zu sehen.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner
Hochachtung

Paffrath

Pfr. Ewh [an Inspektor Paffrath].

[Hohenlimburg], Ende Januar / Anfang Februar 1811.

LkArch Bielefeld 4,69 II 8. Abschrift, handschriftlich, auf: Inspektor Paffrath an die Pfarrer der Süderländischen Klasse. Plettenberg, 14. Januar 1811.

Ewh: vid[it]: den 21ten Januar zurückgesandt den 2ten Febr[uar] – Im allgemeinen läßt sich wohl gegen diese Kirchenordnung nichts sagen, wollte man sich aufs Einzelne einlassen, würde es mir für dieses Blatt zu weitläufig werden. Ich lasse es also meines theils bey den Zwey[!] Bemerkungen bewenden, daß sie schwerlich in ihrer ganzen Strenge, so heilsam es auch wäre in unsern Zeiten anwendbar seyn möchte, und daß auf jeden Fall, wenn man sie einzuführen versuchen wollte, wenigstens die Mehrzahl der Glieder jeder einzelnen Gemeinde unsers Synodal Bezirks ihre Zufriedenheit damit zu erkennen und man sie also vorher überall den Gemeindsgliedern selbst zur Prüfung ihrer Meinung übergeben müßte. –

Pfr. Wollenweber [an Inspektor Paffrath].
[Neuenrade], Anfang Februar 1811.

LkArch Bielefeld 4,69 II 8. Konzept zur Abschrift, handschriftlich, auf: Inspektor Paffrath an die Pfarrer der Süderländischen Klasse. Plettenberg, 14. Januar 1811.

Concept pro copia

Vidit J[ohannes] H[enrich] W[ollenweber]^a Samstags den 2ten Febr[uar] abends spät und weiter gesandt den 14ten ejusd[em] Vormitags.

Es ist auffallend sonderbar und scheint eine traurige Ansicht für die Kirche^b zu seyn: daß man bey unsern jetzigen Zeitumständen, wo fast mit jedem Tage alle Privilegia der Kirche untergraben und vernichtet werden, dennoch so ^dbetriebsam mit ^eeiner neuen Kirchen Ordnung sich beschäftigtigt[!] – und vielleicht eben damit altes und Neues völlig zu grunde[!] richtet. – Die alte Kirchen Ordnung enthält überaus viel durchdachtes[!] und gutes[!] und sicher war sie ein Meisterstück des damahligen Zeitalters – das wenige Mangelhafte oder für unser Zeitalter nicht mehr passende, könnte sehr leicht durch denkende Männer, durch Classical- und Synodal Schlüße ergänzt und modificirt werden, ohne daß es einer durchaus neuen Kirchen Ordnung, die keine Sanction hat und schwerlich erhalten wird oder doch durch die mancherley eintretende[!] Staats Gesetze künftig keine Consistenz behalten wird, bedürfte.

Die alte Kirchen Ordnung mit den Privilegien der Kirche war von den Landes Herren garantirt und so den Gemeinen ihre Gerechtsame sanctionirt; So[!] sind die Corporationen mit ihren Privilegien an den neuen Landes-Herrn übergegangen; dero Tilsiter Friede garantirt den Unterthanen ihr Eigenthum und den Corporationen ihre Privilegia. Nach meiner Ansicht dürfte es also in unsern Zeitumständen weit gerathener seyn, ^fan der alten Kirchen Ordnung, so viel möglich fest zu halten als durch die Darlegung einer Neuen nicht sanctionirten vielleicht alles zu untergraben und zu vernichten; –

^a Gestrichen: den

^b Gestrichen: des Erlösers

^c Gestrichen: man

^d Gestrichen: unfrey

^e Gestrichen: an

^f Gestrichen: so viel möglich

Freilich dürfte ein solcher Zustand der Kirche^g wie ihn der Entwurf zu einer^h neuen Kirchen Ordnung ⁱbezwecken^j, wenn er nur in unsrer Zeit nicht unausführbar wäre, im allgemeinen wünschenswerth seyn; – aber manche §§ jenes^k Entwurfs enthalten doch etwas, welches ohne Genehmigung ^lvon wenigstens ^m2/3tel aller Gemeinds Glieder jeder einzelnen Gemeinde schwerlichⁿ bestehen dürfte; Alles[!] hier zu bemerken was wohl noch im Einzelnen ^obey jenem Entwurf zu bemerken seyn dürfte, würde hier zu weitläufig werden, aber Einiges würde zu demjenigen was doch wohl nach meiner Ansicht nothwendig einer Modification oder andern Darstellung bedürfte will doch so kurz als möglich ausheben: So dürfen z[um] B[eispiel] gegen § 26 die Consistorial Glieder / nicht alle Jahre sondern meines Dafürhaltens nur erst alle drey Jahre wechseln, aus bedeutenden Gründen die zwar hier alle anzuführen^p zu weitläufig werden würde, die aber doch dem Zustande ^qder meisten Gemeinden der Anzahl der dazu qualificirten Gemeinds Gliedern und der erforderlichen Routine ^rdie die Glieder des Kirchen Vorstandes in einem einzigen Jahr, bey dessen Ablauf^s sie sich kaum in ihrem Geschäftskreis orientiret hatten, schwerlich erlangen, mithin der Wechsel derselben alle drey Jahr weit angemessener zu seyn scheint.

§ 160 Ist[!] schon ziemlich untergraben es wäre zu wünschen, wenn es durch einen solchen §. besser würde, – auch die § 182 bis incl[usive] 185 sind leider schon untergraben; wie wünschenswerth wäre es wohl, wenn die Gesetze, welche über diese § anders aburtheilen, rückgängig würden –

Der Bann, der § 203 bestimmt und § 204 beschränkt wird, ist in solchem Fall ^tin unsern Zeiten durchaus fruchtlos und solchergestalt schädlich auch in Hinblick auf § 212 – 213. 214. 220 contrastiren, welche Unordnung könnte aus § 243 erwachsen;

Gegen^u den § 282 müssen Observanz und Herbergessen die Norm bleiben und diese nicht beengt und verärgert werden. Was würde zum

^g Gestrichen: im allgemeinen

^h Gestrichen: der

ⁱ Gestrichen: im allgemeinen darstellt

^j Gestrichen: wünschenswerth seyn

^k Gestrichen: dieses

^l Gestrichen: jeder ... [unleserlich]

^m Gestrichen: von

ⁿ Gestrichen: nicht

^o Gestrichen: oder

^p Gestrichen: auf aufzu

^q Gestrichen: mancher

^r Gestrichen: der Glieder des Kirchen Vorstandes

^s Mehrere Wörter gestrichen, unleserlich.

^t Gestrichen: die

^u Ein Wort gestrichen, unleserlich.

§ 259 ein ausländischer, hereinberuffener stehender Prediger und die Gemeinde die ihn gewählt hätte, sagen, wenn derselbe sich erst dem Examen der Synode bloßstellen oder bloß von der Laune desselben die Dispensation abwarten sollte!!

auch[!] § 260 ist zu sonderbar;v /

Was würden zu der Arroganz, welche § 263 in medio und § 264 vorkommt, diejenigen Gemeinden sagen? welche[!] seit den Zeiten der Reformation unbestritten das freye und uneingeschränkte Wahlrecht haben und sich dieserhalb keine Vorschiebungen gefallen lassen wollten;

Wie in aller Welt könnte wohl nach § 268 eine freie und uneingeschränkte Wahl gültig seyn, wenn nur 1/4tel? der Stimmberechtigten mitgestimmt, hingegen die übrigen 3/4tel aus Ursachen sich zurückgezogen hätten; Nein[!], wenn nur allenfalls 2/3tel gesagt worden wäre, ließe sich wohl noch einigermaßen hören; aber so wie es der allegirte § phus besagt; Nein[!] so etwas darf eine protestantische Kirchen Ordnung unserer Zeiten nicht enthalten, wenn nicht durch das Geschrey der Mehrzahl der Gemeindsglieder bey höhern Regierungs Behörden wübel Ärger gemacht werden soll;

Wie, der Beruf eines Predigers ein Vertrag? und[!] soll nach § 272 in Form eines Vertrages? also[!] zwischen Ihm[!] und der Gemeinde abgefaßt werden!! – Nein, er muß aus Bedeutend[!] überwiegenden Gründen^x in der bisher üblichen Form ausgefertigt werden, und auch in dieser üblichen Form ist der Berufene nach § 273 nöthigenfalls, wenn Er[!] sich nicht fügen wollte gleichwohl noch zu finden –

Und wie, die Elementar Schulen sollen nach § 300 ausser aller Verbindung mit der Kirche stehen?? Nein nimmermehr. ^yWie könnte sonst den Dienern der Kirche Etwas[!] als gewissenspflicht[!] aufgebunden werden, was ausser aller Verbindung mit der Kirche stünde?? Nein, ^zSchulen stehen vielmehr in der engsten Verbindung mit der Kirche^{aa}. Das also, was jener^{bb} Entwurf hier mit so sanfter Hand, die anderweit so mächtig sich stellt^{cc}, wegzuwischen wähnt, haben selbst die neuesten / Staatsgesetze, die wenigstens dem Schulvorstande der Gemeinde ihren[!] Wirkungskreis verstatten weit besser penetrirt; und das annoch zu desiderirende[!] muß und wird die Zukunft releviren;

v Gestrichen: berechnet –

w Gestrichen: der ... [unleserlich] Kirche übel Ärger

x Gestrichen: Ursachen

y Gestrichen: Und

z Gestrichen: Sie

aa Gestrichen: derselben

bb Gestrichen: der

cc Zwei (?) Wörter gestrichen, unleserlich.

Überhaupt so lange nicht wenigstens 2/3tel der jetzt lebenden Gemeindsglieder jeder einzelnen Gemeinde unseres Synodal Bezirks eigenhändig diesen Entwurf werden unterschrieben haben, so lange bleibt derselbe halb frommer Wunsch einzelner arroganter Individuen; auf den Fall aber, wenn den sanften Geist des Christenthums nicht athmender anderer Entwurf mut[atis] mut[andis] wenigstens von 2/3tel der jetzt lebenden Gemeindsglieder jeder Einzelnen Gemeinde unsers Synodal Bezirks eigenhändig freiwillig unterschrieben und alle künftigen Confirmanden darauf mittelst Unterschrift ebenfalls verpflichtet würden; So könnte es auf solchen allein und einzig möglichen Fall möglich werden eine vertragsmäßig u[nd] allgemein verpflichtende bestehende Kirchen Ordnung auch selbst ohne Sanction des Staats durch die Kirche selbst und ohne einzelne Glieder durch freiwillige Vertragsmäßige[!] Genehmigung und eigenhändige Unterschriften einzuführen; –

dd Gestrichen: werden untersch

ee Gestrichen: wenn